Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

VI. Vollzugs-Verordnungen

urn:nbn:de:bsz:31-318627

VI. Vollzugs=Verordnungen.

1. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend. (VV3BB6).

(Bef.= u. BOBI. S. 287.)

A. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst. 3u § 1 des Gesetzes.

I. Bertragsmäßiges Dienstverhältnis.

Aufnahme in das vertrags: mäßige Dienstverhältnis und Ausscheiden daraus.

§ 1.

1. Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, denen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes von der hierzu zuständigen Behörde versliehen worden ist, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinssicht, mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

2. Zur Aufnahme von Personen in das vertragsmäßige Dienstverhältnis sind im allgemeinen die Zentralbehörden zuständig. Die Bezirksstellen können von dem zuständigen Ministerium oder mit seiner Genehmigung von der zuständigen Kollegialmittelstelle für bestimmte Fälle ermächtigt werden, Personen zur vertragsmäßigen Dienst-

leistung anzunehmen.

3. Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis zum Staat soll beurkundet werden, und zwar entweder durch schriftliche Eröffnung — Annahmeverfügung — oder durch protokollarische Feststellung — Annahmeverhandlung — oder durch schriftlichen Bertrag — Annahmevertrag. Welche dieser Formen zu wählen ist, bestimmt das zuständige Ministerium oder mit seiner Ermächtigung die zuständige

Rollegialmittelstelle.

4. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstvershältnis beträgt 14 Tage; durch besondere Borschriften oder Bertragsbestimmungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverlezungen (Beamtengesetz § 4 Absacz a. E.) vorsbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

II. Dienstverhältnis der nichtetatmäßigen Beamten.

Berleihung der Beamteneigenschaft auf Grund der Ablegung bestimmter Prüfungen oder auf Grund sonstiger Befähigungsnachweise.

§ 2.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probedienstzeit verliehen werden:

a. solchen Anwärtern für die Stellen von oberen und mittleren Beamten, die nach Bestehen der vorgeschriebenen ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienst zu widmen, entweder in den vorgeschriebenen Borbereitungsdienst eingetreten oder mit einer Amtsstelle betraut worden sind, zu deren Bersehung sie auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt sind;

b. den Lehrern, die auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung vom Ministerium des Innern als zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer oder als technische Fachlehrer

befähigt erklärt worden sind;

10*

c. den Begirksassistengärgten, den Badeargten und den Upothekenvilitatoren.

2. Für die Unwärter des höheren öffentlichen Dienstes im Maschinenfach, im Ingenieurbaufach und im Hochbaufach gilt die Diplomprüfung als Prüfung für den staat= lichen Dienst im Sinne der Bestimmung im Absat 1 Buchstabe a.

3. Ist für die Zulassung der im Absatz 1 Buchstabe a genannten Unwärter zur ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst der Nachweis einer praktischen Borbereitungszeit vorgeschrieben, so kann diesen Unwärtern die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter schon nach Burücklegung einer einjährigen Vorbereitungszeit verliehen werden, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen.

Berleihung der Beamten: eigenschaft in sonstigen Fällen.

§ 3.

1. Un Personen, auf welche der § 2 keine Anwendung findet, kann die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter verliehen werden:

a. nach einjähriger Probedienstzeit:

aa. wenn sie mit der Versehung von etatmäßigen oder solchen Stellen betraut sind, die nach ihrer Urt zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvor= anschlag auf eine bestimmte Ungahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können;

bb. wenn sie die Stellen von Dozenten mit Lehrauftrag oder von Silfslehrern an Sochschulen, von wissen= schaftlichen Assistenten und Kilfsarbeitern oder von Assistenzärzten an Hochschulen und anderen staat= lichen Anstalten oder von Apothekern an staatlichen

Unstalten bekleiden;

b. nach dreifähriger Probedienstzeit: wenn sie als technische Behilfen bei Katastergeometern, als Landstraßenwärter, Rheinwärter, Bewerbegehilfen, Pförtner und Straßenwärter bei staatlichen Unstalten oder als Untererheber bei der Steuerverwaltung verwendet sind.

2. Mit Ausnahme der Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, die zur Befriedigung eines nicht bloß vorübergehenden Bedürfnisse errichtet sind und deren Bersehung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt. Sonstige Ausnahmen sind nur kraft landesherrlicher Entschließung zulässig.

3. Boraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer der im Absatz 1 erwähnten Stellen ist, daß der Anwärter die Probedienstzeit mit befriedigendem Erfolge zurückgelegt hat, und daß er sich auch nach seiner Körperbeschaffenheit und seinen gesundheitlichen Verhält-

nissen zur Bekleidung der Stelle eignet.

§ 4.

Zuständigkeit zur Ber: leihung der Beamten: eigenschaft.

1. Die Beamteneigenschaft wird von der Zentralbehörde verliehen, in deren Geschäftsbereich der Anwärter ver=

wendet ist.

事

N:

2. Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Zentralbehörden zukommende Besugnis zur Berleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung der Zahl der Personen sestgesetzt werden, denen auf bestimmten Stellen durch die Zentralbehörde die Beamteneigenschaft verliehen werden kann.

§ 5. Die

Die Probedienstzeit im allgemeinen.

1. Als Probedienstzeit im Sinne des § 3 Absat 1 und 3 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versehung einer der in § 3 Absat 1 bezeichneten Stellen betraut ist. Die aushilfsweise Versehung einer solchen Stelle soll in die Probedienstzeit nicht eingerechnet werden, ebenso nicht die Zeit, die gewisse Urten von Unwärtern vor der Übertragung einer mit Beamteneigenschaft verleihbaren Stelle zur Erlernung des Dienstes zurücklegen müssen (Lehrzeit).

2. Soweit nicht durch das zuständige Ministerium aus dienstlichen Gründen für einzelne Beamtenarten etwas anderes bestimmt ist, ist es nicht erforderlich, daß die Probedienstzeit auf einer und derselben Stelle oder auf Stellen der gleichen Art zurückgelegt wird; es kann vielmehr die Zeit der früheren Bekleidung einer andern Dienststelle dann in die Probedienstzeit eingerechnet werden, wenn die Beamteneigenschaft auf dieser Stelle nach Ablauf einer Probedienstzeit von gleicher oder kürzerer Dauer und auch sonst unter leichteren Bedingungen als auf der später übertragenen Stelle erlangt werden konnte. Die Anrechnung der auf einer früheren Stelle zurückgelegten Probedienstzeit ist jedoch zu versagen, wenn der Anwärter aus dieser Stelle wegen mangelnder Bereigenschaftung oder infolge tadelnswerten Berhaltens ausgeschieden ist.

3. Ob und inwieweit die Tätigkeit eines Beamten auf einer entsprechenden Stelle in einem anderen öffentlichen Dienste auf die Probedienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt im Einzelfalle das zuständige Ministerium.

4. Es ist auch zulässig, die Probedienstzeit zu unterbrechen, doch dürfen Unterbrechungen der tatsächlichen Diensteleistungen, wenn sie nicht von ganz kurzer Dauer oder durch die Einberufung der im Probedienstverhältnis stehenden Personen zu militärischen Übungen nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht oder durch Beurlaubung oder Erkrankung bis zur Dauer von vier Wochen verursacht sind, bei Feststellung der Dauer der Probedienstzeit nicht mitgerechnet werden.

5. Die Probedienstzeit wird im vertragsmäßigen Dienst-

verhältnis (§ 1) zugebracht.

6. Die Entschließung darüber, ob einem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Diensteverhältnis zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelsfalls auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probedienstzeit einstweilen auss

gesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, die Grundlage für eine endgültige Entschließung über das Ausscheiden des Anwärters oder über seine Vereigenschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis abzugeben.

7. Über die Aufnahme in das Probedienstverhältnis und die Entlassung daraus beschließen die in § 4 bezeichneten Zentralbehörden, soweit nicht von ihnen nachgeord-

nete Stellen damit betraut sind.

Besondere Bestimmungen über die Probedienstzeit.

1. Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstwerhältnis mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, die mit der Bersehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probedienstzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht noch einmal zurückzulegen. Eine solche ist auch dann nicht ersforderlich, wenn der Übertritt in den Zivildienst nach der

Buruhesetzung als Bendarm erfolgt.

2. Hinsichtlich der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen sind die besonderen bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstauer der Probedienstzeit') maßgebend; spätestens bis zum Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Stellenanwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen ist. Bei solchen Stellenanwärtern, die sich nicht mehr im aktiven Militärdienste besinden, kann von der Zurücklegung einer Probedienstzeit im Sinne der §§ 3 und 5 dieser Berordnung ganz oder teilweise abgesehen, es kann aber auch die Probedienstzeit verlängert werden, wenn es nach den Leistungen oder dem Berhalten des Answärters angezeigt erscheint.

^{1) § 19} der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzleis und Unterbeamtenstellen bei den Reichss und Staatsbehörden usw. von 1882 in der Fassung von 1907, Gesetzes und Verordnungsblatt 1907 Seite 328.

- 3. Bei der Probedienstzeit der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen macht es keinen Unterschied, ob es sich um ausdrücklich den Militäranwärtern usw vorbehaltene Stellen handelt, oder ob einem Stellenanwärter eine Stelle anderer Art übertragen wird, sosen nur diese Stelle an sich zur übertragung an Militäranwärter usw. geeignet ist.
- 4. Im übrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden die Beamteneigenschaft an Personen verliehen
 werden, welche die vorgeschriebene Probedienstzeit nicht
 oder nur zum Teil zurückgelegt haben, wenn sie eine der
 in § 3 Absat 1 bezeichneten Stellen versehen und der
 Nachweis über die zur Versehung der Stellen erforderlichen
 Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.
- 5. Dem Finanzministerium wird nach Schluß eines jeden Jahres von den übrigen Ministerien und von den ihnen unterstellten Zentralbehörden mitgeteilt, wie vielen Personen im Laufe dieses Jahres nach Zurücklegung der geordneten Probedienstzeit und wie vielen ohne Probedienstzeit oder mit abgekürzter Probedienstzeit die Beamtenzeigenschaft verliehen worden ist; über die Beamten, von denen die geordnete Probedienstzeit nicht verlangt worden ist, wird ein namentliches Berzeichnis beigefügt, das die nötigen Erläuterungen enthält. Das Finanzministerium wird daraus Anlaßnehmen, soweit es nötig ist, auf eine gleichmäßige Handshabung der in Betracht kommenden Borschriften hinzuwirken.

Eröffnung über die Ber: leihung der Beamten: eigenschaft.

§ 7.

- 1. Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.
- 2. Über die Berleihung der Beamteneigenschaft ist dem Beteiligten eine Urkunde zuzufertigen.

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

Berleihung der Beamten:

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter geht außer im Falle des Widerrufs verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienste entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft Berwendete in eine Tätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes über= tritt, die zum Zweck der praktischen Vorbereitung zugelassen Dagegen gilt der Übertritt in eine solche Tätigkeit, wenn sie für die praktische Vorbereitung vorgeschrieben ist, nicht als freiwilliger Austritt aus dem staatlichen Dienste.

2. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Ent= lassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengeset § 4 Absat 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungs= frist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

3. Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter innerhalb des staatlichen Dienstes eine andere nichtetatmäßige Beamten= stelle zu übernehmen beabsichtigt, hat er dies der Unstel= lungsbehörde unter Einhaltung der im Absatz 2 geregelten Frist anzuzeigen. Eine Unterbrechung der nichtetatmäßigen Beamtenzeit tritt durch den Wechsel nicht ein.

4. Zuständig zum Ausspruch des Widerrufs der Beam= teneigenschaft oder zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter ist die Unstellungsbehörde.

> eigenschaft bei der Wieder: aufnahme aus dem staatlichen Dienst ausge: ichiedener Beamten.

§ 9.

Wenn ein aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamter auf eine nichtetatmäßige Stelle in diesen Dienst wieder aufgenommen werden soll, kann ihm beim Wieder= eintritt die Beamteneigenschaft ohne nochmalige Probedienst= zeit wieder verliehen werden, wenn die sofortige Wieder=

1

四种红红

154

verleihung der Beamteneigenschaft sich nach den Umständen des Falles als unbedenklich erweist, und in der Regel nur dann, wenn das Ausscheiden des Beamten nicht wegen einer Pflichtverletzung erfolgt ist.

Buden & 2 - 6 des Befeges.

III. Dienstverhältnis der etatmäßigen Beamten.

Boraussetzungen für die etatmäßige Unftellung im allaemeinen.

§ 10.

1. Beamte können etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, denen nach dem Behaltstarif in Verbindung mit der Bewilligung im Staatsvoranschlag die Eigenschaft pon etatmäßigen Stellen zukommt.

2. Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft

als etatmäßiger Beamter ift:

a. daß der Unwärter den durch Besetz oder Berordnung für die Berleihung der Beamteneigenschaft im allgemeinen und für die Übertragung der in Betracht kommenden etatmäßigen Stelle im besondern (vergleiche auch § 2 dieser Berordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht.

b. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden heere oder in der Flotte oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder gur Ersatreferve oder Marineersatreferve überwiesen

c. daß er vorher die Probedienstzeit, soweit eine solche nach den §§ 3, 5 und 6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt, in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat und daß er sich nach seiner Körper= beschaffenheit und nach seinen gesundheitlichen Verhält= nissen für die Stelle, die ihm übertragen werden foll, in jeder Sinsicht eignet.

3. Die der etatmäßigen Unstellung vorausgehende Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversforgungsscheines) mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Arten von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen sestgesetzt sind oder für bestimmte Stellen verlangt wird, daß ein gewisser Teilder im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit auf der Stelle, auf der die etatmäßige Anstellung des Beamten erfolgen soll, oder auf einer Stelle derselben Art zugebracht wird. Ob die einem Militäranwärter übertragene Stelle zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zählt oder nicht, ist hierbei ohne Belang. Die als Gendarm abgeleistete Dienstzeit kann nach Abzug der Probedienstzeit, die für die zu übertragende Stelle vorgeschrieben ist, der Dienstzeit als nichtetatmäßiger Beamter gleichgeachtet werden.

4. In die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen im inländischen Bolks= schul= und Kirchendienste, im Dienste von haus= und hof= verwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Brogherzoglichen Hauses sowie von inländischen Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch foll dadurch in der Regel die in nichtetatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden. Unter derselben Voraus= setzung ist in die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter die Zeit einzurechnen, die der Beamte nach der Aufnahme in den staatlichen Dienst im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiser= lichen Schuttruppen zugebracht hat oder während der er zu militärischen Ubungen einberufen gewesen ift, ferner von Beurlaubungen die Zeit, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, sowie die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Berordnung angegebenen Bründen von der Versehung seines Umtes abgehalten war.

5. Bei landesherrlich angustellenden Beamten kann von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung in

156

der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten abgesehen werden.

6. Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschließung wegen der (völligen oder teilweisen) Nachsichterteilung von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter beantragt werden.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

§ 11.

1. Die etatmäßige Anstellung erfolgt:

a. durch landesherrliche Entschließung:

aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilungen A bis einschließlich E des Gehaltstarifs,

bb. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe b und c nicht durch landesherrliche Entschließung zu besetzen wäre;

b. durch Entschließung des Ministeriums:

aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilung F sowie derjenigen Stellen der Abteilungen G bis K des Gehaltstarifs, die nicht einer Kollegialmittelstelle untergeordnet sind, sofern nicht die Befugnis zur Anstellung vom Ministerium einer andern Behörde übertragen ist,

bb. bei der Versetzung eines durch Ministerialentschließung angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe o durch Entschließung einer Kollegialmittelstelle oder einer sonstigen für zuständig

erklärten Behörde zu besetzen wäre;

c. durch Entschließung der vorgesetzten Kollegialmittelstelle oder der vom Ministerium für zuständig erklärten Behörde:

bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

2. Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Abteilung F des Gehaltstarifs eintreten, wenn die Beamten entweder fünf Jahre eine Amtsstelle der

Tarifabteilung F bekleidet haben oder seit zehn Jahren

unwiderruflich angestellt sind.

3. Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Arten von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß die etatmäßige Anstellung auch in den Fällen, in denen sie nach der vorstehenden Bestimmung von einer Kollegialmittelstelle auszusprechen wäre, durch das Ministerium oder

nur mit seiner Benehmigung zu erfolgen hat.

4. Diese vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, die vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Kollegialmittelstelle verliehen werden soll. Die durch Zuruhesetzung aus dem badischen staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 12.

Bestimmung des dienst: lichen Wohnsitzes der etat: mäßigen Beamten.

- 1. In der Entschließung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird in der Regel auch sein dienstlicher Wohnsig bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium oder einer andern vom Ministerium zu bezeichnenden Zentralbehörde, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums einer nachgeordneten Zentralbehörde die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der Beamten und ihre Versetzung auf andere Stellen derselben Art überlassen werden.
- 2. Wenn ein Beamter seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung seines Amtssitzes nehmen will, so bedarf er dazu der besonderen Genehmigung. Zur Erteilung dieser Genehmigung ist für die landesherrlich angestellten Beamten die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zuständig. Den übrigen Beamten kann, soweit die Zentralbehörde nichts anderes bestimmt, die Genehmigung in den Fällen, in denen

keine Bedenken gegen die Verlegung des Wohnsitzes bestehen, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde erteilt werden, in andern Fällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist stets widerrussich; sie hat zur Folge, daß der Beamte keine Aufwandsentschädigung und keinen Reisekostenersatz sür solche Dienstzeschäfte in der Gemarkung seines tatsächlichen Wohnsitzes erhält, für die er auch am Orte seines Amtssitzes keine Entschädigungen der erwähnten Art erhielte, wenn er dort wohnen würde.

Eröffnung der etatmäßigen § 13.

1. Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, durch die dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird.

2. Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, wird ihm zur urkundlichen Bersicherung hierüber eine Bestallung zugefertigt. Der dienstliche Wohnsitz wird nur in der Bestallung von landesherrlich angestellten Beamten angegeben, aber auch nur dann, wenn er aus der Art der Amtsstelle sich nicht von selbst ergibt und wenn er vom Landesherrn bestimmt worden ist (vergleiche § 12 Absatz dieser Berordnung).

3. Wird der Beamte ohne Anderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugesertigt, wenn die Versetzung durch landesherrliche Entschließung erfolgt ist.

Eintritt der Unwider: ruslichkeit der Anstellung der etatmäßigen Beamten.

§ 14.

1. Der Beginn der Dienstzeit, nach der die Anstellung eines etatmäßigen Beamten gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes unwiderruflich wird, ist von dem Tag an zu

rechnen, von dem an die etatmäßige Unstellung wirksam In die Widerruflichkeitsfrist ist von Beurlaubungen, die mahrend dieser Frist stattgefunden haben, die Zeit ein= gurechnen, mährend der dem Beamten die Dienstbeguge voll oder teilweise belassen worden sind, ferner ist einzu= rechnen die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Berordnung angegebenen Brunde von der Bersehung seines Umtes abgehalten mar, die Beit, mahrend der der Beamte (ver= gleiche Gehaltsordnung § 32) auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendet gewesen ift, und endlich die Zeit, die ein Beamter im einstweiligen Ruhe= stand verbracht hat, sofern er in dieser Beit im staatlichen Dienste eine Tätigkeit ausgeübt hat. In die Widerruflich= keitsfrist nicht einzurechnen ist dagegen die Beit solchen Urlaubs, während dessen das Diensteinkommen des Beamten gang einbehalten war (§ 56 diefer Berordnung), ferner die Zeit, die einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienste vor= angegangen ift.

2. In jedem Berwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (Beamtengesetz § 4 Absat 1) zu führen; an der Hand dieser Listen ist, nötigenfalls auf Grund weiterer Erhebungen, rechtzeitig zu prüsen, ob etwa Anlaß dazu vorliegt, den noch nicht unwiderrussich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderrussichkeit aus dem staatlichen Dienste oder aus dem Dienstverhältuis als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderrussichkeit gemäß § 4 Absat 1

des Beamtengeseiges zu erstrecken.

3. Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Tatsachen, namentlich Ausstellungen hinssichtlich der Bereigenschaftung oder des Berhaltens des Beamten, zum Zweifel Anlaß geben, ob der Beamte sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eignet, diese Tatsachen aber keine solchen sind, die sofort die Ent-

160

lassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

4. Die Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm

die Brunde für die Erstreckung mitzuteilen.

5. Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor dem Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen oder die Widerruflichkeit zu erftrecken, so wird, ohne daß hierwegen eine weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der nach Absach 2 zu führenden Liste und in den Dienstakten vermerkt.

6. Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt bei den landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche Entschließung, bei den übrigen Beamten durch Entschließung der Anstellungs=

hehörde.

7. Wenn die Widerrussichkeit eines etatmäßigen Beamten bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt worden ist (Beamtengesetz § 4 Absatz 1) und auch nach Ablauf dieser Zeit noch Bedenken bestehen, die Unwiderrussichkeit seiner etatmäßigen Anstellung eintreten zu lassen, ist der Beamte seiner Eigenschaft als etatmäßiger Beamter unter Beachtung der Vorschrift im § 4 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes zu entkleiden und entweder als nicht etatmäßiger Beamter weiter zu beschäftigen oder aus dem staatlichen Dienste zu entlassen.

8. Ein etatmäßiger Beamter kann, solange seine Anstellung noch nicht unwiderruslich geworden ist, auch in anderen Fällen, wenn genügend Grund dazu vorliegt, der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten entkleidet und im Bertragsverhältnis oder in der Eigenschaft eines nichtetats

mäßigen Beamten weiter verwendet werden.

Bersetzung der Beamten. § 15.

Die Bergütung der den Beamten nach § 5 Absatz 2 des Beamtengesetzes bei der Bersetzung zukommenden Umzugskosten richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen. § 16.

Weiterführung des Titels nach dem Ausscheiden aus dem Dienste.

- 1. Den freiwillig aus dem staatlichen Dienste aussscheidenden Beamten kann ihr Titel auf Ansuchen belassen werden. Die ausgeschiedenen Beamten dürfen jedoch ihren Titel in diesem Falle dann, wenn er von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet ist, nur mit dem Zusate "a. D." (außer Dienst) weiterführen. Dieses Zusates bedarf es nicht, wenn der Titel ein rein persönlicher war.
- 2. Auf die zuruhegesetzten Beamten und auf die nichtetatmäßigen Beamten, die infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden, findet
 die Bestimmung im zweiten und dritten Satze des Absatzes 1 ebenfalls Anwendung. Einer besonderen Genehmigung zur Weiterführung ihres Titels bedürfen diese
 Beamten nicht.
- 3. Welche Titel als rein persönlich verliehene und welche als von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet anzusehen sind, entscheidet in Zweiselsfällen das Ministerium, in dessen Beschäftskreis der ausscheidende Beamte verwendet gewesen ist, bezüglich der Titel der landesherrlich angestellten Beamten das Staatsministerium.
- 4. Die Genehmigung zur Weiterführung ihres bisherigen Titels (vergleiche Absat 1) wird den landesherrlich angestellten Beamten durch den Landesherrn, den übrigen Beamten durch die Anstellungsbehörden erteilt.

IV. Dienstkautionen.

Bu § 7 des Gesethes.

§ 17.

1. Die Stellung von Dienstkautionen durch Beamte soll nur verlangt werden, wenn es zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Privaten, öffentlichen Anstalten usw. ausschließlich oder neben der Sicherstellung des Staates erforderlich erscheint.

Beamtengesetz.

11

162

2. Welche Beamten hiernach zur Stellung von Kautionen verpflichtet sein sollen, bestimmt das zuständige Ministerium.¹)

3. Den Beamten sind die Personen gleichzuachten, die ohne Beamteneigenschaft ständig wie Beamte verwendet werden.

Bu § 8 des Gefetes.

V. Beeidigung und handgelübdliche Berpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstwerhältnis zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

Formel des Beamteneides.

§ 18.

1. Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im
folgenden Absatzeichnete besondere Boraussetzung zutrifft
oder für bestimmte Fälle durch Gesetz oder Berordnung besondere Eidessormeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz
vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorges
schriebene Formel maßgebend, nämlich:

"Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Berfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie

*) Zufolge Bekanntmachung vom 27. November 1900 (Ges. u. BOBl. S. 1068) sind als kautionspslichtig bezeichnet:

A. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums der Justi3, des Kultus und Unterrichts:

1. Stiftungsverwalter;

Kautionsbetrag 2000 M

2. Kaffeführende Buchhalter und erste Berrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;

600 16

3. Berichtsvollzieher;

1000 //

B. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

1. Stiftungsverwalter;

Kautionsbetrag 2000 M

2. Kassesührende Buchhalter und erste Berrechnungsgehilsen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;

600 16



des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Umtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

2. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staats= angehörigkeit nicht erworben haben, ist folgende Eides=

formel anzuwenden:

"Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Berordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Bott helfe."

> Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeit: § 19. punkt der Ablegung.

1. Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten,

denen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

2. Die Tatsache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahneneid oder einen Diensteid im Berhältnis vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates oder eines Kommunalverbandes ge= leistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneides.

Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an dem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

> Buftandigkeit gur Beeidi: § 20. gung.

1. Die Beeidigung erfolgt in der Regel durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Stelle.

2. Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorge= setzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zu= ständig zu erklären.

11*

3. Die zur Beeidigung zuständigen Berwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt oder eine andere zur Beeidigung zuständige Behörde um Abnahme des Beamteneides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Bermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise an den Sitz der zuständigen Behörde, wünschenswert erscheint.

4. Bon dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalt und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit

der Abnahme des Beamteneids betraut werden.

Berfahren bei und nach der § 21.

1. Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntnis gebracht. Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

2. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Berfahren bei Eideserhebungen¹) por-

1) Geseth vom 20. Dezember 1848, das Berfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geistes-kräfte habe.

§ 6. Bor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich erscheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleiftung erheben sich sämtliche Unwesende.

zunehmende Beeidigung ist eine Berhandlung nach dem Muster der Anlage A aufzunehmen. Die Verhandlung ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Zentralbehörde verliehen worden ist, zu den bei dieser, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgesetzten Ministerium geführten Personalakten. Die Ministerien können über die Aufbewahrung der Beeidigungsverhandlungen von dieser Bestimmung abweichende Anordnungen treffen.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§ 22.

Berpflichtung der im verstragsmäßigen Dienstvershältnisstehenden Personen für den staatlichen Dienst.

1. Eine eidliche Berpflichtung der Personen, die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Berordnung), sindet nur in den Fällen statt, für die es durch Gesetz oder Berordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, die mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

3. Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Berwendung im staatlichen Dienste kann durch die Ministerien und mit ihrer Genehmigung durch die Zentralbehörden die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

4. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen 1) vorzunehmende handgelübdliche Berpflichtung ist

¹⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

^{§ 9.} Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Hands gelübdes abzulegen ist, so finden die Borschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Berpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Berpflichtungs-

eine Berhandlung nach dem Muster der Anlage B aufzunehmen, aus der sich auch die Berpflichtungsformel und
das einzuhaltende Berfahren ergibt; das Muster kann
nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben
vorgesetzten Behörden ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für die Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

5. Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handsgelübdlichen Verpflichtung der Personen, die ohne Beamtenseigenschaft im staatlichen Dienste verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung entsprechend maßgebend, jedoch bleibt es den Ministerien und mit ihrer Genehmigung den Zentralbehörden überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinsachung und der Kostenersparnis abweichende Vestimmungen zu ersassen.

B. Die Pflichten der Beamten.

Bu § 9 des Gesethes.

I. Umtsgeheimnis.

Herbeiführung der Entichließung über die Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge.

§ 23.

Soll ein Beamter über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschließung der zuständigen Dienstbehörde darüber, ob die zur Bernehmung über jene Umstände erforderliche Genehmigung erteilt wird, von der Behörde herbeizuführen, welche die Bernehmung anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgebalten zu werden.

formel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Answeiende.

§ 24.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Vernehmung als Zeuge in einer Sache geladen, in der voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

Zuständigkeit zur Genehmigung und Unter: sagung der Bernehmung.

1. Zur Genehmigung der Vernehmung ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zuständig. Untersteht der Beamte in seiner dienstlichen Tätigskeit verschiedenen Behörden, so ist die Dienstbehörde zuständig, zu deren Geschäftskreis die Diensthandlung oder dienstliche Wahrnehmung gehört, über die der Beamte

§ 25.

als Zeuge vernommen werden foll.

2. Hegt die nach Absat 1 zuständige Stelle Bedenken gegen die Bernehmung des Beamten und gehört diese Stelle nicht zu den Zentralbehörden, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Bersagung der Genehmigung sind nur die Zentralbehörden befugt. In Zivilund Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Berwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1899, Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 543) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Versagung nur auf Grund von § 376 der Zivilprozessordnung und von § 53 der Strasprozessordnung ersolgen.

§ 26. Berhalten des Beamten vor erteilter Genehmigung.

1. Ist zur Zeit der Vernehmung des Beamten eine Entschließung gemäß § 23 dieser Verordnung noch nicht beantragt oder die nachgesuchte Entschließung noch nicht erfolgt oder wird die Vernehmung nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, wegen deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder

erteilt ist, oder wird eine Vernehmung über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Vernehmung versucht, so hat der Beamte die

Auskunft zu verweigern.

2. Ist es einem zu vernehmenden Beamten zweifelshaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen wird, so hat er sich gleichfalls an seine vorgesetzte Behörde zu wenden und, solange die Entscheidung aussteht, die Auskunft zu verweigern.

Unwendung auf zuruhe: gesehte Beamte und vertragsmähig verwendete Personen.

§ 27.

1. Die vorstehenden Bestimmungen sinden auch Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staat stehenden Personen.

2. Bezüglich der zuruhegesetzten Beamten kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 25 dieser Berordnung der Behörde zu, die ihnen zuletzt vorgesetzt gewesen ist.

Ablieferung der Dienstpapiere beim Ausscheiden der Beamten aus dem Dienste.

§ 28.

Amtliche Akten und Schriftstücke, die ein Beamter in Berwahrung hat, sind bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der zuständigen Behörde abzuliesern. Auch sind die Beamten verpstichtet, Vorsorge zu tressen, daß im Fall ihres Todes die in ihrer Berwahrung besindlichen amtslichen Akten und Schriftstücke an die zuständige Behörde ausgefolgt werden.

Bu § 10 des Gesethes.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Butachten.

Verfahren und Zuständig: § 29.

1. Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozesse vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Berfahrens ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt, hat er es unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für die das Gutachten erstattet werden soll, und der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

2. Die Entschließung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu erteilen ist, trifft die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder, falls er einer solchen angehört, der

Vorstand der Zentralbehörde.

3. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralbe-hörde oder ihr Vorstand die Entschließung des Ministeriums einzuholen hat oder daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, der nicht die Eigenschaft als Zentralbehörde zu-

kommt, zur Entschließung zuständig ift.

4. Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum voraus allgemein ersteilten Ermächtigung die Befugnis zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Bernehmung von Beamten als Sachverständige durch Berichte oder Staatsanwaltschaften.

§ 30.

Berfahren und Zuständigkeit bei der Entschließung über die Genehmigung zur Bernehmung als Sachverständiger.

1. Wenn ein Zivil=, Straf= oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständigen bewirken will, haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vor=

gesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüse, ob die Bernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde (Zivilprozehordnung § 408 Absatz 2, Strasprozehordnung § 76, Berwaltungsrechtspsiegegeseh § 24).

2. Hegt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralbehörden, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Bernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde, sind nur die

Bentralbehörden befugt.

3. Ist es einem als Sachverständigen zu vernehmenden Beamten zweiselhaft, ob ein solcher Nachteil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

4. Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständigen um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 29 Absat 4 dieser Verordnung allzgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Versahrens nicht ersorderlich.

Bu § 11 des Gesethes.

III. Berehelichung der Beamten.

Erstattung der Anzeige.

§ 31.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Berbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Borstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Bor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Bor-

und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgesetzten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

§ 32. Berfahren im Falle der Beanstandung.

Gibt die beabsichtigte Verehelichung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgesetzte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruslich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerusslich angestellten Beamten den Widerruss oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

§ 33. Borgängige Erlaubnis zur Berehelichung.

- 1. Nachstehende Arten von Beamten bedürfen zur Berehelichung der vorgängigen Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 1315 Absatz 1):
 - a. die Aufseher bei Strafanstalten und Gefängnissen,
 - b. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil= und Pflegeanstalten,
 - c. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause.
- 2. Das Gesuch um Cheerlaubnis ist mit den in § 31 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralbehörde etwa weiter verlangten Angaben bei der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralbehörde vorzulegen.
- 3. Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Cheaufgebots nicht beantragt werden.

en

172

Bu § 12 des Gefetes.

IV. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäfti: gungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

Bon Amtswegen zu über: nehmende Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

§ 34.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die dem Beamten durch landesherrliche Entschließung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, die außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann den landesherrlich
 angestellten Beamten nur durch landesherrliche Entschließung, den übrigen Beamten durch Entschließung
 der Zentralbehörde, in deren Geschäftskreis das
 Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung fällt, mit Zustimmung der den Beamten im Hauptamt vorgesetzten
 Zentralbehörde übertragen werden. Für bestimmte
 Urten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere dem Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
- b. Die Beamten können die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die ihrer Borbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern oder von der Zuweisung einer Bergütung dafür abhängig machen; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Übernahme für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außer= halb des staatlichen Dienstes.

§ 35.

Genehmigungspflichtige Rebenämter und Reben: beschäftigungen.

1. Es bleibt den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den übrigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach den Bebürfnissen der einzelnen Dienstzweige innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außeramtliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung der vorgängigen Genehmigung bedarf.

2. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung ist als mit Belohnung verbunden (Beamtengesetz § 12 Absat 2 Jiffer 2) zu behandeln, wenn für ihre Übernahme die Gewährung einer Bergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich stattsindet, mag die Bergütung eine fortlausende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Bersäumnisgelder oder an deren Stelle bei der Bersehung von Ehrensämtern in der staatsichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenssichten Berwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

3. Das Berbot des § 12 Absat 4 des Beamtengesetges greift auch dann Platz, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

§ 36.

Berfahren und Zuständigkeit bei der Erteilung der Genehmigung zur Übernahme eines Rebenantes oder einer Rebenbeschäftigung.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebensbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

en.

M:

ės,

2. Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum voraus allgemein zur Übernahme bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erteilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesetzte Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Boraussetzungen hinsichtlich einzelner Arten von Beamten allgemein die Aussübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Arten von Beamten mit Rücksicht darauf, daß ihre Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (Beamtengesetz § 12 Absatz), einer Genehmigung zur Übernahme von Rebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und inwieweit sur Beamte dieser Art allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtenzgesetzs zulässig sind.

Anzeige von der Abernahme eines Rebenamtes oder einer Rebenbeschäfttigung, die einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

§ 37.

1. Bor der Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, zu der eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und nach den §§ 35 und 36 dieser Berordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der ihm zunächst vorgesetzten Zentralbehörde oder, wenn er einer solchen Behörde angehört, dem Vorstand dieser Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

a. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Besohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen

Nebenbeschäftigung, und

b. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle im Berwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

2. Den Ministerien bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Übernahme

von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 36 dieser Berordnung zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

Bu § 13 des Gefetes.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§ 38.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugedacht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigskeit des Beamten erstrecht oder erstrechte, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 39. Sonstige Geschenke und Belohnungen.

1. Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, die ein Beteiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte in das Amt des Beamten einschlagende Leistungen zuwenden will, darf die Genehmigung den in den Abteilungen A dis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden nichtetatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen erteilt werden.

2. Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach dem Bedürfnis der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Boraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Berteilung und Übergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die Beamten zu erfolgen hat.

§ 40.

Berfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Titeln und Ehrenzeichen.

1. Die Gesuche um Erteilung der Genehmigung gur Führung von Titeln und gur Anlegung von Ehrenzeichen,

die einem Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehen worden sind, sind im Falle der Titelsverleihung beim Präsidenten des Staatsministeriums, im Falle der Berleihung von Chrenzeichen beim Ordenskanzler auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch landes=

herrliche Entschließung.

Berfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Unnahme von Gehalten, Dienstaulagen, Belohnungen und Geschenken.

§ 41.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Jedoch ist zur Annahme eines einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Landesherren oder Regierungen versliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 38 dieser Verordnung) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

2. Zu den Dienstzulagen, zu deren Annahme die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, gehören auch die Zuwendungen, die staatlichen Beamten aus Gemeindemitteln zu ihrem tarifmäßigen Gehalt für das Hauptamt oder zum Wohnungsgeld bewilligt werden.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen u. Geschenken.

§ 42.

1. In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken in jedem einzelnen Falle erteilt und ihm dabei der Betrag und die Art des Gehalts, der Dienstzulage, der Belohnung oder des Geschenkes bezeichnet.

2. Bur Unnahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmiqung auch allgemein erteilt werden.

3. Durch das vorgesetzte Ministerium kann hinsichtlich gewisser Arten von Beamten (vergleiche § 39 Absat 2 dieser Berordnung) unter näherer Regelung der Boraus= setzungen allgemein die Annahme bestimmter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

Bu § 14 des Besethes.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 43. Entfernung vom Amte auf hurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urslaub vom Umte zu entfernen.

§ 44. Dienstverhinderung durch Krankheit.

1. Wenn und solange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat der Beamte der vorgesetzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der Erkrankung alsbald und wenn immer tunlich so zeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Bersehung des Dienstes gesorgt werden kann. Ebenso hat der Beamte die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

2. Die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorsgesetzten Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtss

Beamtengesetz.

Baden-Württemberg

sitse zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten. Dauert die Abwesenheit vom Amtssitze länger als vier Wochen, so ist dazu die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen.

3. Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbessorgung verhindert, so hat die im ersten Absache bezeichente Behörde, falls hierzu nicht bereits vorher Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde hiersvon Anzeige zu erstatten. Durch die vorgesetzten Zentralsbehörden kann die Pflicht zur Erstattung solcher Anzeigen erweitert oder beschränkt werden.

Abwesenheit im ehren: amtlichen Dienst und dergleichen.

§ 45.

- 1. Die Erteilung von Urlaub ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Teilnahme an den Berhandlungen des Reichstags oder des Landtags oder während der Bertagung derselben durch die Teilnahme an Kommissionsverhandlungen oder durch die Ausarbeitung von Kommissionsberichten, durch die Bersehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Berpslichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Bernehmung als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.
- 2. Der Beamte hat in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde oder dem Borstande der Stelle, der er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Bersehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Übungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit in geordnetem Wege sestzusstellen.

2. Erholungsurlaub.

§ 46.

1. Die Dauer des Urlaubs, der den Beamten jährlich zu ihrer Erholung bewilligt werden soll, soll sich im allgemeinen nach dem Alter, der Dienstzeit, der Stellung und der eine Erholung mehr oder weniger nötig machen-

den Beschäftigung der Beamten richten.

nten

vier

神

ge:

ier:

die

2. Die Zeit der Beurlaubungen zur Erholung ist so zu wählen, daß durch die Vertretung der beurlaubten Beamten, wenn es irgend möglich ist, dem Staate keine besonderen Kosten erwachsen. Es sind deshalb die Geschäfte der beurlaubten Beamten, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, in der Regel von den übrigen Beamten derselben Stelle oder an demselben Orte mitzuversehen oder es sind zu ihrer Erledigung die etwa bei der Stelle beschäftigten Anwärter heranzuziehen, sofern ihre Ausbildung nicht darunter leidet.

3. Zur Erleichterung der kostenlosen Stellvertretung der beurlaubten Beamten sind die Beurlaubungen bei den Stellen mit einer größeren Anzahl von Beamten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Zu diesem Zweck werden die Behörden, bei denen sich mehrere Beamten befinden oder die Stellvertretung besondere Kosten verursacht, für jedes Jahr einen Urlaubsplan aufstellen und der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis oder, soweit ihre eigene Zuständigkeit zur Urlaubserteilung nicht ausreicht.

zur Benehmigung vorlegen.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Ur- laub besteht nicht.

3. Sonstiger Urlaub.

§ 47.

1. Die Erteilung von Urlaub zum Kurgebrauch, zu Reisen zur beruflichen Ausbildung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Der Urlaub dieser Art soll bei der

180

Bemessung des Erholungsurlaubs (§ 46) berücksichtigt werden.

2. Wird der Urlaub zum Kurgebrauch über die übsliche Zeitdauer eines Erholungsurlaubs hinaus begehrt, so ist seine Notwendigkeit auf Berlangen durch entsprechende Belege (ärztliches Zeugnis und dergleichen) nachzuweisen.

4. Erteilung des Urlaubs.

Berfahren bei der Urlaubs: § 48

Die Gesuche um Erteilung von Urlaub sind im Dienstwege, also zutreffendenfalls durch Bermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde oder des Borstandes der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzureichen; jedoch kann die zur Erteilung des Urlaubs zuständige Zentralbehörde bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürsen oder sollen.

Jährliche Beurlaubung der § 49.

1. Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks= und Anstaltskassen sowie bei den Bezirks= und Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, die Führer der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung und der größeren Kassen bei Orts= stellen der Finanzverwaltung, endlich die Führer ständiger Neben= und Hilfskassen bei diesen Behörden, soweit sie Kassenzulagen oder Berlustentschädigungen beziehen, sollen alljährlich auf die Dauer von zwei die vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

2. Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich soll sie nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

3. Zeit und Dauer dieser Beurlaubung (Ablösung) wird von der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde

mit tunlichster Rücksichtnahme auf die Bunsche der Be-

amten festgesetzt.

4. Die Beurlaubung (Ablösung) ist so einzurichten, daß in ihre Dauer ein Monatsabschluß fällt, und daß dieser Monatsabschluß nicht mit der beim Beginn oder bei der Beendigung der Beurlaubung (Ablösung) vorzunehmenden Kassenübergabe zusammenfällt.

5. Die Beurlaubung (Ablösung) der Kassenbeamten

gilt als Erholungsurlaub.

§ 50.

Zuständigkeit zur Ertei: lung des Urlaubs.

1. Der Urlaub wird erteilt:

a. durch landesherrliche Entschließung:

aa. den Mitgliedern des Staatsministeriums und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer,

bb. den übrigen landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als sechs Monaten,

ce. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;

b. durch das vorgesetzte Ministerium oder hinsichtlich der dem Ministerium selbst angehörigen Beamten und der Vorstände der Kollegialmittelstellen durch den Vorstand des Ministeriums:

aa. den landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu sechs

Mionaten

bb. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr

als drei Monaten bis zu einem Jahr;

c. durch die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder den Borstand der Zentralbehörde, der der Beamte angehört, bis zur Dauer von drei Monaten;

d. durch die dem Beamten zunächst vorgesetzte Behörde oder den Borstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, innerhalb der von dem Ministerium für die einzelnen Beamtenarten festzusetzenden Grenzen, höchstens bis zur Dauer von vier Wochen, vorbehaltlich der Besugnis der übergeordneten Zentralbehörde, diese

Buständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch die Stellvertretung der zu beurlaubenden Beamten Kosten, so sind die Gesuche um Urlaub der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde zur Entschließung vorzulegen.

2. Die im Absat 1 angegebenen Zeiträume gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Sie dürfen durch die von einer Behörde im Laufe eines Jahres an denselben Beamten erteilten Einzelurlaube und durch die Dauer der Abwesenheit des Beamten vom Amte oder Amtssitze gemäß § 44 Absat 2 dieser Berordnung nicht überschritten werden. Ebenso ist die Dauer der Abwesenheit eines Beamten vom Amte gemäß § 43 dieser Berordnung in jene Zeiträume einzurechnen, wenn die Abwesenheit persönlichen Zwecken des Beamten gedient hat.

3. Wenn die Zuständigkeit einer zur Urlaubserteilung ermächtigten Behörde erschöpft ist und der Beamte um Erteilung eines weiteren Urlaubs nachsucht, kann ihm in dringenden Fällen von der ihm zunächst vorgesetzen Behörde oder von dem ihm zunächst vorgesetzen Beamten die Ermächtigung zur vorläufigen Entfernung vom Umte erteilt werden, wenn der Beamte diese Ermächtigung nicht selbst

auf Brund von § 43 dieser Berordnung besitzt.

4. Durch Anordnung des vorgesetzten Ministeriums kann für bestimmte Arten von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung auch dann, wenn Stellvertretungskosten entstehen, der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde oder dem Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, übertragen werden.

Zurücknahme des Urlaubs.

§ 51.

Der erteilte Urlaub kann durch die nach § 50 dieser Berordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die dem beurlaubten Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder den ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

5. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 52.

- 1. Der Beamte, der im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche die §§ 43 bis 45) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor seiner Entsernung dafür zu sorgen, daß durch seine Abwesenheit vom Amte der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleidet und daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.
- 2. So lange keine Gewähr für ausreichende Versehung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Beamte seinen Urlaub nicht antreten und auch sonst vom Amte sich nicht entfernen.
 - 6. Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 53.

Boraussetzungen für die Belassung der Dienstbez züge im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit.

- 1. Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer Diensteverhinderung durch Krankheit ihr Diensteinkommen unverskürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellevertretungskosten, zu belassen.
- 2. Wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit von längerer Dauer ist, ist bei den etatmäßigen Beamten, die einen Unspruch auf Ruhegehalt noch nicht erdient haben oder die noch nicht unwiderrusslich angestellt sind, spätestens nach neun Monaten, bei sonstigen etatmäßigen Beamten spätestens nach einem Jahre eine Entschließung über die Juruhesetzung oder geeignetenfalls über die Entsassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste im Wege der Kündigung

g der

fir

nten

jen:

44

)en.

oder des Widerrufs herbeizuführen, sofern nicht durch landesherrliche Entschließung eine längere Belassung des durch Krankheit am Dienste verhinderten Beamten im Amte genehmigt wird (vergleiche auch Beamtengesetz § 29 Ziffer 2).

3. Den nichtetatmäßigen Beamten find im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Erkrankung zu belaffen. Erhält ein in einer staatlichen Unstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, deffen Dienstbezüge gum Teil in freier Wohnung und Berpflegung in der Unftalt bestehen, mahrend der Dienstverhinderung durch Krankheit freie arztliche Behand= lung, freie Heilmittel und freie Berpflegung, so kann während seiner Erkrankung seine bare Bergutung um einen von der Unstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die freie ärztliche Behandlung, die unent= geltliche Lieferung der Heilmittel und die freie Berpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten enspricht. Durch die einem nichtetatmäßigen Beamten zunächst vorgesette Zentralbehörde oder, falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Unstellungsbehörde, kann beim Borliegen besonderer Billigkeitsgrunde die Belaffung der Bezüge bis zur Dauer von neun Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belaffung der Bezüge ift landesherrliche Benehmigung erforderlich.

4. Unter welchen Boraussetzungen und in welchem Umfang den bei den Katastergeometern verwendeten nichte etatmäßigen Beamten die Dienstbezüge im Falle der Dienstwerhinderung durch Krankheit belassen bleiben, bestimmt

das Ministerium des Innern.

5. In die Zeit der ununterbrochenen Dienstverhinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an denen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens drei Wochen hintereinander in vollem Umfang dienstfähig gewesen ist.

6. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgesetzten Zentralbehörden bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Arten von nichtetatmäßigen Besanten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen die

Bezüge bloß auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen sind.

§ 54. Urt der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

1. Das gemäß § 53 zu belassende Diensteinkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, die Dienstzulagen und die Naturalbezüge oder die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen, ferner auch die an Stelle einer ständigen Bergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstauswand anzusehen sind; inwiesern das letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

2. Nebengehalte dürfen höchstens bis zur Dauer von drei Monaten weitergezahlt werden (siehe § 62 dieser Ber-

ordnung).

nte

ein

ŋt.

山山山

神神

en in in

3. Ob und inwieweit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (Beamtengeseth § 17 Ziffer 4) während der Diensteverhinderung durch Krankheit zu belassen sind oder an ihrer Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§§ 26, 35 und 36) und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung der wandelbaren Bezüge oder auf eine Schadloshaltung für ihren Ausfall besteht nur in den Fällen des § 19 Absat 2 des Beamtengesehes.

Belassung und Einbehalstung des Dienstein: kommens bei einer der Urlaubserteilung nicht bedürftigen Entsernung vom Amte.

§ 55.

1. Wegen der Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens während der Dienstverhinderung durch Einberufung zum Militärdienst gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Aussührung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 457).

2. Im übrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer nach den §§ 43 und 45 dieser Berordnung stattfindenden vorübergehenden Entsernung vom Umte die in § 54 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt und die Nebengehalte innerhalb der in § 62 dieser Berordnung gezogenen Grenzen belassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der nichtetatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium oder mit seiner Ermächtsgung durch die vorgesetzte Zentralbehörde etwas anderes bestimmt wird.

3. Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtssitze oder zur Dienstab-wesenheit zum Zwecke der Erholung von einer überstandenen Krankheit die Genehmigung erteilt (§ 44 Absatz), so sinden wegen der Belassung oder Einbehaltung des Diensteinkommens die Bestimmungen der §§ 53 und 54 Ans

wendung. 4. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das

Ministerium des Innern erlassen.

Belassung u. Einbehaltung des Diensteinkommens während des Urlaubs.

§ 56.

1. Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Bersehung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub erteilt, so ist die Erteilung des Urlaubs davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Diensteinkommen verzichtet.

2. Ein Abzug am Diensteinkommen ist regelmäßig zu bedingen, wenn einem Beamten ein Urlaub von über sechs Wochen Dauer (vergleiche § 50 Absat 2) bewilligt

wird, und zwar bei einer Dauer des Urlaubs

von mehr als sechs Wochen bis zu drei Monaten in der hohe von einem Drittel,

von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten

in der Höhe der Hälfte,

von mehr als sechs Monaten im vollen Betrage des Diensteinkommens. 3. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug am Diensteinkommen sind die Bestim-

mungen des § 50 dieser Berordnung maggebend.

4. Ausnahmsweise kann von dem Abzug am Diensteinkommen ganz oder teilweise Umgang genommen werden. Abersteigt der nachzulassende Betrag 500 Mk., so ist zur Gewährung des Nachlasses in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

5. Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann hinsichtlich gewisser Arten nichtetatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug

am Diensteinkommen stattzufinden hat.

6. Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Dienstbezüge ganz oder teilweise einzubehalten sind, wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Diensteinkommen in dem in § 54 bezeichneten Umfange ohne Abzug belassen, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen.

7. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Borschriften durch das

Ministerium des Innern erlassen.

Bezüge der vertragsmäßig verwendeten Personen während der vorübergehenden Entsernung vom Dienste.

§ 57.

1. Ob und inwieweit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstverhinderung das Diensteinkommen zu belassen ist, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

2. Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Belassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstverhinderung lediglich nach § 616 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

3. Die Behörde, welche den am Dienste Berhinderten zur Berwendung angenommen hat, ist jedoch befugt, die

9:

Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder durch sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstverhinderung während 14 Tagen vom Beginn der Berhinderung an zu belassen, wobei aber, wenn der am Dienste Berhinderte Anspruch auf Krankengeld hat, 1) eine Kürzung der Dienstbezüge um den Betrag des Krankengeldes einzutreten hat.

4. Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zur Dauer von drei Monaten ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralbehörde, bis zur Dauer von sechs Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf die Dauer von mehr als sechs Monaten können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmizung belassen werden.

Unerlaubte Entfernung vom Umte und ihre Folgen.

§ 58.

1. Kommt die gänzliche oder teilweise Einbehaltung des Diensteinkommens für die Dauer einer unerlaubten Entsernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (Beamtengesetz § 14 Absatz) in Frage, so hat sich die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe zu äußern.

2. Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist durch die unmittelbar vorgesetzte Zentral-

behörde zu entscheiden.

C. Das Diensteinkommen der Beamten.

3u § 19 des Gesetes.
Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

§ 59.

Die Verminderung des Wohnungsgeldbetrages infolge der Versetzung eines Beamten an einen anderen, einer

¹⁾ Bgl. Bekanntmachung vom 6. Juni 1905, die Krankenversicherung der vom Staate beschäftigten Personen betr. (Ges. u. BOBI. S. 312.)

niedereren Ortsklasse zugewiesenen Ort gilt nicht als Schmälerung seines anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

Bu § 23 des Befetes.

§ 60.

Einfluß der Bersetzung auf das Wohnungsgeld.

Wenn die Versetzung eines Beamten durch sein Verschulden veranlaßt oder sonst ein Anspruch auf Belassung seines bisherigen Gehalts gesetzlich nicht begründet ist oder wenn der Beamte auf den ihm zustehenden Anspruch auf Gehalt in der bisherigen Höhe verzichtet, hat er bei der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle auch keinen Anspruch auf die Belassung des seiner bisherigen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldes.

§ 61.

Bu § 25 des Gesethes. Dienstzulagen.

1. Wenn ein Beamter, dem für die Berwaltung einer bestimmten Amtsstelle eine keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage verwilligt ist, unter Belassung seiner Amtsstelle vorübergehend in einem anderen Geschäftszweige verwendet wird, z. B. zur Stellvertretung oder als Dienstaushilse, soll ihm die Dienstzulage während der Dauer dieser Berwendung belassen werden. Wenn jedoch die anderweitige Berwendung des Beamten länger als drei Monate dauert und durch diese Berwendung die Boraussetzungen zur Zurückziehung der Dienstzulage gegeben sind, soll, wo es angängig ist, mit der anderweitigen Berwendung des Beamten zugleich die Anderung seiner Amtsstellung ausgesprochen oder die Dienstzulage zurückzgezogen werden.

2. Auf die Kassenzulagen und die Verlustentschädigungen finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

§ 62.

Bu § 26 des Gesethes. Rebengehalt.

Wenn ein Beamter durch Krankheit, Urlaub und ders gleichen an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Neben-

190

amts innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mehr als drei Monate verhindert ist, ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls dem= oder denseinigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamtes vertreten (Gehaltsordnung § 29 Ubsatz). Berursacht die Besorgung des Nebenamtes durch einen anderen Beamten besondere Kosten, so ist der mit dem Nebenamt verbundene Nebengehalt schon vor Ublauf von drei Monaten soweit nötig einzubehalten (Beamtengesetz § 26 Ubsatz). Besteht das Nebenamt in der Besorgung eines Kassendienstes, so ist dem Stellvertreter im Nebenamt der auf die Zeit der Stellvertretung entsallende Teilbetrag des Nebengehalts ohne Rücksicht auf ihre Dauer stets zuzuweisen.

Bu § 27 des Gesethes. Dienstwohnungen.

§ 63.

- 1. Wegen der Zuweisung und Benützung der Dienst= wohnungen gelten die hierwegen erlassen besonderen Bestimmungen.
- 2. Die Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung bezogen wird; sie endigt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung oder im Falle des § 27 Absat 2 des Beamtengesetzes die Mietwohnung verslassen wird.
- 3. Wenn einem Beamten im Falle seiner Versetzung sowohl auf der seitherigen als auch auf der neuen Stelle eine Dienstwohnung gewährt ist, tritt in der Erhebung des Mietzinses keine Unterbrechung ein.
- 4. Andert sich im Falle des Absatzes 3 bei der Bersetzung die Höhe des Wohnungsgeldes, so ändert sich die Höhe des Mietzinses für die Dienstwohnung auf denselben Zeitpuukt, auf den die Anderung des Wohnungsgeldes wirksam wird, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Räumung oder der Bezug der Dienstwohnung auf einen anderen Zeitpunkt stattsindet.

D. Versetzung in den Ruhestand.

3n § 29 3iff. 2 des Gefetes. Boraussekungen der 3u-

§ 64.

Boraussetzungen der Zuruhesetzung.

1. Eine die Zuruhesetzung begründende Dienstunfähigkeit des Beamten soll in der Regel dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Berhinderung des Beamten an der Ausübung seines Dienstes längere Zeit dauert (vergleiche § 53 Absatz 2 dieser Berordnung) oder wenn nach menschlicher Boraussicht und Erfahrung angenommen werden kann, daß der Beamte nicht mehr oder doch nicht mehr für längere Zeit dienstschlich wird.

2. Ein Versuch der Wiederaufnahme des Dienstes durch einen Beamten kann nur dann als eine Unterbrechung der Dienstverhinderung angesehen werden, wenn der Dienst von dem Beamten mindestens drei Wochen hintereinander

wieder in vollem Umfang versehen worden ift.

3. Wenn bei der Zuruhesetzung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit noch Aussicht auf seine völlige Wiedersherstellung vorhanden ist, soll die Zuruhesetzung in der Regel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit versfügt werden.

Bu § 31 des Gefetes.

§ 65.

Eröffnung der Buruhefetjung.

1. Wenn ein Beamter, dessen Juruhesetzung beabsichtigt ist, wegen durch Geistesstörung oder andere Ursachen bedingter vollständiger Willensunfähigkeit verhindert ist, die Eröffnung über die beabsichtigte Juruhesetzung oder über den Abschluß des zur Herbeistung der Juruhesetzung eingeleiteten Verfahrens entgegenzunehmen, hat die Eröffnung, sofern ein gesetzlicher Vertreter des Beamten vorhanden ist, an diesen stattzusinden, andernfalls kann die Eröffnung unterbleiben. Im letzten Falle sollen jedoch die Ehefrau oder in deren Ermangelung oder bei deren Verhinderung die nächsten Verwandten des Beamten von dem beabsichtigten Vorgehen verständigt werden.

ien

on

2. Ist der zuruhegesetzte Beamte nicht vollständig willensunfähig, so ist die Eröffnung ihm selbst zu machen und ihm Gelegenheit zur Außerung zu geben. Ob die Möglichkeit, so zu verfahren, vorliegt, ist in geeigneter

Weise festzustellen.

3. Die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung soll in der Regel durch die dem Beamten vorgesetzte Dienstebehörde mündlich unter Aufnahme einer Verhandlung oder durch Dienstschreiben gegen schriftliche Empfangsbescheinigung stattsinden. Wenn die Anwendung dieses Verfahrens nicht tunlich ist oder ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen, ist nach den Vorschriften über die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen zu verfahren.

Beginn der Birksamkeit der Zuruhesetzung.

§ 66.

Wenn in der Entschließung über die Zuruhesetzung ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Zuruhesetzung angegeben ist, ist der Beamte, sosen er übershaupt dienstfähig ist, verpslichtet, seinen Dienst die zu dem für den Beginn des Ruhestandes angegebenen Tag (diesen ausgenommen) weiter zu führen. Eine Dienstleistung über diesen Zeitpunkt hinaus darf nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Beamten und der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde verlangt werden.

3u § 35 des Gesetzes. Betrag des Ruhegehalts.

§ 67.

Der im Falle des § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen

¹⁾ Berordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Septemb. 1884
12. Februar 1900
die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Versahren und in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes und Berordnungsblatt 1884,
Seite 401 und 1900 Seite 423.

Bulage zu berechnen, jedoch darf durch den Buschlag des Teilbetrags der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ift auf volle Mark und auf die nächste durch fünf teilbare Bahl aufgurunden.

Bu § 39 des Befetes.

§ 68.

Unrechnung der Kolonial: dienstzeit.

Als Dienstzeit im Dienste des Reichs im Sinne des § 39 Absatz 1 Biffer 2 des Beamtengesetzes gilt auch die im deutschen Kolonialdienst zugebrachte Zeit.

Bu § 40 Abf. 1 Biff. 5 des Gefetes.

§ 69.

Unrechnung der im Arbeiterverhältnis ufw.gu: gebrachten Dienstzeit.

1. Als Unterbrechung der Tätigkeit im staatlichen Dienste werden nicht angesehen die Unterbrechungen der Dienstleistungen durch Beurlaubungen, mährend welcher das Diensteinkommen gang oder teilweise weiter bezahlt worden ist, ferner die Unterbrechungen durch militärische Übungen und solche Unterbrechungen von kürzerer Dauer, die von den Beamten nicht selbst verursacht oder verschuldet worden sind.

2. Die Probedienstzeit, die der Beamte nach § 3 dieser Berordnung gurückzulegen hatte, bleibt von der Einrechnung in die der Ruhegehaltsberechnung zu grunde zu legende

Dienstzeit ausgeschlossen.

3. In allen Fällen, in denen die Unrechnung einer vor dem Inkrafttreten diefer Berordnung gurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, sind anstelle der Probedienst= zeit drei Jahre abzurechnen.

§ 70.

Bu & 46 des Gefetes. Unterstützungsgehalt.

1. Wenn einem früheren etatmäßigen Beamten, der freiwillig aus dem Dienste ausgeschieden ist, um dadurch einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen – vergleiche § 96 des Beamtengesetes - ein Unterstützungsgehalt gewährt wird, Beamtengefet.

III

1115

en, er: darf dieser innerhalb der im § 46 Absat 3 des Beamtengesetzes vorgesehenen Grenze höchstens auf den Betrag sestgesetzet werden, den der Beamte nach § 82 Absat 2 und 3 des Beamtengesetzes etwa als Unterstützungsgehalt erhalten hätte, wenn er auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienst entlassen worden wäre.

2. Auf die Bewilligung eines Unterstützungsgehaltes an freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedene nichtetatmäßige Beamte sindet die Bestimmung im vor-

stehenden Absatze sinngemäße Unwendung.

3. Eine Aufrechnung der in § 36 Absatz 1 des Beamtengesetzes erwähnten Bezüge auf den Unterstützungsgehalt findet nicht statt, jedoch ist auf diese Bezüge bei der Bemessung des Unterstützungsgehalts Rücksicht zu nehmen.

Bu § 47 des Gesetzes.

Zeitpunkt der Einstellung der Dienstzulagen bei der Zuruhesetzung.

§ 71.

Die Bestimmung in § 47 Absatz 1 Satz 2 des Beamtengesetes bezieht sich auch auf die tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen, die der in den Ruhestand tretende Beamte im Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung bezieht. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

Bu den §§ 50 u. 51 des Gefetes.

Erlöschen und Ruhen des Ruhegehalts. § 72.

1. Wenn eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen nach den §§ 50 und 51 des Beamtengesetzes das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt oder ruht, wird die zuständige Behörde dem Finanzministerium hiervon Mitteilung machen.

2. Wird insbesondere einem zuruhegesetzten Beamten infolge seiner Wiederverwendung im inländischen staatlichen Dienst ein Einkommen oder ein Wartes oder Ruhegehalt bewilligt und dadurch die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehaltes erforderlich, so wird die zur Bers

willigung des Einkommens usw. zuständige Stelle dem Finanzministerium von der Berwilligung Kenntnis geben und dabei die Art der Wiederverwendung des zuruhegesetzten Beamten und den Betrag und den Zeitpunkt des Beginns

der Zahlung seiner neuen Bezüge bezeichnen.

3. Wenn die Tätigkeit eines im inländischen staatlichen Dienste wieder verwendeten zuruhegesetzten Beamten in dieser Berwendung eine solche ist, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, ist seine Bergütung so zu bemessen, daß die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehalts nicht nötig fällt. Eine dem Beamten etwa zustehende Militärpension bleibt dabei außer Betracht.

4. Die Bestimmung in Absatz 3 sindet keine Anwendung, wenn die dem wiederverwendeten Beamten zu zahlende geordnete Bergütung schon an sich den von ihm ohne Kürzung des Ruhegehalts erreichbaren Gesamtbezug,

übersteigt.

ene

E. hinterbliebenenversorgung.

I. Sterbegehalt.

Bu § 55 des Besethes.

§ 73.

Sterbegehalt im allge: meinen.

1. Der Berechnung des Sterbegehalts aus dem Wohnungsgeld ist stets das Wohnungsgeld zugrunde zu legen, das der verstorbene Beamte nach der für ihn in Betracht kommenden Ortsklasse tatsächlich bezogen hat, mit Einschluß der ihm etwa auf Grund von § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulage.

2. Als Dienstzulagen, die bei der Zahlung des Sterbegehalts zu berücksichtigen sind, gelten alle tarif=mäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen. Die Kassen=

zulagen bleiben außer Betracht.

3. Aus Nebengehalten (Beamtengesetz § 26) wird kein Sterbegehalt gewährt, ebenso nicht aus wandelbaren und Naturalbezügen und aus den Pauschbeträgen für die Beschaffung der Dienstkleidung, es sei denn, daß diese Bes

züge dauernd oder noch vorübergehend (Gehaltsordnung § 47) ergänzende Bestandteile des Einkommensanschlags bilden.

4. Der Sterbegehalt ist auch aus den Gehaltszulagen zu bewilligen, die einem Beamten noch vor seinem Tode zugefallen wären, wenn sich die Entschließung über die Berwilligung nicht durch zufällige Umstände über den

Todestag des Beamten hinaus verzögert hätte.

5. Der Sterbegehalt der Sinterbliebenen eines guruhe= gesetzten Beamten wird in dem dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts auch dann bezahlt, wenn der Beamte den Ruhegehalt in widerruflicher Beise infolge besonderer Bewilligung bezogen hat. Für die Bohe des Sterbege= halts ist der Ruhegehaltsbetrag maßgebend, der nach dem Stand am Todestage des Beamten zu gahlen gewesen ist, bei gekurztem Ruhegehalt somit nicht der volle, sondern nur der durch die Kurzung sich ergebende Betrag. Wenn jedoch die Kurzung infolge der Wiederverwendung des Ruhegehaltsempfängers im staatlichen Dienste eingetreten ift, foll, wenn es für die Hinterbliebenen gunstiger ift, an Stelle des Sterbegehalts im dreimonatlichen Betrag des gekürzten Ruhegehalts zuzüglich einer etwaigen Zuwen-dung nach § 57 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt im dreimonatlichen Betrag des ungekürzten Ruhegehalts gewährt werden.

6. Erfolgt das Ableben eines Beamten, der vom Amte vorläufig enthoben worden ist, bevor seine Entalsung aus dem staatlichen Dienste rechtskräftig ausgesprochen ist, oder stirbt ein Beamter, dessen Bersetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, mit dem die Zahlung des seitherigen Diensteinkommens aufgehört hätte (Beamtengesetz § 47), oder stirbt ein Beamter, dem der Dienst gekündigt worden ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen Diensteinkommen, wie wenn der Beamte vor der Enthebung vom Amte, der Dienstentlassung der Zuruhesetzung oder der Kündigung ges

storben märe.

- 7. Ist ein Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann der Sterbegehalt den Hinterbliebenen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt das zuständige Ministerium.
- 8. Die Anrechnung von Teilzulagen im Sinne des § 61 Absat 3 des Beamtengesetzes kommt für den Sterbegehalt nicht in Betracht.

Bu § 56 des Gefetes.

§ 74.

Bezugsberechtigte und bezugsbefähigte Hinter: bliebene.

- 1. Die geschiedene Chefrau hat keinen Anspruch auf Sterbegehalt aus den Bezügen des verstorbenen Beamten.
- 2. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichsgeachtet, die durch nachfolgende Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1719 ff.) oder Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1723 ff.) legitimiert sind.
- 3. Zu den Hinterbliebenen der weiblichen Beamten gehören nur die ehelichen oder legitimierten Kinder (siehe Absatz), nicht auch der Ehemann.
- 4. Der Anspruch der ehelichen Kinder des Beamten und die Zulässigkeit der Verwilligung des Sterbegehalts an die sonstigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Bu § 57 des Befetes.

§ 75.

Sterbegehalt der hinterbliebenen nicht etatmäßiger Beamten.

1. Die Bewilligung des Sterbegehalts aus dem Diensteinkommen und dem Ruhe- oder Unterstützungsgehalt der nichtetatmäßigen Beamten (mit Einschluß der

m

T

nki

Ber land

del

mit Beamteneigenschaft wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger) ist nur dann zulässig,

a. wenn das Amt des Beamten seine ganze Zeit und

Rraft erfordert hat,

b. wenn der Beamte die nach § 56 des Beamtengesets bezugsberechtigten oder bezugsbefähigten Personen, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder

e. wenn der Nachlaß des Beamten nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Wegen des Sterbegehalts aus den Bezügen wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger ist auch die Bestimmung in § 73 Absach 5 dieser Berordnung zu vergleichen.

3. Die Bestimmungen im § 57 des Beamtengesetes finden auch auf solche Personen Anwendung, denen ein im Beamtenverhältnis übertragbares Amt mit Anwartschaft auf etatmäßige oder nichtetatmäßige Anstellung übertragen ist, die jedoch die Beamteneigenschaft noch nicht erslangt haben, weil die vorgeschriebene im Lauf befindliche Probedienstzeit noch nicht beendigt ist.

Gemeinsame Bestimmungen gu den §§ 56 und 57 des Gesethes.

Hewilligten Sterbegehalts. § 76.

Die Sterbegehalte nach § 56 Absatz 2 und § 57 des Beamtengesetzes sind außerordentliche Zuwendungen, die nur beim Zutreffen der daselbst bezeichneten Boraussetzungen bewilligt werden können. Die Höhe des zu bewilligenden Betrags hängt von dem im Einzelfall nachgewiesenen Bedürfnis ab. Wenn die Bewilligung lediglich deshalb erfolgt, weil der Nachlaß des Berftorbenen gur Bestreitung der Rosten der letten Krankheit und der Beerdigung nicht ausgereicht hat, soll höchstens der gur Ausgleichung des ermittelten Fehlbetrags erforderliche Teilbetrag gewährt In keinem Fall darf bei den etatmäßigen Bewerden. amten der dreimonatliche Betrag, bei den nichtetatmäßigen Beamten der einmonatliche Betrag des in Betracht kommenden Einkommens des verstorbenen Beamten überschritten merden.

§ 77.

Zuständigkeit zur aus: nahmsweisen Bewilligung des Sterbegehalts.

1. Die Bewilligung der im § 75 dieser Berordnung genannten Sterbegehalte erfolgt durch das Ministerium, das dem verstorbenen Beamten vorgesetzt war, oder durch die vom Ministerium ermächtigte Zentralbehörde, bei Ruhe=

gehaltsempfängern durch das Finanzministerium.

2. Gesuche um Bewilligungen dieser Art sind von den Angehörigen der als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamten in der Regel bei den Stellen, durch welche die Ruhegehaltsbezüge des Berstorbenen ausbezahlt worden sind, im übrigen bei der Dienstbehörde einzureichen, die dem verstorbenen Beamten unmittelbar vorgesetzt war. Die genannten Stellen oder Behörden werden die bei ihnen einkommenden Gesuche mit einer Außerung über das – nötigenfalls durch nähere Erhebungen zu ermittelnde — Zutreffen der Boraussetzungen für die Bewilligung der nach dem vorstehenden Absassaltandigen Stelle vorlegen.

3. Die Borstände der Stellen, bei denen ein versstorbener nichtetatmäßiger Beamter beschäftigt gewesen ist, oder ihre Bertreter sind verpslichtet, den etwa vorhandenen bedürftigen Angehörigen des verstorbenen Beamten zur Erlangung des Sterbegehalts behilstlich zu sein. Sie werden sich deshalb beim Ableben eines nichtetatmäßigen Beamten jedesmal darüber verlässigen, ob etwa die Boraussehungen für die Gewährung eines Sterbegehalts an seine Angeshörigen vorliegen, und zutreffendenfalls das wegen der Bewilligung desselben Erforderliche von sich aus veranslassen, wenn die Angehörigen nicht selbst um die Bewilligung des Sterbegehalts nachsuchen.

Bu den §§ 61 und 62 des Gefetes.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 78.

Das gesetzliche Witwen: und Waisengeld.

1. Bei der gemäß § 61 Absat 1 und § 62 Absat 1 des Beamtengesetse erforderlichen Prüfung des Ruhegehalts=

die

jen.

ges

im

er:

die

Be

b er

nicht gemährt ein Ber nafiger

anspruchs des verstorbenen Beamten kann die Bestimmung des § 40 Absatz 1 Ziffer 5 des Beamtengesetzes Answendung sinden. Die nach § 40 Absatz 2 des Beamtengesetzes erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums ist in solchen Fällen vor der Mitteilung der Akten an den Berwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse einzuholen.

2. Der im Falle des § 61 Absat 3 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten sestgesetzen ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrages der tarismäßige Höchstegehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Bu § 65 des Gesethes.

Widerruflicher Ber: forgungsgehalt.

§ 79.

1. Wenn ein etatmäßiger Beamter stirbt, bevor er den Unspruch auf Ruhegehalt erdient hat, hat die Zentralbehörde, die dem verstorbenen Beamten zuletzt vorgesetzt gewesen ist, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines widerrussichen Verssorgungsgehalts an die Hinterbliebenen des Beamten gegeben sind.

2. Die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrag etwa ein Bersorgungsgehalt innerhalb der gesetzlichen Grenze in widerruflicher Weise zu verwilligen ist, trifft das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem

Finanzministerium.

3. Der Rechtsanspruch auf einen ermäßigten Berssorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen, den die am 1. Januar 1900 vorhandenen zuruhegesetzten Beamten durch Jahlung der Witwenkassenbeiträge dis zu jenem Zeitpunkt nach § 66 Absatz 1 Zisser 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erworben haben, wird durch die Bestimmungen in § 65 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 nicht berührt.

§ 80.

Ju § 67 des Gesetzes. Ruhen des Bersorgungs: gehalts.

1. Findet eine zum Bezug von Bersorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Berwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste, so wird die Behörde, welche die Anstellung oder Berwendung verfügt hat, dem Finanzministerium unter näherer Angabe der Art und des Beginns der Berwendung sowie der hierfür bewilligten Bergütung Mitteilung machen.

2. Der § 67 des Beamtengesetzes findet auf die Witwen keine Anwendung, die am 1. Juli 1908 bereits in einem öffentlichen Dienste verwendet gewesen sind.

Bu § 68 des Gefetes.

§ 81.

Kürzung des Versorgungs: gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 68 des Beamtengesetzes, daß der Bersorgungsgehalt den von dem verstorbenen Beamten erdienten Ruhegehalt nicht übersteigen darf, bezieht sich auf den Gesamtbezug aller versorgungseberechtigten Hinterbliebenen. Die Vorschriften des Beamtensfürsorgegesetzes 1) und des § 72 des Beamtengesetzes werden dadurch nicht berührt.

2. Der Kürzung des Bersorgungsgehalts nach § 68 Absat 2 des Beamtengesetzes geht zutreffendenfalls die Kürzung des Witwengeldes nach § 64 dieses Gesetzes voran.

Bu § 70 des Gefetes.

§ 82.

Beginn und Ende der Zahlung des Versorgungs: gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 70 des Beamtengesetzes gilt auch für die Hinterbliebenen der Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, sosern

det

065

11

¹⁾ Geseth, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, in der Fassung vom 27. Juli 1902, Gesethes= und Bers ordnungsblatt Seite 208.

auf sie nicht die Vorschriften in § 142 des Beamtengesetes in der Fassung vom 24. Juli 18881) Unwendung finden.

2. Für die Zahlung des Bersorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen verschollener Beamten gelten die Bestimmungen im Absatz 7 des § 73 dieser Berordnung sinngemäß.

Bu § 71 des Befetes.

Berrechnung des Berforgungsgehalts. § 83.

Außer dem Bersorgungsgehalt werden auch die auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes festgestellten Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt.

F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Bersolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

Bu § 73 des Gesethes.

I. Zahlung der Dienstbezüge.

Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

§ 84.

1. Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugssberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Bierteljahrssbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die

Kassen= und Rechnungsordnung.2)

¹⁾ Dieser § 142 betrifft die Rechtsverhältnisse von Mitgliedern des Zivildienerwitwenfiskus.

^{2) §§ 198} ff., der Kassen= u. Rechnungsordnung vom 14. Nov. 1902.

II. Berfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte.

§ 85.

Saftpflicht der Beamten.

1. Jede einem Beamten vorgesetzte Behörde kann den Beamten für den Schaden haftbar erklären, den er durch Nichtbeachtung einer gesetzlichen oder Verwaltungsvorschrift oder sonstwie in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verzursacht hat. Daß der Beamte zum Ersat des Schadens verpstichtet ist und welchen Betrag er zu zahlen hat, ist ihm auf Grund vorheriger Prüfung des Sachverhalts im Dienstweg zu eröffnen.

2. Die Befugnis, solche Ersatsforderungen aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise nachzulassen, richtet sich, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden zum Verzicht auf Forderungen der Staatskasse.

3. Das in § 76 des Beamtengesetzes vorgesehene besondere Versahren ist nur einzuleiten, wenn der Beamte sich dauernd weigert, der ihm auferlegten Ersatzpflicht zu genügen, oder wenn aus einem andern Anlaß ein Grund vorliegt, die Vollstreckbarkeit des staatlichen Ersatzanspruchs zu sichern.

§ 86. leitung des Berwaltungs: perfahrens.

1. Zur Einleitung des Berwaltungsverfahrens zur Berfolgung der Rechtsansprüche des Staats gegen Beamte ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig, soweit nicht durch die Ministerien Einschränkungen in der Zuständigkeit dieser Behörde angeordnet werden.

2. Die Zentralbehörden sind in jedem Falle befugt, die Untersuchung an sich zu ziehen oder einen besonderen

Beamten mit ihrer Führung zu beauftragen.

§ 87.

ZuständigkeitzurErlassung und Zustellung des Feststellungsbeschlusses.

1. Zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses ist die dem Beamten vorgesetzte mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Zentralbehörde zuständig.

2. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Ersatypslicht eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, die keine Zentralbehörde ist, für zuständig erklärt werden, den Feststellungs=

beschluß zu erlassen.

3. Wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen hat und sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 182 der Zivilprozeßordnung. Die Niederlegung des zu übergebenden Schriftsstücks wird in der Wohnung bekannt gemacht, die der Beamte an seinem dienstlichen Wohnsitzzulezt innegehabt hat.

Bestätigung und Berichtigung des Fest: stellungsbeschlusses.

§ 88.

1. Wenn ein nicht von der Zentralbehörde selbst erlassener Feststellungsbeschluß im Zwangswege vollstreckt werden soll, ist er der Zentralbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

2. Bon jeder Berichtigung des Feststellungsbeschlusses ist dem Beamten durch Zustellung des mit der erforderlichen Begründung zu versehenden Berichtigungsbeschlusses Kenntnis zu geben.

Bollstreckung eines Fest: stellungs: oder Berichti: § 89. gungsbeschlusses.

Die Zwangsvollstreckung eines von der Zentralbehörde erlassenen oder bestätigten Feststellungs= oder Berichtigungs= beschlusses erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungs= klausel versehenen Aussertigung des vollzugsreisen Feststellungs= oder Berichtigungsbeschlusses. Die Vollstreckungs= klausel: "Vorstehende Aussertigung wird zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt" ist von der Zentralbehörde der Aussertigung des Beschlusses am Schluß beizusügen und von ihr mit Tagangabe, Unterschrift und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Antrag auf Zwangsvoll: § 90. streckung.

1. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen Feststellungs= oder Berichtigungsbeschlusse kann von jeder dem Beamten vorge=

setten Dienstbehörde gestellt werden.

2. Wo kein Anlaß vorliegt, auf andere Vermögensstücke zu greifen, wird die vollstreckbare Aussertigung der mit der Jahlung des Diensteinkommens des Beamten bestrauten Kasse mit dem Ersuchen zugestellt, den geschuldeten Betrag mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Zivilsprozehordnung § 850) am Diensteinkommen des Beamten einzubehalten.

§ 91. Kosten des Berwaltungsversahrens.

1. Im Verwaltungsverfahren nach § 76 des Be-

amtengesetzes werden keine Sporteln erhoben.

2. Die Gebühren der vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den in Berwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.1)

G. Die Dienstpolizei.

Bu § 77 des Befetes.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

§ 92.

Zuständigkeit zur Anwendung von Zwangs: mitteln.

1. Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte ist jede dem Beamten hinsichtlich der Besorgung der in Betracht kommenden Geschäfte vorgesetzte Behörde

befugt.

2. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden ist es anheimgegeben, die etwa erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Verfahrens, geeignetenfalls im wechselseitigen Venehmen, zu treffen.

¹⁾ Landesherrliche Verordnung vom 24. Januar 1897, die Gesbühren für Zeugen und Sachverständige betr. (Ges. u. VOII. S. 20). — Verwaltungsgebührenordnung vom 30. November 1895 §§ 75, 76 (Ges. u. VOVI. S. 411).

206

Bu § 87 des Gefetes.

II. Zuständigkeit und Berfahren bei der Berhängung von Ordnungsstrafen.

Der Berweis als Ordnungsstrafe.

§ 93.

Zur Berhängung des Berweises als Ordnungsstrafe (Beamtengesetz § 80 Ziffer 1) ist jede vorgesetzte Dienstebehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergesordneten Behörden angeordnet sind.

Die Geldstrafe als Ord: nungsstrafe.

§ 94.

1. Geldstrafen über 50 Mk. können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

2. Im übrigen ist zur Berhängung von Geldstrafen (Beamtengesetz § 80 Ziffer 2) sede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen. § 95.

1. Über die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrasen entscheidet die Kollegialbehörde, welche der die Strase erkennenden Dienstbehörde zunächst vorgesetzt ist, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch Bestimmung der sonstigen Zentralbehörden einer anderen vors

gesetzten Behörde übertragen ift.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche von der Justellung oder urkundlichen Eröffnung der Strasversügung an (Beamtengeseth § 87 Absach 3) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrase verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen und innerhalb einer Woche zu begründen. Gegen Beschwerdesentscheidungen der Kollegialbehörden oder der gemäß Absachen

sat 1 guftändigen sonstigen Behörden findet eine weitere

Beschwerde nicht statt.

3. Die Unbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Brunden der sofortige Bollgug der verhängten Ordnungs= strafe angeordnet wird.

Bu § 109 des Befetes.

III. Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

§ 96.

Einleitung des Disziplinar: verfahrens; Führung der Boruntersuchung.

1. Über die Einleitung des förmlichen Disziplinar= verfahrens gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten beschließt die Unstellungsbehörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die Beschluffassung hierüber dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ift.

2. Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Boruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird er vom Ministerium be-

zeichnet.

il:

3. Die der Unstellungsbehörde untergeordneten Begirks- und Ortsstellen können mit der Bornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

- 4. Handelt es sich um die Boruntersuchung gegen einen Beamten, der nicht am Sitze der die Boruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit ihrer Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nötigenfalls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Benehmi= qung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.
- 5. Die Frist für die Einlegung des Rekurses an das Staatsministerium gegen die Entscheidung eines Ministeriums über die Strafversetzung oder die Dienstentlassung sowie

208

das bei der Einlegung einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen.')

IV. Berfahren bei Bersetzung und Entlassung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienst: widriger Handlungen.

§ 97.

1. Gegen noch nicht unwiderruflich angestellte Beamte, die sich einer Verletzung der Dienstpflichten schuldig gemacht haben, soll, wenn nicht besondere Gründe die Einsleitung eines Disziplinarverfahrens geboten erscheinen lassen, die Versetzung auf eine geringere Umtsstelle oder die Versetzung unter Winderung des Diensteinkommens oder die Versetzung unter Jurücknahme der etatmäßigen Unstellung gemäß § 14 Absatz 8 dieser Verordnung sowie die Entlassung im Verwaltungswege erfolgen.

2. Zuständig zur Versetzung und Entlassung in solchen Fällen sind die Anstellungsbehörden. Soweit jedoch die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes eines solchen Beamten dem Landesherrn vorbehalten ist, ist zu seiner Verssetzung, und wenn ein Beamter landesherrlich angestellt ist, zu seiner Entlassung landesherrliche Entschließung erssorderlich. Bevor die Versetzung oder die Entlassung eines Beamten ausgesprochen wird, ist ihm unter Mitteilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Auserung zu geben.

3. Im Falle der Bersetzung oder Entlassung eines der Berletzung der Dienstpflichten für schuldig erkannten Beamten im Berwaltungswege können ihm die etwa entstandenen Untersuchungskosten ganz oder zumteil zur Last gelegt werden.

1) Landesherrliche Berordnung vom 31. August 1884, das Bersfahren in Berwaltungssachen betreffend, Gesetzes und Berordnungssblatt 1884 Seite 385 und 1905 Seite 309.

V. Serbeiführung der strafgerichtlichen Berfolgung eines Beamten.

§ 98.

1. Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Berfolgung eines Beamten herbeizuführen ist, beschließt bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde. In zweiselhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde zu berichten.

2. Bei Gefahr im Berzug soll die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde der zur strafgerichtlichen Berfolgung der strafbaren Handlung zuständigen Behörde

sofort Mitteilung machen.

H

rer

Bu § 112 des Gesetzes.

VI. Die vorläufige Umtsenthebung.

§ 99. Berfügung der vorläufigen

1. Zur Berfügung der vorläufigen Amtsenthebung ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

- 2. Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absatze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die eine vorläusige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtsertigen.
- 3. Durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 wird die den sonstigen vorgesetzten Dienstbehörden zustehende Befugnis nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anstässen dem Beamten einstweisen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Berfügung ist aber dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Beamtengesetz.

14

Bu § 113 des Gefetes.

Einbehaltung der Diensts bezüge während der vors läufigen Amtsenthebung.

§ 100.

1. Zur Beschlußfassung über die Einbehaltung eines Teils des Diensteinkommens eines vorläufig vom Amte enthobenen Beamten ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die An-

stellungsbehörde zuständig.

2. Wenn ein Beamter, dessen Diensteinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, vorläufig vom Amte enthoben wird, ist ihm als teilweiser Ersatz für den Ausfall dieser Bezüge eine in Monatsbeträgen zu zahlende Entschädigung in der Höhe der Hälfte dessenigen Teils des in seinem Einkommensanschlag zugrunde gelegten Geshalts und des Wohnungsgelds für die maßgebende Diensteund Ortsklasse zu gewähren, der auf die Zeit der vorsläusigen Amtsenthebung entfällt.

3. Bei der vorläufigen Amtsenthebung von Beamten, in deren Einkommensanschlag wandelbare Bezüge mit einem bestimmten Wertanschlag aufgenommen sind oder die sonst wandelbare Bezüge in erheblichen Beträgen haben, ist der Ausfall dieser Bezüge bei der Festschung des während der Dauer der Amtsenthebung einzubeshaltenden Betrags ihres Diensteinkommens angemessen zu

berücksichtigen.

VII. Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörenden Beamten.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 101.

1. Die allgemeine Dienstpolizei über die Beamten, die mit Rücksicht auf die ihnen nach der bestehenden Diensteinrichtung zukommende Geschäftsbesorgung oder mit Rücksicht auf ein ihnen übertragenes Nebenamt der Dienstgewalt mehrerer Zentralbehörden untergeordnet sind, steht den Behörden des Geschäftskreises zu, innerhalb dessen die Unstellung der Beamten im Hauptdienst erfolgt ist.

2. Die einem andern Geschäftskreis angehörenden Behörden, die einem Beamten hinsichtlich der Besorgung bestimmter Dienstgeschäfte vorgesetzt sind, sind jedoch bezugt, innerhalb ihrer dienstpolizeilichen Zuständigkeit im Falle der Säumnis des Beamten die in § 77 des Beamtengesetzes vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden sowie im Falle von Pflichtverletzungen, die aus Anlaß der Besorgung der in Betracht kommenden Geschäfte bezangen worden sind, gemäß § 80 des Beamtengesetzes Ordnungsstrasen, und zwar Berweis oder Geldstrasen bis zum Betrag von 10 Mark zu verhängen. Bon der Erkennung von Geldstrasen als Zwangsmittel sowie von der Berhängung von Ordnungsstrasen ist der mit der allgemeinen Dienstaussicht über den bestraften Beamten bestrauten Behörde Kenntnis zu geben.

§ 102.

Sonderbestimmungen.

1. An der Befugnis der ersten Staatsanwälte, gegen die mit der Besorgung der Kriminalpolizei betrauten Staatspolizeibediensteten Ordnungsstrasen die Jum Betrage von 50 Mk. zu verhängen (§ 4 der landesherrlichen Berordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsversassung und Strasprozehordnung betreffend, Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 545), an den Borschriften in den §§ 9, 14 und 15 der landesherrlichen Berordnung vom 14. Dezember 1878, die Einrichtung und Besugnisse der Oberrechnungskammer betreffend (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 237), und in § 12 Absat 2 der Dienstanweisung für die Großherzogslichen Beamten des Hochbauwesens vom 1. Oktober 1907 (Sonderausgabe) wird durch die Vorschriften in § 101 dieser Berordnung nichts geändert.

2. Auf die in § 16 Absatz 1 der genannten Verordnung vom 14. Dezember 1878 erwähnten dienstpolizeilichen Befugnisse der Erstabhörbehörden finden die Vorschriften des Beamtengesetzes (§§ 77 ff.) und die Bestimmungen dieser Verordnung dazu (§§ 92 ff.) ebenfalls Anwendung.

II. Schlußbestimmungen.

Borbehalt weiterer Boll: zugsbestimmungen.

§ 103.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auch können die Ministerien die ihnen nachgeordneten Zentralbehörden ermächtigen, weitere Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

Befondere Beftimmungen für einzelne Behörden.

§ 104.

- 1. Die nach dieser Berordnung den Ministerien zukommenden Besugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten bei der Oberrechnungskammer von
 dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Berordnung
 den den Ministerien nachgeordneten Zentralbehörden zukommenden Besugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium
 etwas anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.
- 2. Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsuln behält es dis auf weiteres bei der seitherigen übung sein Bewenden.

Juständigkeit zu Entsichließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

§ 105.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, die nach § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13, § 14 Absatz 3, § 76 und § 111 des Beamtengesetzes sowie nach dieser Bollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatslichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, sinden die für die Beamten geltenden Bollzugsvorschriften dieser Berordnung entsprechende Anwendung, soweit in derselben nichts anderes bestimmt ist oder durch die Ministerien oder

mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 106.

Inkrafttreten dieser Berordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

1. Diese Berordnung tritt mit ihrer Berkundung1) in Kraft.

2. Bon diesem Zeitpunkt an treten außer Wirksamkeit: a. die landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend:

b. die landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890,

die Dienstpolizei betreffend;

c. die landesherrlichen Berordnungen vom 7. Februar 1890 und vom 21. Dezember 1894, die Aufnahme

in den staatlichen Dienst betreffend;

d. die landesherrlichen Verordnungen vom 14. September 1894 und vom 13. Juni 1899, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend;

e. die landesherrliche Berordnung vom 15. September 1900, die Dienstkautionen der Beamten betreffend;

f. die Berordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäfts= gebieten angehörigen Beamten betreffend;

g. alle sonstigen Bestimmungen, die mit dieser Berordnung im Widerspruch stehen oder die den gleichen Begen-

stand regeln, wie diese Berordnung.

¹⁾ Die Berkündung ist in dem am 22. Juli 1909 ausgegebenen Ges.= und BOBl. erfolgt.

Unlage A. (3u § 21.)

Verhandlung

Bor dem Großherzoglichen

ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides erschienen.
Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch den Eid verpstichte, sein Amt und alle Amter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Berfassung, Gesetze, Berordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Berhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Bertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgesesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu seistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel saut wiederholte:

"Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir

Bott helfe."

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Bor- und Juname des Beeidigten.)

Bur Beglaubigung:

(Rame und Amtseigenschaft des Beamten, der die Beeidigung vorgenommen hat.

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Berleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist die in § 18 Absat 2 der Berordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215)

eine besondere Bekräftigungsformel maßgebend, nämlich:

"Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großberzog und der Versassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Baterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Umtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versicher ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37."

Unlage B. (3u § 22).

Berhandlung

über die **handgelübdliche Berpflichtung** des

Berhandelt am ten 19

Bor dem Großherzoglichen

ete

nd

itt

e;

heit ent:

Wart s 37, origin Wohl ift der Obengenannte, dem durch Berfügung Brogherzogliche

übertragen worden ift, heute zur handgelübdlichen Berpflichtung ersichienen.

Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Berpflichtungsformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, seistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel saut wiederholte:

"Ich versichere durch seierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen."

Sierauf wurde dem Erschienenen sofort der Sandichlag abgenommen.

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Bor- und Buname des Berpflichteten.)

Bur Beglaubigung:

(Rame und Amtseigenschaft des Beamten, der die Berpflichtung vorgenommen hat.)

2. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909,

der Gehaltsordnung betreffend den Bollzug (BB3BD). (Bes.= u. BDBI. S. 331.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bu § 1 des Gefetes.

Diensteinkommen der Beamten.

§ 1.

1. Die Behaltsordnung enthält nur die Bestimmungen über die Regelung des Diensteinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten.

2. Bur Festsetzung des Diensteinkommens der nicht= etatmäßigen Beamten und der vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeten Personen sind die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die den Ministerien nachgeordneten Un= stellungsbehörden zuständig.

3. Die Bergütungen gleicher oder vergleichbarer nicht= etatmäßiger Beamten und vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeter Personen, die im Beschäftskreis verschiedener Ministerien vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen

der Ministerien festgesett werden.

4. Die Söchstvergütung der Unwärter auf etatmäßige Umtsstellen darf in der Regel die Dienstbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Unstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten, für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstaulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Sofern für gewisse Bruppen von Anwärtern etatmäßige Stellen an Orten der untersten Ortsklasse gar nicht oder nur in verhältnismäßig kleiner Anzahl vorhanden sind, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der Ortsklasse in Rechnung gestellt werden, in der die etatmäßige Anstellung dieser Anwärter tatsächlich erfolgen wird.

Ju § 2 des Gesetses. Bewilligung der Dienstbezüge der etatmäßigen Beamten.

§ 2.

1. Zur Verwilligung des ständigen Diensteinkommens der etatmäßigen Beamten ist im allgemeinen die den Beamten vorgesetzte Zentralbehörde zuständig, also die vorgesetzte Kollegialmittelstelle oder, soweit die Beamten unmittelbar unter einem Ministerium stehen, dieses Ministerium.

2. Ausgenommen sind die Fälle, für die in der Gehaltsordnung eine landesherrliche Entschließung oder die
Entschließung oder Mitwirkung bestimmter Behörden vorgeschrieben ist oder für die das vorgesetzte Ministerium
sich die Festsetzung des Diensteinkommens oder des Einkommensanschlags vorbehalten hat. Auch wird das Dienste
einkommen der landesherrlich angestellten Beamten durch
Entschließung des Landesherrn, jenes der von den Ministerien
angestellten Beamten durch Entschließung des vorgesetzten
Ministeriums verwilligt, wenn von einem in der Gehaltsordnung oder den Bollzugsvorschriften vorgesehenen Ermessen Gebrauch gemacht werden soll.

3. Jede Entschließung über das Diensteinkommen eines Beamten ist dem Beamten zu eröffnen und, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt, unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften zu erläutern. In einfach liegenden Fällen gilt die Ausfolgung der Urkunde über den Einkommensanschlag als Eröffnung.

§ 3.

Ausfertigung der Ur: kunden über den Einkom: mensanschlag.

Die Urkunden über den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 201) werden in allen Fällen von der dem

¹⁾ Das Beamtengesetz ist überall in der Fassung der Bekanntsmachung vom 12. August 1908, Gesetzess und Berordnungsblatt Seite 420, angeführt.

218

Beamten vorgesetzten Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1) ausgefertigt und zwar auch dann, wenn das Diensteinkommen durch Entschließung des Landesherrn oder einer der Zentralbehörde übergeordneten Behörde verwilligt worden ist.

Ju § 3 des Gesethes. Diensteinkommen der bisherigen nicht vollbeschäf:

§ 4.

tigten Beamten.

Das Diensteinkommen der am 1. Juli 1908 vorshandenen Beamten, deren Dienstleistungen nicht ihre volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmen und für die deshalb im Gehaltstarif keine Amtsstellen mehr vorgesehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen in § 43 der Gehaltsvordnung und in § 37 dieser Berordnung.

Bu § 4 des Gesethes. Weibliche Beamte.

§ 5.

1. Die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können, soweit nicht für einzelne Arten von Stellen durch landesherrliche Berordnungen etwas anderes bestimmt ist, in allen geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen werden, wenn diese die von den männlichen Beamten verlangte Borbildung und Bereigenschaftung besitzen. Welche der im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen mit weiblichen Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, ist aber im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Dort sind auch die Bezüge der weiblichen Beamten getrennt von den Bezügen der männlichen Beamten aufzusühren.

2. Wegen des Wohnungsgeldes der am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellten weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in den §§ 23 und 35 dieser Berord-

nung zu vergleichen.

3u § 6 des Gesethes. Ausnahmsweise Beförderung von Beamten auf höhere Stellen.

§ 6.

Die in der Regel nur oberen oder mittleren Beamten zugänglichen Stellen sollen Beamten, welche die vorge-

schriebene Borbildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise und nur dann übertragen werden, wenn diese Beamten besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben.

Bollzugstarif.

1. Bei der Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs sind die Bestimmungen des anliegenden Vollzugstarifs zu beachten.

2. Anderungen des Vollzugstarifs sind nur mit landes=

herrlicher Benehmigung zulässig.

3. Bon den im Laufe einer Staatshaushaltsperiode vorgenommenen Anderungen des Bollzugstarifs ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammenstreten jedesmal Kenntnis zu geben.

II. Festsetzung der Behalte.

A. Unfangsgehalt.

Bu § 8 des Befetes.

\$ 8.

Berücksichtigung früherer Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Von der nach § 8 Absat 2 der Gehaltsordnung zulässigen Ausnahme soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschäftigung des Beamten vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war.

Bu § 9 des Gefettes.

§ 9.

Ausnahmsweise Erhöhung des tarifmäßigen Mindest gehalts bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

1. Die Ausnahmebestimmung im § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur unter den in § 8 dieser Berordnung angegebenen Boraussetzungen Platz greifen.

m

2. Bon der Möglichkeit, einem Beamten bei der ersten etatmäßigen Unstellung gleich den für die ihm übertragene Amtsstelle vorgesehenen Sochstgehalt zu bewilligen, darf nur in gang besonderen Ausnahmsfällen Gebrauch

gemacht werden.

3. Als selbstverschuldet im Sinne des § 9 Absat 3 der Behaltsordnung gilt die verspätete etatmäßige Unstellung eines Beamten in der Regel auch dann, wenn der Beamte die für den staatlichen Dienst vorgeschriebenen Prüfungen aus Bründen, die ihm selbst zur Last fallen, au spät bestanden hat, wenn er wegen nicht befriedigender Dienstleistungen oder wegen tadelnswerten Berhaltens in der etatmäßigen Unstellung übergangen worden ist oder wenn er es abgelehnt hat, eine ihm zugedachte seiner Berufsbildung entsprechende etatmäßige Stelle anzunehmen.

4. Die Bewährung eines den tarifmäßigen Mindest= gehalt übersteigenden Anfangsgehalts gemäß § 9 Absat 3 der Gehaltsordnung soll in der Zeit bis zum 1. Juli 1910 solange und insoweit unterbleiben, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Urt durch die erst zur etatmäßigen Unstellung gelangenden Beamten

im Behalt überholt würden.

5. Bei der etatmäßigen Anstellung von Militäranwärtern soll in allen nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zu= lässigen Fällen, in denen nicht aus besonderen Brunden Bedenken geltend zu machen sind, die Bewährung des erhöhten Anfangsgehalts beantragt werden.

Beginn des Unipruchs auf das Diensteinkommen.

§ 10.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung eines Beamten ist das ihm bewilligte Diensteinkommen von dem Zeitpunkt an zu gewähren, auf den seine Unstellung wirksam wird. Als solcher Zeitpunkt gilt, sofern nicht im einzelnen Fall bei der Anstellung etwas anderes verfügt wird:

a. wenn mit der Anstellung eine Beränderung der dienst= lichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes

verbunden ist: der Tag des Amtsantritts;

b. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstelichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes nicht verbunden ist: der Tag der Entschließung über die Anstellung.

Bu § 10 des Gefetes.

§ 11.

Anfangsgehalt bei der Wiederanstellung eines Beamten

1. Die Bestimmung in § 10 Absatz 1 der Gehaltsordnung sindet Anwendung sowohl auf die freiwillig als auch auf die durch Dienstentlassung oder Dienstkündigung oder durch Juruhesetzung aus einer etatmäßigen Stelle ausgeschiedenen Beamten.

2. Wenn zuruhegesetzte Beamte wieder etatmäßig angestellt werden, bleibt bei der Festsetzung ihres Gehalts die Teilzulage unberücksichtigt, die etwa nach § 35 Absatz 3 des Beamtengesetzes bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich sestgestellten Einkommensanschlag zugeschlagen worden ist; dagegen ist die Zeit, die der Beamte nach dem Anfall der letzten ordentlichen Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Amtsstelle zugebracht hat, in die Frist für die nächste ordentliche Gehaltszulage einzurechnen (Gehaltsordnung § 13 Absatz).

3. Von der Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur in ganz besonderen Fällen

und nur dann Gebrauch gemacht werden:

a. wenn der wieder anzustellende Beamte zuruhegesetzt gewesen ist oder wenn er freiwillig und nicht etwa deshalb aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden war, um einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarversahren zu entgehen,

b. wenn die Beschäftigung des Beamten im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste seiner früheren Tätigkeit und seiner Berufsbildung angemessen gewesen ist, und

c. wenn die Führung des Beamten während seiner Beiterverwendung im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder während seiner Beschäftigung in einem sonstigen öffentlichen Dienste zu erheblichen

Ausstellungen keinen Unlaß gegeben hat.

4. Die Bestimmungen in § 10 der Gehaltsordnung finden auf die Beamten, die unter Einstellung ihrer Dienstbezüge zur Übernahme einer Stellung in einem anderen öffentlichen Dienste aus dem staatlichen Dienste beurlaubt waren, sinngemäße Anwendung.

5. Die Anrechnung der nicht in einem öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines früheren etatmäßigen Beamten ist unzulässig.

Bu § 11 Abs. 1 des Gesches. Boraussetzungen für die Berwilligung von Zulagen. B. Zulagen.

§ 12.

1. Die Berwilligung einer Zulage an nicht richterliche Beamte ist nur dann zulässig, wenn die allgemeinen gesetzlichen Boraussetzungen dafür: befriedigende Dienstleistung und tadelfreies Berhalten (Beamtengeset) § 21

Absatz 1) vorliegen.

2. Wenn die Behörde, welche die Berwilligung der Julage beantragt oder beschließt, nicht selbst in der Lage ist, pslichtgemäß zu bestätigen, daß die im Absat 1 erwähnten Boraussetzungen gegeben sind, wird sie den Stellen, die den für die Zulageverwilligung in Betracht kommenden Beamten vorgesetzt sind, diese Beamten bezeichnen lassen. Die Stellen werden darauf prüsen, ob bei allen Beamten, die eine Zulage erhalten sollen, die gesetzlichen Boraussetzungen dafür erfüllt sind. Sodann werden sie über die Beamten, bei denen sie gegen die Zulageverwilligung Bedenken haben, an die zuständige Stelle berichten, im übrigen aber bemerken, daß gegen die Zulageverwilligung nichts zu erinnern sei.

3. Wenn in einem nach Absatz 2 erstatteten Berichte der Fleiß oder das sonstige Berhalten eines Beamten bemängelt wird, wird der Dienstvorstand (oder sein Stellvertreter) den Beamten von dem tadelnden Urteil in Kennt-

nis setzen.

4. Wenn die Behörde, welche die Berwilligung der Julagen beantragt oder beschließt, nach den eingekommenen Berichten der Ansicht ist, daß Grund vorliegt, eine fällige Julage nur in widerrustlicher Weise oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitzunkt innerhalb einer weiteren Julagefrist zu bewilligen, so wird sie in der in § 12 der Gehaltsordnung vorgeschriebenen Weise die Entscheidung des zuständigen Ministeriums hierüber herbeiführen, wenn jene Behörde das zuständige Ministerium nicht selbst ist.

5. Allen Beamten, die zur amtlichen Außerung über einen Beamten nach Absach 2 berufen sind, wird eine der Absicht des Gesetzes entsprechende, gewissenhafte und unsbefangene Feststellung ihres Urteils zur besonderen Pflicht

gemacht.

§ 13. 3u § 11 Abf. 2 des Gesethes. Söhe der Julagen.

Wenn die Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle mit dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres zusammenfällt, ist bei der Feststellung der Höhe der Zulage das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Umtsstelle zugebrachten Zeit hinzuzurechnen, wenn nicht auf den ersten Tag dieses Vierteljahrs ohnehin ein halbes Jahr der Zulagefrist umlausen ist.

Ju § 12 des Gesethes. Ausnahmen von der regelmäßigen Julagever:

§ 14.

1. Von der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung. vorgesehenen Maßregel soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesamtverhalten des Beamten zu ersheblichen Ausstellungen Anlaß gibt oder eine schwere Versfehlung des Beamten vorliegt.

2. Der Ausspruch der Vorenthaltung einer Zulage über die Dauer einer weiteren Zulagefrist hinaus ist un=

zulässig.

§ 15. 3u § 13 des Gesethes. Lauf der Julagefristen.

1. Für die Zulagebewilligung kommt nur die in etatmäßiger Stellung im aktiven Staatsdienst zugebrachte

Beit in Betracht, wenn nicht die Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung Platz greift.

2. Die Erreichung des Höchstgehalts auf einer Umtsstelle ist gleichbedeutend mit dem Anfall einer Zulage. Die Bulagefrist beginnt also mit diesem Zeitpunkt und der Unfall einer weiteren Bulage wird bei einer Beförderung auf eine Umtsstelle mit höherem Sochstgehalt wirksam, wenn seit der Erreichung des Höchstgehalts auf der früheren Amtsstelle zwei Jahre oder mehr umlaufen sind.

3. Mehr als den Betrag einer tarifmäßigen Zulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten, insbesondere auch dann nicht, wenn die von ihm im Bezug des Sochst= gehalts seiner bisherigen Amtsstelle zugebrachte anrechnungs= fähige Dienstzeit das Doppelte oder Mehrfache der geordneten Zulagefrist (Gehaltsordnung § 11 Absatz 1)

ausmacht.

4. Wenn die Versagung der geordneten Zulage ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird (Behaltsordnung § 12 Absatz 5), beginnt der Lauf der Zulagefrist mit dem Tage, auf den die Zulage mit Rückwirkung verwilligt

worden ist.

5. Wenn eine Zulage nur mit einem Teilbetrage bewilligt worden ist (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1) und der Rest der Zulage oder ein weiterer Teilbetrag derselben innerhalb der nächsten zwei Jahre nachträglich bewilligt wird, wird dadurch der Fristenlauf für die nächste ordentliche Bulage, der mit dem Tag der Berwilligung des erften Teilbetrags begonnen hat (Gehaltsordnung § 13 Absat 3), nicht unterbrochen.

6. Die Bestimmung in § 13 Absatz 4 der Behalts= ordnung greift insbesondere dann Plat, wenn ein Beamter unter Einstellung seiner Bezüge beurlaubt gewesen ift.

7. Die Vorschrift in § 13 Absatz 6 der Gehalts= ordnung gilt für richterliche und nichtrichterliche Beamte. Wenn das eingeleitete Verfahren weder zu einem dienst= polizeilichen noch zu einem gerichtlichen Einschreiten gegen den Beamten führt, ist die vorenthaltene Zulage mit Rückwirkung von dem nach der Behaltsordnung zulässigen Zeitpunkt an zu gewähren. Die neue Zulagefrist läuft bann von diesem Zeitpunkt an.

§ 16.

Eröffnung der Ber: willigung der ordentlichen Gehaltszulagen.

1. Die Eröffnung der Verwilligung ordentlicher Zulagen an die beteiligten Beamten soll in der Regel vor dem

Beitpunkt erfolgen, auf den die Zulagen anfallen.

2. Wenn die Verwilligung einer Zulage von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochen ist und später Umstände eintreten, welche die Zulässigkeit einer Zulageverwilligung zweiselhaft erscheinen lassen (Gehaltsordnung § 12 Ubsat 1), hat die Eröffnung über die Zulageverwilligung an den beteiligten Beamten zu unterbleiben. Treten in der Zeit zwischen der Eröffnung der Zulageverwilligung und dem Anfall der Zulage Umstände ein, die eine der in § 12 Absat 1 der Gehaltsordnung bezeichneten Maßnahmen als geboten erscheinen lassen, so ist wegen der Zurücknahme der Zulageverwilligung alsbald eine Entschließung der zuständigen Behörde herbeizusühren.

Bu § 14 des Gesethes. Beförderungszulagen.

15

§ 17.

1. Neben der Beförderungszulage oder dem Mindestgehalt für die höhere Amtsstelle erhält der beförderte Beamte noch eine ordentliche Zulage, wenn seit der Bewilligung der letzten ordentlichen Zulage mindestens zwei Jahre umlausen sind.

2. Mehr als eine Beförderungszulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten; wenn die Amtsstelle, auf die der Beamte befördert wird, einer höheren als der nächstfolgenden Abteilung des Gehaltstarifs angehört, bleiben die für die dazwischenliegenden Abteilungen fest-

gesetzten Beförderungszulagen außer Betracht.

3. Ein Grund zur ausnahmsweisen wiederholten Bewilligung der gleichen Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 14 Absatz) oder eines Teiles davon ist jedenfalls dann nicht vorhanden, wenn die Bersetzung des Beamten auf

Beamtengesetz.

der

jam,

lage bere

排

M

en

eine geringere Amtsstelle von ihm selbst verschuldet oder auf seinen Bunsch erfolgt ist. Ein Verschulden des Beamten liegt nicht bloß dann vor, wenn der Beamte im Wege des förmlichen Disziplinarversahrens versetzt worden ist, sondern insbesondere auch dann, wenn seine Versetzung durch seine unbefriedigende Dienstführung oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten veranlaßt worden ist.

4. Über den Eintritt der Wirksamkeit der Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle gelten die Bestimmungen in § 10 dieser

Berordnung finngemäß.

C. Fester Behalt.

Bu § 15 des Gefetes.

§ 18.

Wo der Gehaltstarif für eine Amtsstelle einen festen Gehalt vorgesehen hat, ist seine Verwilligung von keinerlei Fristenlauf abhängig.

Bu § 16 des Gesethes.

D. Gehaltsklassen.

Vorrücken in höhere Gehaltsklassen.

§ 19.

1. Die erste etatmäßige Anstellung eines Beamten in einer anderen als der untersten Gehaltsklasse darf in der Regel nur dann stattsinden, wenn dem Beamten auf Grund von § 9 Absat 2 der Gehaltsordnung ein den tarismäßigen Mindestgehalt erheblich übersteigender Ansangsgehalt verswilligt wird.

2. Das für das Borrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter eines Beamten bestimmt sich in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstarifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. Bei den Beamten, die in die Abteilung D Ordnungszahl 1d und e des Gehaltstarifs eingereiht sind, ist jedoch das Dienstalter vom Zeitpunkt

dieser Einreihung an zu rechnen. Aus besonderen Gründen kann bei der Übertragung einer Stelle das Dienstalter eines Beamten ausnahmsweise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

3. Für die beim Inkrafttreten dieser Berordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten ist das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall

festzuseten.

et oder

ge des

feine

PER

4. Das Borrücken in die im Gehaltstarif für die Inhaber von "wichtigeren Stellen" vorgesehenen Amtsstellen ist vom Dienstalter unabhängig. Wenn nicht so viele Stellen als "wichtigere" bezeichnet werden können, als nach dem Berteilungsmaßstab auf die in Betracht kommende Ordnungszahl (Unterabteilung) des Gehaltstarifs entsallen, können die Beamten auf die überschießenden Stellen nach dem Dienstalter vorrücken, wobei die Bestimmungen in § 20 Absat 2 dieser Berordnung zu beachten sind.

5. Bon der Ausnahmebestimmung in § 16 Absat 2 der Gehaltsordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesamtleistungen oder das Gesamtverhalten des zu übergehenden Beamten erheblich hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an einen pflichthaften, seinen dienstlichen Aufgaben voll genügenden Beamten gestellt werden müssen.

6. Auf die Richter (Beamtengeset § 117) und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengeset §§ 118 und 119) sindet die Ausnahmebestimmung in § 16 Absat 2 der Gehaltsordnung keine Anwendung (Gehaltsordnung

§ 30 Absats 1).

3u § 17 des Gesetses. Berteilung der Beamten auf die verschiedenen Gehaltsklassen.

§ 20. auf die verschiedene haltsklassen.

1. Zu den Beamten einer Gruppe innerhalb einer auptabteilung des Staatsvoranschlags gehören alle Be-

Hauptabteilung des Staatsvoranschlags gehören alle Beamten, die in einer oder mehreren Abteilungen des Gehaltstarifs unter den gleichen Ordnungszahlen (Unterabteilungen) und Buchstaben aufgeführt sind und deren Stellen im Staatsvoranschlag in einer und derselben Hauptabteilung, wenn

15*

auch unter verschiedenen Titeln angefordert werden. Die Stellen aller dieser Beamten sind in einem Gemeinschaftsetat nachzuweisen. Die Gesamtzahl der Stellen solcher Beamtengruppen ist auf die verschiedenen Gehaltsstuffen (siehe Absatz) oder Gehaltsklassen nach dem im Gehaltstarif angegebenen Verhältnis, oder wenn es dort an einer solchen Angabe sehlt, nach der Vorschrift am Schlusse des ersten Absatzs des § 17 der Gehaltsordnung zu verteilen.

2. Es ist nicht erforderlich, daß bei der Besetzung der Stellen in den oberen Behaltsstufen oder Behaltsklassen bis zur äußersten nach dem Behaltstarif oder der Behalts= ordnung zulässigen Grenze gegangen wird. Wenn es aus besonderen Bründen angezeigt erscheint, können statt der vollen Anzahl der Stellen in einer oberen Behaltsstufe oder Behaltsklasse so viele Stellen in einer unteren Behaltsstufe oder Gehaltsklasse über die normale Anzahl hinaus besetzt werden, als der oberen Behaltsstufe oder Behaltsklasse weniger zugewiesen werden. Solche Brunde werden 3. B. dann vorliegen, wenn die Beamten, die nach ihrem Dienst= alter in die oberen Behaltsklassen einzureihen wären, eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten derselben oder ahnlicher Urt, deren Stellen in einer anderen hauptabteilung des Staatsvoranschlags angefordert werden, erheblich un= günstiger sind, als die Beförderungsverhältnisse der für die Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten.

3. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsstusen oder Gehaltsklassen einer Beamtengruppe entfallenden Stellenzahl sind Bruchteile, die sich bei den oberen Gehaltsstusen oder Gehaltsklassen ergeben, dort außer Betracht zu lassen und der untersten Stuse oder Klasse zuzu-

rechnen.

4. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe abnimmt und sich damit auch die Anzahl der nach dem Berteilungsmaßstab auf eine obere Gehaltsstuse oder Gehaltsklasse dieser Gruppe entfallenden Stellen ändert, dürfen die in einer oberen Gehaltsstuse oder Gehaltsklasse in Erledigung kommenden Stellen so lange nicht mehr besetzt

werden, bis die Stellenverteilung dem nach der verminderten Stellenzahl berechneten Berhältnis entspricht. Zurückverssehungen aus einer oberen Gehaltsstuse oder Gehaltsklasse in eine untere sollen aus diesem Anlasse nicht stattsinden, dagegen soll, wo es angeht, durch Bersehung von Beamten, die in die oberen Gehaltsstusen oder Gehaltsklassen einsgereiht sind, auf andere gleichartige Stellen (Gehaltsordnung § 5 Absah 1 Satz 1) auf möglichst baldige Herbeissührung des richtigen Berhältnisses in der Stellenverteilung

Bedacht genommen werden.

en. Di

Behalts

on eine offe des erteilen

eng der klaffen ehalts:

5 0115

t der

oder

帅

efebl

laffe

B.

ılt=

ne

jie

111=

WI:

Be-

非

ip:

5. Wenn die Unzahl der Stellen einer Beamtengruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags weniger als zehn beträgt, sind bei der Berteilung der Stellen gemäß § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung die Beförderungsverhältnisse der Beamten der gleichen Gruppe in anderen Berwaltungszweigen zu berücksichtigen. Sind solche Beamte nicht vorhanden, so sind die Beförderungsverhältnisse der Beamten zum Bergleich heranzuziehen, die den bei der Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten nach ihrer Vorbildung und dienstlichen Verwendung und nach der Einreihung im Gehaltstarif am nächsten stellen.

6. Bei der Zählung der Stellen, die auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen zu verteilen sind, werden die Stellen der nicht unmittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten (der mittelbaren Staatsbeamten — Gehaltsord=

nung § 34) nicht mitgezählt.

7. Unter Gehaltsstusen im Sinne dieser Verordnung sind die Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs zu verstehen, in die Beamte derselben Urt nach der Wichtigkeit der Stellen (z. B. C 2g, J 1a) oder nach freiem Ermessen (z. B. C 2e, C 3d, D 1c) eingereiht werden können.

Ju § 18 des Gesehes. Übertragbarkeit von Stellen innerhalb derselben Gehaltsklasse.

§ 21.

1. Von der Möglichkeit der Stellenübertragung (Stellensgemeinschaft) innerhalb mehrerer Beamtengruppen soll in

der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beförderungsverhältnisse bei den einzelnen Gruppen in

außergewöhnlicher Weise verschieden sind.

2. Durch die Stellengemeinschaft darf die Gesamtzahl der im Staatsvoranschlag für jede Beamtengruppe vorgesehenen Stellen keine Anderung ersahren, sondern es kann nur statt einer Anzahl von Stellen der einen Gruppe eine gleich große Anzahl von Stellen einer anderen Gruppe einer oberen Gehaltsstuse oder Gehaltsklasse zugewiesen werden.

3. Eine Stellengemeinschaft kann nicht nur unter Beamtengruppen stattsinden, deren Diensttätigkeit ähnlich, sondern auch unter solchen, deren Diensttätigkeit ganz verschieden ist, sosern nur die Beamten der verschiedenen Gehaltsstusen und Gehaltsklassen der einzelnen Gruppen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs in dem gleichen Berhältnis verteilt sind.

4. Db von der Möglichkeit der Stellenübertragung Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt das zuständige

Ministerium.

5. Wenn eine Stellengemeinschaft zwischen mehreren Beamtengruppen oder zwischen männlichen und weiblichen Beamten derselben Art stattfindet, ist es im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Wegen der besonderen Nachweisung der Bezüge der weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 dieser Berordnung zu besachten.

E. Gehaltsfestseng bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

Bu § 19 des Gefetes.

§ 22.

1. Eine Bersetzung aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses, bei der die Anwendung der Ausnahmebestimmung im Artikel 27 Absach 3 des Etatgesetzes sich rechtsertigen ließe (Gehaltsordnung § 19 Absach 1 Sach 2), liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Versetzung ein

glei

M

Ba

I

tin

00

he

村田

eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltssägen vorwiegend aus Rücksichten auf die Person des Beamten erfolgt. Die notwendige Voraussetzung der Julassung einer Ausnahme jener Art ist ferner in allen den Fällen nicht als gegeben zu erachten, in denen die Justimmung eines Beamten zur Kürzung des erdienten Gehaltes im Falle seiner Versetzung füglich verlangt werden kann, z. B. um

die Zuruhesetzung des Beamten zu vermeiden.

2. Um welchen Betrag der Gehalt eines Beamten zu kürzen ist (Gehaltsordnung § 19 Absat 2 Satz 1), ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Die Kürzung kann entweder nur die dem Beamten zu übertragende neue Amtsstelle festgesetzt ist, sie kann aber auch noch weiter gehen, z. B. wenn der Beamte sehr früh in die höhere Stelle eingerückt ist und mit der Bersetzung einem besonderen Wunsche des Beamten entsprochen wird, oder wenn der Beamte seine Bersetzung selbst verschuldet hat. Jedenfalls soll aber die Kürzung nicht soweit gehen, daß das Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen (gekürzten) Gehalt des Beamten ungünstiger ist, als das Verhältnis zwischen den Höchstelle für die bisherige und die neue Amtsstelle des Beamten.

3. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei seiner Bersetzung auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit geringeren Gehaltssätzen den erdienten Einkommensanschlag unverändert zu belassen (Gehaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 2), soll in der Regel nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Bersetzung von dem Beamten nicht selbst verschuldet ist. Der Unterschied zwischen dem früheren Einkommensanschlag der seinkohnung des gekürzten Gehaltes ergäbe, ist alsdann in den neuen Einkommensanschlag als ergänzender Bestandteil aufzunehmen (Beamtengesetz § 18 Absatz.) Für den Barbezug des Beamten bleibt dieser Bestandteil seines Einkommensanschlags außer Betracht.

tenn de

imtjuli

e non

em es

Вгирре Вгирре

mielen

unter

nlid,

Der:

Be-

auf

rab=

ng

111:

III. Wohnungsgeld.

Bu § 20 des Gefetes.

§ 23.

1. Für die Höhe des Wohnungsgeldes ist der Sitz der von dem Beamten dauernd verwalteten Amtsstelle maßgebend; der Sitz einer Behörde, der der Beamte zugeteilt ist, ohne daß er förmlich dahin versetzt ist, ebenso der Umstand, daß einem Beamten gestattet ist, seine Wohnung außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes zu nehmen, kommen nicht in Betracht.

2. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die auf 1. Juli 1908 oder später etatmäßig angestellt worden sind oder angestellt werden, beträgt drei Bierteile des Wohnungsgeldes der männlichen Beamten, die sich auf gleichartigen Umtsstellen besinden, wie die weiblichen Beamten (Gehaltss

ordnung § 4).

3. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die schon vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt waren, richtet sich nach den Bestimmungen in § 40 Absatz 1 der

Gehaltsordnung und in § 35 diefer Berordnung.

4. Das volle Wohnungsgeld erhalten auch die Beamten, die es vor dem 1. Juli 1908 nur im halben Betrage bezogen haben (§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888), und zwar auch dann, wenn für diese Beamten im Gehaltstarif etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind (Gehaltsordnung § 43).

3u § 21 des Gesethes. Dienstzulagen auf Grund des Gehaltstarifs und des Staatsvoranschlags. IV. Dienstzulagen.

§ 24.

1. Wo im Gehaltstarif Dienstzulagen in der Weise vorgesehen sind, daß nur der Höchstbetrag der für einen Beamten oder für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zulässigen Dienstzulage bezeichnet ist (vergleiche z. B. K 1a, K 2b) oder wo die Dienstzulagen bei Beamten dersselben Art nach der Höhe ihres Betrages abgestuft sind (vergleiche z. B. K 3d), bleiben die näheren Bestimmungen

M

DE

über ihre Berwilligung dem zuständigen Ministerium vor-behalten.

- 2. Dienstzulagen, die ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Beamtengesetz § 18 Absatz 3, Gehaltsordnung § 21 Absatz 2), sollen nur in besonderen Ausnahmefällen bewissigt werden.
- 3. Die im Gehaltstarif und die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Dienstzulagen werden, sofern dort nichts anderes bestimmt ist, durch den Anfall von Gehaltszulagen nicht berührt.
- 4. Die für die Dauer einer bestimmten Diensttätigkeit verwilligten Dienstzulagen kommen, wenn sie keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Absat 2), sofort in Wegsall, wenn der Beamte auf eine Amtsstelle versetzt wird, mit der der Bezug einer Dienstzulage bestimmungsgemäß nicht verbunden ist, überhaupt wenn der Grund der Gewährung der Dienstzulage nicht mehr besteht. Ob der Wegsall der Dienstzulage durch eine Gehaltszulage ausgeglichen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht.
- 5. Die Dienstzulagen, die einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, können, wenn nicht besondere Bereinbarungen mit dem Beamten entgegenstehen, insoweit zurückgezogen werden, als dem Beamten Gehaltszulagen anfallen, und sie müssen mangels besonderer Bestimmung zurückgezogen werden, wenn der Beamte einen Einkommensanschlag erreicht, der höher ist als der Einkommensanschlag, den der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage unter Einrechnung dieser Zulage auf der ihm damals übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können.
- 6. Wegen der Weiterbewilligung der Dienstzulagen im Falle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten in einer anderen als der mit seiner Umtsstelle verbundenen Tätigkeit und im Falle der Zuruhesetzung sind die Bestimmungen in den §§ 61 und 71 der landesherrlichen Versordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, zu beachten.

der nor

, ober

), doj

át i

, die 1 find

tigen

die

ell,

er

n,

Bu § 22 des Gefetes.

Dienstzulagen für die Bersehung höherer Amts: stellen.

§ 25.

1. Die Berwilligung einer Dienstzulage für die probeweise Berwaltung oder die aus einem anderen Grund angeordnete Bersehung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1 der Gehaltsordnung) ist nur unter den nachstehenden Boraussetzungen zulässig:

a. wenn die zur Verwaltung übertragene Amtsstelle erledigt oder ihr Inhaber von der Besorgung seines

Dienstes abgehalten ift,

b. wenn die Versehung der höheren Stelle den Beamten innerhalb eines Jahres vom Tag des Beginns der Bertretung an im ganzen mindestens drei Monate in Anspruch nimmt,

c. wenn die Versehung der höheren Stelle mit einer besonderen Berantwortlichkeit oder ungewöhnlichen Mühewaltung oder mit besonderen Unbequemlichkeiten

oder mit einem besonderen Aufwand verbunden ist, d. wenn die Bertretung des am Dienste verhinderten Beamtennicht zur Dienstaufgabe des Stellvertreters gehört.

2. Nicht zulässig ist die Verwilligung einer Dienstzulage, wenn zwar alle in Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen, die zu versehende Stelle aber lediglich einer höheren Gehaltsstufe (§ 20 Absatz) oder Gehaltsklasse angehört, als die Amtsstelle des beauftragten Beamten, oder wenn dessen Stelle in einer ihrer Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen in dieselbe Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht ist, wie die unterste Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse der Stellen, zu denen die zu verwaltende Stelle gehört.

3. Die Höhe der zu bewilligenden Dienstzulage darf in der Regel den Betrag der ordentlichen Zulage nicht übersteigen, die im Gehaltstarif für die von dem Beamten versehene höhere Amtsstelle und zwar für deren niederste Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse festgeset ist. Innerhald dieser Grenze ist die Dienstzulage nach den Umständen des einzelnen Falles je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit

des zu versehenden Amtes, der Art der Inanspruchnahme des verwendeten Beamten usw. zu bemessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Beamte aus Anlaß des Auftrags nicht schon eine anderweitige Vergütung (Aufwandsentschädigung oder dergleichen) bezieht. In besonderen Ausnahmefällen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Verwaltung der höheren Stelle neben der Besorgung seines eigenen Amtes übernehmen muß, kann eine Dienstzulage bis zum doppelten Betrage der ordentlichen Zulage für die höhere Stelle gewährt werden.

4. Zuständig zur Gewährung der Dienstzulage ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die Stelle, die zur Entschließung über die endgültige Beförderung des Beamten auf die

von ihm versehene Stelle zuständig wäre.

5. Die für die einstweilige Versehung einer höheren Umtsstelle verwilligte Dienstzulage fällt weg, wenn der Auftrag zurückgenommen oder wenn dem Beamten die höhere Umtsstelle endgültig übertragen wird, und zwar im letzten Falle auch dann, wenn der Beamte durch die Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgeshalts für die höhere Umtsstelle oder einer sonstigen Geshaltszulage keinen vollen Ersatz für die wegfallende Dienstzulage erhält.

§ 26.

In welcher Weise auf Grund einer besonderen Unsforderung im Staatsvoranschlag gewährte Dienstzulagen nach und nach zurückgezogen werden sollen, ist im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

V. Wandelbare Bezüge. 3u § 24 des Gesehes.

Arten derwandelbaren Bezüge; Zuständigkeit für die Festsetung usw. der wandelbaren Bezüge.

Burückziehung budget: mäßiger Dienstzulagen bei

1. Die wandelbaren Bezüge, als Tages=, Geschäfts=, Zustellungs=, Fahrgebühren usw., unterscheiden sich

a. in solche, die nach dem Gehaltstarif teilweise auf den Gehalt anzurechnen sind (Mahngebühren 1) der Steuerboten — Gehaltstarif K 2 e);

b. in solche, die dem Beamten neben dem Gehalt zukommen und die zugleich mit einem im Gehaltstarif bestimmten Betrag in den Einkommensanschlag aufgenommen werden (Gebühren¹) usw. der Bezirksärzte – Gehaltstarif C 4 und D 3 – und der Bezirkstierärzte – Gehaltstarif C 5 und D 4);

c. in solche, die das ausschließliche Diensteinkommen der Beamten bilden (Gebühren¹) usw. der Katastergeometer — Gehaltstarif E 2 g und F 3 c — und der Gerichtsvollzieher — Gehaltstarif H 2 a und J 3 d —, ferner Gehaltsordnung §§ 35, 36 und 24

Absata 3);

d. in solche, die im Gehaltstarif und in der Gehaltsordnung nicht besonders erwähnt sind und die in
jeder Beziehung ein zufälliges Diensteinkommen
bilden, das auf den Gehaltsbezug nur unter bestimmten Boraussetzungen, auf die Feststellung des
Einkommensanschlags aber überhaupt nicht von Einfluß ist, und das auch keinerlei Anwartschaften des
Beamten auf Schadloshaltung wegen des Ausfalls
am erwarteten Betrag dieses Einkommens oder im
Fall einer Bersetzung begründet, (z. B. Zustellgebühren der Diener, Fahrgebühren gewisser Eisenbahnbeamten und dergleichen).

2. Die näheren Borschriften über die Boraussetzungen für die Gewährung wandelbarer Bezüge, über ihre Höhe usw., insbesondere auch darüber, in welchen Fällen

¹) § 40 Betreibungsordnung vom 30. November 1899 (Gef. 2 u. BOBI. S. 775). — Landesherrliche Berordnung vom 23. Januar 1909, die Gebühren der Gesundheitsbeamten für amtliche Berrichtungen betr. (Gef. 2 u. BOBI. S. 9). — § 26 Landesherrliche Berordnung vom 17. September 1898, die Ausbildung usw. der öffentl. bestellten Feldmeßkundigen betr. (Gef. 2 u. BOBI. S. 427). — Gerichtsvollziehergebührenordnung (NeichsGBI. 1898 S. 683). — Gerichtsvollzieherzdeinsstellung § 381 (Gef. 2 u. BOBI. 1900 S. 467). — Gerichtskostensordnung § 32 (Gef. 2 u. BOBI. 1909 S. 121).

eine teilweise Anrechnung dieser Bezüge auf den Gehalt stattsinden soll, wenn ihr Reinertrag mehr als fünf Bierteile des Einkommensanschlags beträgt (Gehaltsordnung § 24 Absatz 4), werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

§ 28.

Ju § 25 des Gesehes. Ersah für entgehende wandelbare Bezüge bei der Bersehung eines Beamten.

Zur Bewilligung der Dienstzulagen als Ersatz für den Ausfall an anschlagsmäßigen Bezügen im Falle der Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle ist die Stelle zuständig, welche die Versetzung verfügt.

§ 29.

Ju § 26 des Gesetses. Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen.

1. Als "erheblich" im Sinne des Gesetzes ist der Ausfall an wandelbaren Bezügen nur dann anzusehen, wenn ihr Reinertrag um mehr als fünf vom Hundert hinter dem anschlagsmäßigen Betrag zurückbleibt.

2. Bei der Bemessung der Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen ist ein etwaiges höheres Erträgnis dieser Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung gewährt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Beamten, der eine solche Entschädigung erhalten hat, die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres bewilligten Betrags der Entschädigung aufgegeben werden, wenn sich bei der am Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis der wandelbaren Bezüge des Beamten nicht in der Höhe des bewilligten Betrages gerechtsertigt war.

3. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nur in den Fällen des § 19 Absat 2 Sat 2 des Beamtengesetes.

4. Wegen der Schadloshaltung der Beamten, deren Diensteinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen

ie

besteht, im Falle der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen in § 100 Absach 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz zu vergleichen.

VI. Nebengehalte.

Bu § 29 des Gefetes.

§ 30.

- 1. Die Bergütungen für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Berrichtungen, wie insbesondere die Prüfungshonorare und die Honorare für vorübergehende Unterrichtserteilung an einer aus Staatsmitteln ganz oder teilweise unterhaltenen Unterrichtsanstalt betreffen nicht die Besorgung eines Nebenamtes und sind daher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.
- 2. Zuständig zur Bewilligung des Nebengehaltes ist die dem Beamten im Nebenamt vorgesetzte Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1 dieser Berordnung). Boraussetzung ist jedoch, daß sich das Ministerium, dem der Beamte im Hauptamt unterstellt ist, mit der Anforderung des Nebengehalts im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hat.
- 3. Der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Berhinderung eines Beamten an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamtes im ganzen nicht mehr als drei Monate gedauert haben darf, ohne daß sein Nebengehalt einbehalten wird, ist vom Tage des Beginns der ersten Dienstverhinderung an zu rechnen.

VII. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

311 § 30 des Gesethes. Richterliche Beamte.

§ 31.

1. Die Borschriften in § 12 dieser Berordnung finden auf die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 117, 118 und 119) keine Anwendung.

2. Die Einreihung der Richter in die höheren Gehaltsklassen erfolgt durch das Justizministerium.

Bu § 32 des Gefetes.

§ 32.

Auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte.

- 1. Die Bestimmungen im § 32 der Gehaltsordnung sinden nur dann Anwendung, wenn die Verwendung des Beamten außerhalb des staatlichen Dienstes auf Grund der Ausübung eines der Großherzoglichen Regierung zusstehenden Vorschlags oder Ernennungsrechts und zufolge eines von ihr ausgehenden dienstlichen Auftrags an den Beamten stattsindet.
- 2. Die Anwendbarkeit ist hiernach insbesondere auszgeschlossen:
 - a. wenn der Beamte aus dem badischen Staatsdienst förmlich ausgeschieden ist;
 - b. wenn der Beamte zum Zweck der Verwaltung einer Stelle außerhalb des Staatsdienstes unter Einstellung seiner bisherigen Bezüge beurlaubt ist;
 - c. wenn die von dem Beamten außerhalb des Staatsdienstes bekleidete Stelle ihm nicht bloß auftragsweise, sondern etatmäßig oder in einer anderen Form endgültig übertragen ist.

§ 33.

Zu § 34 des Gesetzes. Mittelbare Staatsbeamte.

Die mittelbaren Staatsbeamten bilden im Geschäftskreis jeder Oberbehörde, der sie unterstellt sind (3. B. im Geschäftskreis des Evangelischen Oberkirchenrates, des Katholischen Oberstiftungsrats), für sich besondere Beamtengruppen im Sinne des § 17 Absat 1 und des § 18 der Gehaltsordnung. Wenn bei ihnen von der Bestimmung in § 17 Absat 3 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht wird, ist auf die Vorrückungsverhältnisse der Staatsbeamten in ähnlicher Stellung Rücksicht zu nehmen.

Bu den §§ 35 und 36 des Gefetzes.

Katastergeometer und Ge: § 34.

1. Wenn die Entlohnung der Katastergeometer durch wandelbare Bezüge (Akkordlohn oder Tagesgebühren) ausnahmsweise nicht möglich ist, können ihnen die im Gehaltstarif für sie vorgesehenen Bezüge an Gehalt in dem in ihren Einkommensanschlag aufgenommenen Betrage und das geordnete Wohnungsgeld als Diensteinkommen gewährt werden.

2. Wegen der Schadloshaltung der Katastergeometer und der Gerichtsvollzieher im Falle der vorläufigen Amtsenthebung wird auf die Bestimmungen in § 100 Absatz der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz verwiesen (ver-

gleiche auch § 29 Absatz 4 dieser Berordnung).

VIII. Übergangs: und Schlußbestimmungen.

3u § 40 des Gesethes. Wahrung erworbener Gehaltsansprücke.

§ 35.

Die etatmäßigen weiblichen Beamten, welchen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung Stellen übertragen waren, die im Gehaltstarif nicht für weibliche Beamte vorgesehen sind, beziehen das Wohnungsgeld, das für die von ihnen am 30. Juni 1908 bekleideten Amtsstellen maßgebend war, solange — auch bei der Versetung auf eine höhere Amtsstelle — im vollen Betrage weiter, als es den Betrag des nach § 4 der Gehaltsordnung berechneten Wohnungsgeldes übersteigt (vergleiche auch § 23 dieser Verordnung).

Bu § 42 des Gesetzes.

Beförderungszulagen während der Übergangs: zeit.

§ 36.

1. In der Zeit bis zum 30. Juni 1910 erhalten nur die Beamten die geordnete Beförderungszulage, für die schon vor dem 1. Juli 1908 die Möglichkeit bestanden ini ini

Der der

auf

dem

015

hat, in eine obere Gehaltsstuse oder Gehaltsklasse oder auf eine einer oberen Gehaltsstuse oder Gehaltsklasse entsprechende Amtsstelle vorzurücken, und zwar auch dann, wenn den Beamten nach dem neuen Gehaltstarif infolge der Berteilung der in Betracht kommenden Amtsstellen auf die einzelnen Gehaltsstusen oder Gehaltsklassen nach dem in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif sestegegesten Berhältnis eine größere Anzahl von höheren Stellen zufällt als vor dem 1. Juli 1908.

2. Den übrigen Beamten wird in der Zeit bis zum 30. Juni 1910 die Beförderungszulage nur insoweit gewährt, als sie dadurch keinen höheren Gehalt erreichen als den, den sie erhalten hätten, wenn sie beim Inkrastetreten des neuen Gehaltstarifs auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wären. Insbesondere kommen hier alle die Beamten in Betracht, die auf Stellen vorrücken, welche im neuen Gehaltstarif höheren Tarifabteilungen zugewiesen

sind, als im früheren Tarif.

Bu § 43 des Befeges.

§ 37.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorge: sehen sind.

1. Für die Gehaltserhöhung der etatmäßigen Beamten, deren Amtsstellen in den neuen Gehaltstarif nicht mehr aufgenommen sind, sind die Zulagefristen und Zulagebeträge maßgebend, die in dem bis zum 30. Juni 1908 gültigen Gehaltstarif für ihre Amtsstellen vorgesehen waren. Soweit für diese Beamten bisher freie Gehaltsfestsung zugelassen war, behält es dabei sein Bewenden.

2. Wegen des Wohnungsgelds der im Absatz 1 genannten Beamten sind die Bestimmungen in § 23 Absatz 4

dieser Berordnung zu vergleichen.

Bu § 44 des Gesethes.

Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Bolksschuldienst übernommenen Lehrer.

§ 38.

Die Bestimmungen in § 44 der Gehaltsordnung sinden auf die Real=, Gewerbe=, Handels=, Zeichen= und Musik= Beamtengesek. lehrer keine Anwendung, die auf den 1. Juli 1908 oder später aus dem Bolksschuldienst übernommen worden sind oder noch übernommen werden. Bei der etatmäßigen Ansstellung von Lehrern der erwähnten Art nach dem 1. Juli 1908 kann in den dazu geeigneten Fällen von den Ausnahmebestimmungen in § 8 Absatz und in § 9 Absatz der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werden.

Bu § 45 des Befetes.

Anderungen im Bezug von Wohnungsgeld.

§ 39.

Als ordentliche Zulagen im Sinne des § 45 Absatz der Gehaltsordnung gelten alle Zulagen, die nicht zu den in der Gehaltsordnung als außerordentliche bezeichneten gehören.

Bu § 46 des Gefetes.

Wegfall bisheriger Dienst: zulagen.

§ 40.

1. Die Dienstzulagen, die nach § 46 der Gehaltsordnung künftig wegfallen, die den in Betracht kommenden Beamten aber vorläufig noch ganz oder teilweise auch über den 1. Juli 1908 hinaus zu belassen waren, sind zurückzuziehen:

a. allgemein beim Wegfallen der Boraussetzungen für die Berwilligung (Gehaltsordnung § 21 Absatz 3);

b. die Dienstzulagen auf Grund von § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 (Wohnungsgelddienstzulagen) und die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus (Gehaltsordnung § 39 Absat 4, § 40 Absat 3 und § 46 Absat 3) mit dem Ansall von Julagen nach den §§ 11 und 14 der Gehaltsordnung;

c. die übrigen Dienstzulagen, und zwar:

aa. die Dienstzulagen der Beamten, die am 1. Juli 1908 auf gleichartigen Amtsstellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1) verblieben sind, innerhalb des Höchstzugehalts der Stelle, die ihnen auf jenen Tag übertragen worden ist (Gehaltsordnung § 46 Absatz Satz 1), und zwar auch dann, wenn diese Beamten nach dem 1. Juli 1908 auf eine höhere Amtsstelle norgerückt sind ader nach namülichen

vorgerückt sind oder noch vorrücken;

bb. die Dienstzulagen der Beamten, die auf 1. Juli 1908 in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht worden sind, jedesmal im halben Betrage der den Beamten nach dem 1. Juli 1908 anfallenden Zulagen (Gehaltsordnung §§ 11 und 14), jedenfalls aber innerhalb des Höchsteben Stelle, in welche die Beamten auf den 1. Juli 1908 eingerückt sind.

2. Die Reihenfolge für die Kürzung oder Zurücksziehung der nicht schon nach Absatz 1a wegfallenden Diensts zulagen, die ein Beamter gleichzeitig bezieht, wird wie

folgt festgesett:

a. die Wohnungsgelddienstzulagen,

b. die Dienstzulagen über den Söchstgehalt hinaus,

c. die tarifmäßigen Dienstzulagen, d. die budgetmäßigen Dienstzulagen.

3. Als budgetmäßige Dienstaulagen sind auch die Julagen (Auslandszulagen) zu behandeln, die bisher den auf schweizerischem Gebiet verwendeten Beamten bewilligt, ferner die Dienstaulagen, die auf Grund des § 14 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 als Ausgleich für den Ausfall an wandelbaren oder Naturalbezügen gewährt

worden sind.

4. Wenn ein Beamter, der seit 1. Juli 1908 eine ihm vor diesem Zeitpunkt bewilligte Wohnungsgelddienstaulage oder eine Auslandszulage oder beide Arten von Zulagen zusammen im vollen oder in einem gekürzten Betrage vorläufig weiter bezieht, an einen einer anderen Ortsklasse angehörenden Ort versetzt wird, an dem er solche Zulagen nach den bis zum 1. Juli 1908 gültigen Bestimmungen ebenfalls hätte erhalten können, sind die ihm verbliebenen Zulagen oder die Teilbeträge davon mindestens auf die für den neuen Amtssitz vor dem 1. Juli 1908 maßgebenden Beträge zu kürzen, sofern nicht gemäß Absat 1 eine weitergehende Kürzung einzus

244

treten muß. Eine Erhöhung der dem Beamten vorläufig verbliebenen Zulagen der erwähnten Art tritt in keinem Falle ein.

Bu § 47 des Gefetes.

Begfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

§ 41.

1. Unter der "betreffenden" Amtsstelle ist die Amtsstelle zu verstehen, die ein Beamter am 30. Juni 1908

bekleidet hat.

2. Die Bestimmungen im § 26 der Gehaltsordnung und in § 29 dieser Berordnung finden auf die wandelbaren Bezüge und die Naturalbezüge, die nach § 47 der Gehaltsordnung vorübergehend noch als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen sind, keine Anwendung.

Zuständigkeit des Präsidenten der Oberrechnungskammer.

§ 42.

Die nach dieser Berordnung den Ministerien zukommenden Besugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

Inkrafttreten der Berordnung,

§ 43.

Diese Berordnung tritt mit ihrer Berkundung 1) in Kraft.

¹⁾ Die Verkündung ist in dem vom 22. Juli 1909 ausgegebenen Ges. u. BOBl. erfolgt.

Vollzugstarif zum Gehaltstarif.

Borbemerkungen.

1. In der Spalte "Erläuternde Bemerkungen zum Bollzug" ist im allgemeinen eine Angabe nur da gemacht, wo sich die Einreihung der Beamten in den Tarif nicht ohne weiteres aus der Stellenbezeichnung ergibt oder wo die Einreihung an bestimmte, in der Begründung zum Gehaltstarif angegebene Borausschaften

setzungen gebunden ift.

2. Beamtenarten, die im Gehaltstarif für sich aufgeführt sind, dürfen in keine andere Gruppe eingereiht oder ihr zugezählt werden. Z. B. sind die Bureaubeamten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären für sich lediglich nach den Gehaltssäten unter G2 zu behandeln; sie dürfen nicht etwa unter die Bureaubeamten im Bezirksdienst — F2 b, F3 a, G2 b — eingereiht und jenen Beamten auch sonst nicht zugerechnet werden.

ار به		Gehaltstarif	
= =	Nb: teilung und Ordn.: 3ahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
1	A 1 a	Minister.	
2	A 1 b	Stimmführende Mitsglieder des Staatssministeriums.	
3	A 2 a	Präsident der Oberrech= nungskammer.	
4	A 2 b	präsident des Oberlans desgerichts.	
5	A 3	Präsident des Berwalstungsgerichtshofs.	
6	B 1 a	Gesandte in Berlin und München.	
7	B 1 b	Ministerialdirektoren.	
8	В 1 с	Borstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.	Der Vorstand des Geheimen Kabinetts kann je nach seinem Dienstalter usw. hier oder in die Übteilung B 3 a eingereihi werden ssiehe Rummer 13).
9	B1d	Direktoren der Kollegial= mittelstellen.	
10	B 2 a	Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht,	
		Prafidenten der Land- gerichte.	
11	B 2 b	Oberstaatsanwalt.	
12	В 2 с	Direktor der Staats- schuldenverwaltung.	
13	B 3 a	Borstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.	
14	В 3 в	Bortragende Räte bei Ministerien und Mit- glieder der Oberrech: nungskammer.	Schäftigte technische Re

9 0		Gehaltstarif	SERVICE OF THE SERVIC	
Laufende Nummer	Ub= teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug	
15	В 3 с	Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsge- richtshof und bei Kolle- gialmittelstellen.	pertreter des Präsidenten er-	
16	B 2 a			
17	B 2 b	und Verwaltungsge: richtsräte.		
18*)	В 2 с	Amtsgerichtsdirekto: ren bei den Amtsge- richten in Mannheim und Karlsruhe.	Als Amtsgerichtsdirektor darf bei jedem Amtsgericht nur der Richter angestelltwerden, welcher die allgemeine Dienstaufsicht führt.	
19	B 4 d	Erfte Staatsanwälte.		
20	В 4 е	Borstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Kon: servatoren, soweit nicht in C3 e.	Hierunter fallen die Vorstände der Hof- und Landesbibliothek, der Hodschilbibliotheken, der Sammlungen für Altertumsund Völkerkunde, der Sternwarte und die Konservatoren. Dieselben können je nach dem Dienstatter usw. sowohl hier, wie in die Abteilung C 3 e — siehe Rummer 60 — eingereiht werden.	
21	B 4 f	Borstände der Bezirks- ämter Baden, Frei- burg, Heibelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforz- heim.		
22	В 4 д	Korpskommandeur der Bendarmerie.		
23	B4h	Borstände der Heil= und Pflegeanstalten.		
*1	*) Siehe Ziffer 34, C 1 d.			

^{*)} Siehe Ziffer 34, C 1 d.

n		Gehaltstarif	
Laufende	Ub= teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
24	B 4 i	Borstände des Generals Landesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Lans desamts.	
25		Silfsreserenten bei Misnisterien, Gehaltssklasse I.	Als "Hilfsreserenten bei Ministerien" sind zu behandeln: Bollbeschäftigte technische Reserenten – soweit nicht in B3b —, und administrative Hilfsreserenten; serner können zur Bersehung von Stellen von Bortragenden Käten bei Ministerien einberusene, insbesondere jüngere Beamte hier eingerelht werden.
	Cla	Dieselben Beamten, Ge- klasse II.	
26	B 5 b	Mitglieder von Kolles gialmittelstellen, Ges haltsklasse I.	
	С 1 ь	Dieselben Beamten, Geshaltsklasse II.	
27	В 5 с	3weiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.	Dieser Beamte kann je nach seinem Dienstalter usw. hier oder in die Abteilung C 1 c — siehe Rummer 33 — eingereihtwerden.
28	B 5 d	Direktoren der neun- klassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschu- len, Gehaltsklasse I.	Direktoren d. höheren Mädchen- schulen mit vollständigen Gym- nasial-, Realgymnasial-, Ober-
	C 2 i	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	

٥.	No.	Gehaltstarif	CHARLES AND A COLUMN
Laufende	Abs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
29	В 5 е	Borstände von Strafansstalten, soweit nicht in C 1 e.	Die Borstände der Strafanstalten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilung C 1 e – siehe Nummer 35 – eingereiht werden.
30	B 5 f	Borstand der Berwalstung der Eisenbahnshauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.	tung der Eisenbahnhauptwerk-
31	C 1 a	Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehalts= klasse II.	Siehe Nummer 25.
32	C 1 b	Mitglieder von Kolle= gialmittelstellen, Ge= haltsklasse II.	Siehe Nummer 26.
33	С1 с	3weiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 c.	Siehe Nummer 27.
34	C1d	Amtsgerichtsdirekto- ren, soweit nicht in B 4 c.	Als Amtsgerichtsdirektoren dürfen hier nur solche Richter eingereiht werden, die bei einem mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgericht die allsgemeine Dienstaufsicht führen. (Bergl. auch Nummer 18.)
35	С1 е	Borstände von Straf- anstalten, soweit nicht in B 5 e.	Siehe Nummer 29.
36	C 1f	Borstände von Bezirks- ämtern, auch Bor: sitzende der Schieds- gerichte für Arbeiter- versicherung, sowie Po- lizeidirektoren, sämt- liche Gehaltsklasse I.	

9 2		Gehaltstarif	
Nummer	Ab= teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(36)	C 2 f	Dieselben Beamten, Be- haltsklasse II.	
	C 3 f	Borstände von Bezirks- ämtern, auch Bor- sitzende der Schieds- gerichte für Arbeiter- versicherung und den Amtsvorständen gleich- stehende zweite Be- amte bei großen Be- zirksämtern, Gehalts- klasse Halle III.	E Hollens Company
37	C 1 g	Borstände der Zentralskassen und der Münzsverwaltung, soweit nicht in C2 p.	Hierher gehören die Vorstände der Landeshauptkasse, der Eisen- bahnhauptkasse, der Beamten- witwenkasse und der Vorstand der Münzverwaltung.
			Diese Vorstände können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 p — siehe Nummer 54 — eingereiht werden.
38	C 1 h	Borstand der Berwal- tung der Eisenbahn- hauptwerkstätte, wenn nicht in B5 f.	Siehe Nummer 30.
39	C 1 i		Der Borstand der Berwal- tung der Eisenbahnmagazine kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 q – siehe Rummer 55 – ein- gereiht werden.
40	C 2 a	Mitglieder des Generals landesarchivs, des Landesgewerbeamtes, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	Bei der Fabrikinspektion kommt hier 3. 3t. nur der dis- herige Zentralinspektor, dem die Bertretung des Borstands ob- liegt, in Betracht.
41	C 2 b	Richter bei Landgerich- ten, Gehaltsklaffe I.	

r r		Gehaltstarif	m
Raufende	Ap: teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(41)	С3а	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	
42	C 2 c	Richter bei Amtsgerichs ten, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	Wegen der Richter, die bei den mit mindestens fünf Richtern besetzten Umtsgerichten die all- gemeine Dienstaussicht führen,
	D 1 a	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse III.	
43	C 2 d C 3 c	Notare, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	a control
	D 1 b	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse III.	
44	С 2 е	Staatsanwälte, soweit nicht in C3 d und D1c.	Die Staatsanwälte können ie nach dem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilungen C3 d und D1 c — siehe Nummer 59 und 73 — eingereiht werden.
45	C 2 f	Borstände von Bezirks- ämtern, auch Bor- sitzende der Schieds- gerichte für Arbeiter- versicherung, sowie Po- lizeidirektoren, Ge- haltsklasse II.	
46	C 2 g	Silfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.	Hierunter fallen, soweit sich dies aus der neuen Stellen- bezeichnung nicht ohne weiteres ergibt: Die wissenschaftlich ge- bildeten Hisparbeiter b. Zentral- stellen, die Notariats-, Finanz-, Steuer-, Kataster-, Jucht- und Berbandsinspektoren, die Lau- desgeologen und derBergmeister- serner die Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues, bei der Fabrik- inspektion und bei der General- direktion der Staatseisenbahnen.

T PE IL

di ne et il e

r		Gehaltstarif	THE CHARLES AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE
Laufende Nummer	Ab= teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(46)	(C 2 g)	Borstände von Bezirks- stellen der Wasser- und Straßenbauverwal- tung, der Hochbauver- walfung, der Finanz- verwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwal- tung.	stellen der Finanzverwaltung sind auch die Borstände der Steuer- kommissärdienste aus der Zahl
		Borftände von wissens schaftlichen und techs nischen Instituten.	Hierher gehören der Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, die Vorstände und Leiter des tierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlicher und technischer Unstalten, der Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalse.
		Borftände von Zentralsanstatten, der Betriebsskrankens u. Urbeiterspenssonskassen von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichstigeren Stellen.	Hier ist auch der Borstand der Dampsichissahrtsinspektion Konstanz einzureihen.
	C 3 g	Dieselben Beamten, Geshaltsklasse I.	
			In den Abteilungen C2g, C3g oder D1d können auch Borsteher von Rechnungsbureaus u. Rechnungsrevisionen sowie von Landesstiftungsverwaltungen angestellt werden, wenn sie wissenschaftliche Borsbildung haben.
47	C 2 h	Borstände von Bezirks= stellen der Forstverwal= tung, Gehaltsklasse 1.	

e a		Gehaltstarif	
Laufende Nummer	Ab= teilung und Ordn.= 3ahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(47)	C 3 h	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	
	D 1 e	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse III.	
48	C 2 i	Direktoren der neunsklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunftgewerbesichule, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 28.
49	C 2 k	Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Bolksschulen, Gewerbe- und Handelsschulssowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C3 i und D1 f.	können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihres Dienstes sowohl hier, wie in die Ab- teilungen C3 i und D1 f ein-
50	C 21	Direktoren der siebens und sechsklassigen Mitstelschulen, Gehaltssklasse	
	C 3 k	Dieselben Beamten, Geshaltsklasse II.	and the second
51	C 2 m	Wissenschaftlich gebil- dete Lehrer, auch als Borstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulan- statten, von Vorsemi- naren, Blinden- und Taubstummenanstal- ten, und als Bibliothe- kare, Gehaltsklasse 1.	Vorstände der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule und die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, wenn diese Be- amten wissenschaftliche Vor- bildunghaben. Als Bibliothekare können auch wissenschaftlich ge-
	C 3 1	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	3-1

gen

は一年の一年

2 2		Gehaltstarif	
Laufende	Stellenbezeichnung Grlauternde Ben Grbn. 3ahl Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Bollzug	
(51)	D1 g	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse III.	
52	C 2 n	Arzte bei Heil= und Pflegeanstalten, Ge= haltsklasse I.	
	D 1 h	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	
53	C 2 o	Distriktskommandan: ten der Gendarmerie.	
54	C 2 p	Borstände der Zentral- kassen und der Münz- verwaltung, soweit nicht in C 1 g.	Siehe Nummer 37.
55	C 2 q	Borstand der Berwalstung der Eisenbahnsmagazine, wenn nicht in C 1 i.	Siehe Nummer 39.
56	C 3 a	Richter bei Landgerich= ten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 41.
57	C 3 b	Richter bei Amtsgerich- ten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 42.
58	C 3 c	Rotare, Behaltsklaffe II.	Siehe Nummer 43.
59	C 3 d	Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e u. D 1 c.	Siehe Nummer 44 und 73.
60	С 3 е	Borstände der staat- lichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in B4 e.	Siehe Nummer 20.
61	C 3 f	Borstände von Bezirks- ämtern, auch Bor- sitzende der Schiedsge- richte für Arbeiterver- sicherung, u. den Amts- vorständen gleichstehen- de zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.	

9 4		Gehaltstarif	
Laufende	Ub= teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
62	C 3 g	Silfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.	Siehe Nummer 46.
		Borftände von Bezirks- ftellen der Wasser- und Straßenbauverwal- tung, der Hondbauver- waltung, der Finanz- verwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwal- tung.	
		Borstände von wissen- schaftlichen und tech- nischen Instituten.	
		Borftände von Zentrals anstalten, der Betriebss Krankens u. Urbeiters pensionskasse und von Bezirksstellen d. Eisens bahnverwaltung, jämts liche Gehaltsklasse 1.	
63	C 3 h	Borstände von Bezirks- stellen der Forstverwal- tung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 47.
64	C 3 i	Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Bolksschulen, Gewerbe: und Handelsschulsschules seicheninspektoren, soweit nicht in C2 k und D1f.	Siehe Nummer 49 und 76.
65	C 3 k	Direktoren der siebens und sechsklassigen Mits- telschulen, Gehaltss klasse II.	Siehe Nummer 50.

THE SECOND

-		Gehaltstarif	The Assessment of the State of
Laufende	Alb: teilung und Ordn.: Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
66	C 3 1	Wissenschaftlich gebil- dete Lehrer, auch als Borstände kleinerer bis zu fünf Klassen um- fassenschaftlich, von Borsensinaren, Blinden- und Taub- stummenanstalten, und als Bibliothekare, Ge- haltsklasse II.	Siehe Rummer 51.
67	C3 m D 1 i	Arzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse 1. Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	
68	C 3 n	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehalts= klasse I.	
	D1 k	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	
69	C 4	Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 86.
70	C 5	Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 87.
71	D1 a	Richter bei Amtsgerich- ten, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 42.
72	D1b	notare, BehaltsklaffellI.	Siehe Nummer 43.
73	D 1 c	Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e u. C 3 d.	Siehe Nummer 44 und 59.
74	D1 d	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.	Siehe Nummer 46.
		Borstände von Bezirks- stellen der Wasser und Straßenbauverwal- tung, der Hochbauver- waltung, der Finanz- verwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwal- tung.	tung können auch Steuerkom- missäre aus der Zahl der Finanzassistenten eingereiht wer- den, wenn ihnen die Leitung

9 2		Gehaltstarif	THE ROLL OF THE
Laufende Rummer	Abs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(74)		Borstände von wissens schaftlichen und techsnischen Instituten. Borstände von Zentralsanstalten, der Betriebsskrankens u. Urbeiterspensionskasse und von Bezirksstellen d. Eisensbahnverwaltung, sämtsliche Gehaltsklasse II.	
75	D 2 e	Borstände von Bezirks= stellen der Forstver= waltung, Behalts= klasse III.	Siehe Nummer 47.
76	D 1 f	Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrersbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Bolksschulen, Gewerbe: und Handelsschules seicheninspektoren, soweit nicht in C2k u. C3i.	Siehe Nummer 49 und 64.
77	D 1 g	Wissenschaftlich gebil: dete Lehrer, auch als Borstände kleinerer bis zu fünf Klassen um- fassenschaftlichen, von Vorseminaren, Blinden- und Taub- stummenanstalten, und als Bibliothekare, Ge- haltsklasse III.	Siehe Nummer 51. Hierunter können ausnahmssweise auch die in E 1 d — siehe Nummer 91 — genannten Besamten eingereiht werden.
78	D 1 h	Arzte bei Heil= und Pflegeanstalten, Ge= haltsklasse II.	Siehe Nummer 52.
79	D 1 i	Ürzte bei Strafanstalten, Behaltsklasse II.	Siehe Nummer 67.
	Beamt	engesetz.	17

-			
0 0		Gehaltstarif	
Laufende Nummer	Abs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Bollzug
80	D1k	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehalts= klasse II.	Siehe Nummer 68.
81	D 1 1	Sekretäre und zweite Beamte bei Zentral- stellen, bei wissenschaft- lichen und technischen Instituten, b. Kollegial- gerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.	Hierher gehören auch die wissenschaftlich gebildeten Haupt- magazinsverwalter und die nicht unter Nr. 84 erwähnten Bahn- und Giterverwalter bei der Eisen- bahnverwaltungeinschließlich der aus der Zahl der Eisenbahn- praktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art, serner die wissenschaftlich gebildeten Assistenten an der chemisch-technischen Prüfungs- und Bersuchsanstalt, an der Lebensmittelprüfungs- station und an der landwirtschaftlichen Bersuchsanstalt, beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie an gewerblichen und kunstgewerb- lichen Anstalten und an Hoch- schulanstalten und ähnlichen Unstalten, auch beim Statistischen
82	D1 m	Wissenschaftlich gebil- dete Hilfslehrer bei Hochschulen.	Zunoesume.
83	D 1 n	Polizeihauptleute.	Hier sind einzureihen: die
84	D 1 o	Borftände von Stationssämtern I u. von Gütersverwaltungen.	wissenschaftlich gebildeten Bahn- und Güterverwalter einschließ- lich der aus der Zahl der Eisen- bahnpraktikanten hervorgegan- genen Beamten dieser Art. Siehe auch bei Nummer 99.
85	D 2	Landwirtschaftslehrer.	Hierher gehören auch die Borstände der landwirtschaft= lichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.

9 2		Gehaltstarif	
Laufende	Ab= teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
86	D 3	Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.	Siehe Nummer 69.
87	D 4	Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.	Siehe Nummer 70.
88	E 1 a	Landständische Archi-	
89	E1b	Borfteher von Rech: nungsbureaus bei den Ministerien u.derOber= rechnungskammer.	
90	E1c	Borsteher u. Berwalter von staatlichen An- stalten und von Landes- stiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Vorsteher der Hochschulkassen und der Kassen der Hochschulkassen anstalten, der Filiale des Landesse gewerbeamts und die Apothekens verwalter an Staatsanstalten.
	E 2 d	Dieselben Beamten, Geshaltsklasse II.	Wissenschaftlich gebildete Vorssteher von Landesstiftungsverwaltungen sind in die Abeteilungen D 1 d, C 3 g oder C 2 g einzureihen (vergl. Nummer 46).
91	E1d	Borfteher von großen Fachschulen, von Blins dens und Taubstums menanstatten, sowie Rektoren von erweiters ten Bolksschulen.	

re		Behaltstarif	
Laufende	Abs teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Bollzug
92	Е 1 е	Borsteher von Bermes= jungsbureaus bei Zen= tralverwaltungen.	
93	E 1 f	Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.	Als Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen sind nur solche Beamte zu behandeln, welche die Geometerprüfung be-
	E 2 f	Dieselben Beamten, Geshaltsklasse II.	standen haben. Hierunter fallen auch die Topographen.
94	E1g	Obergeometer bei der Technischen Hochschule.	
95	E1h	Technische Beamte des Hoche, Tiese und Mas schinenbaues mit Hoche schulbildung ohne Staatsprüfung, Ges haltsklasse I.	Hier sollen besonders brauchbare staatlich nicht geprüfte Techniker, die eine mehrschlichige Bechniker, bie eine mehrschlichigen, insbesondere die sogenannten Dipslomingenieure, eingereiht wers
	F1d	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	den. Staatlich nicht geprüfte Techniker, welche die Hochlichen, nur kurze Zeit besucht haben, oder deren Leiftungen die Ein- reihung in die Tarifabteilungen E 1 h und F 1 d nicht recht- fertigen, sind in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c einzu- reihen. Siehe auch Nummer 122.
96	E 1 i	Steuerkommissäre, auf den wichtigeren Stellen.	
	E 2 i	Steuerkommissäre, Ge- haltsklasse I.	
	F 3 f	Steuerkommissäre, Geshaltsklasse II.	
97	E1k	Bureauvorfteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.	

2 1		Gehaltstarif	Eugeneeth T.
Laufende	Abs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
98	E11	Sauptkassen: u. Sauptsmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverswaltung.	Bergl. auch die Bemerkung zu Nummer 81.
99	E1m	Borsteher von Stations- ämtern I u. von Güter- verwaltungen auf den wichtigeren Stellen.	
100	E 2 a	Sekretariats: und Rech: nungsbeamte bei den Ministerien u. der Ober: rechnungskammer, Ge: haltsklasse 1.	können je nach ihrem Dienst- alterhier oder in die Abteilungen F 1 a und G 2a eingereiht werden. Aus der Abteilung
	F 1 a	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	G 2 a rücken diese Beamten uns mittelbar in die Abteilung F 1 a vor.
101	E 2 b	Bureauvorsteher bei der Gesandsschaft in Berlin und bei Zentralver- waltungen, soweit nicht in E1b, E1k und E2m genannt.	der Rechnungsbureaus oder Rechnungsrevisionen bei Mittels stellen, beim Statistischen Lans

阿田田

0 1		Gehaltstarif	a representation of the second
Laufende	Abs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
102	Е 2 с		nur das etatmäßige, sondern auch das ständige nichtetat- mäßige Personal mitgerechnet. Bergl. auch den letzten Ab- satz der erläuternden Bemer- kungen zu Nummer 46.
103	E 2 d	kassen. Borsteher und Berwalter von staatlichen Un- statten und von Landes- stiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 90.
104	E 2 e	Seminaristisch und techenisch gebildete Lehrer an Mittele und Facheschulen, sowie an Lehrerbildungse und sonstigen Anstalten auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen: Reallehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, Turnlehrer an Mittels und Fachschulen, sowie an Lehrers bildungs- und sonstigen Staats- anstalten, auch an Bürgerschulen.
	F1e G1a	Dieselben Beamten, Geshaltsklasse I. Dieselben Beamten, Geshaltsklasse II.	und beim Landesgewerbeamt, Landwirtschaftslehrer und Obst- baulehrer. Bergl. auch die Be- merkung zu Nummer 51.
105	E 2 f	Bermessunge II. Bentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 93.
106	E 2 g	Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Behaltsklasse I.	Her gehören auch die im Bezirksdienst verwendeten bis- her als Trigonometer bezeich=
	F 3 e	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	neten Beamten.
107	E 2 h	stellen, auf den wich- tigeren Stellen.	Finanzbeamte in Betracht, die bei den Bezirksstellen der Fi-
	F 2 e	Diefelben Beamten, Be-	nanzverwaltung mit der Kassen= führung betraut sind. Die zur

9 1		Gehaltstarif	
Laufende	Abs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(107)	F3b	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	Besetzung kommenden Kassierstellen sind auf die in den Absteilungen F2b und F3a für Finanzbeamte vorgesehenen Stellen im Bezirksdienst aufszurechnen.
108	E 2 i	Steuerkommissäre, Geshaltsklasse I.	Siehe Nummer 96.
109	E2k	Borfteher von Nebens zollämtern I, Unters fteuerämtern und andes ren Zollabfertigungss ftellen auf den wichs tigeren Stellen.	Zollverwalter, Revisionsinspenstoren und als Leiter von wich-
	F 3 g	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse I.	
	G 1 d	Dieselben Beamten, Ge= haltsklasse II.	
110	E 2 1	Borfteher von Stationssämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E1 m.	Siehe Nummer 99.
111	E2m	Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, so- weit nicht in E1k.	
112	F1a	Sekretariats: und Rech: nungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskams mer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.	
113	F1b	amten bei Zentralver-	Hierunter fallen die Sekrestariatss, Rechnungss, Erpediturs und Registraturbeamten bei Ministerien und der Obers

r e		Gehaltstarif	
Raufende	Ab= teilung und Ordn.= 3ahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(113)	F2a	Bureaubeamte bei Zen- tralverwaltungen, Ge- haltsklasse I. Bureaubeamte bei Zen- tralverwaltungen, Ge- haltsklasse II.	rechnungskammer — soweit sie nicht in E2a und F1a besonsters genannt sind —, bei Kollegialmittelstellen und bei den übrigen Zentralstellen, bei der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen Kabinett, dem Oberstaatsanwalt und dem Gendarmeriekorps sowie bei den Zentralsalskassen und Registratoren, Grpeditoren und Registratoren, Gepeditoren und Registratoren, Oberbuchhalter, Kanzleisekretäre, Sekretäre, Revisoren, Expeditoren und Registratoren, Oberbuchhalter, Kanzleisekretäre, Sekretariatsassississen und Expediturassississen und Expediturassississen und Expediturassississen und Expediturassississen und Expediturassississen und Expediturassissen und Expediturspektion, das Generallandesarchin, das Generallandesarchin, das Generallandesarchin, das Korpskommando der Gendarmerie, das Statississississississen und die Staatssississississen und die Staatssississississississississississississi
114	F1 c	Bureauvorsteher bei Hochschulanstalten.	

0 2		Gehaltstarif	
Laufende	Ub: teilung und Ordn.: Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Bollzug
115	F1d	Technische Beamte des Hoche, Tiefe und Mas schinenbaues mit Hoche schulbildung ohne Staatsprüfung, Ges haltsklasse II.	
116	F1e		
117	F1f	den größeren Lands gerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten	
117a	F 1 g	Staatsanwaltschaften. Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissä- ren und den großen Bezirksämtern.	Desgl.
118	F 2 a	Bureaubeamte bei Zen= tralverwaltungen, Ge= haltsklasse I.	Siehe Nummer 113.
119	F 2 b	Bureaubeamte im Be- zirksdienst auf den wichtigeren Stellen, so- weit nicht in F 1 f und g.	Staatsanwaltschaften und Umts=
The same	F 3 a	Dieselben Beamten, Be- haltsklasse I.	ferner bei Notariaten, größeren Kreis= und Amtsgefängnissen,
	G 2 b	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	

		Gehaltstarif	MINISTER FOR THE PARTY OF THE P
Nummer	Abs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
119) 120 121	F 2 c	Kassiere bei Bezirks- stellen, Gehaltsklasse I. Polizeikommissäre, Ge- haltsklasse I.	gewerbeschulen, der Filiale der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherschule, und bei Zentrale verwaltungen von Landesstiftungen, nämlich: Bureauvorsteher (Expediturvorsteher, Registraturvorsteher, Registraturvorsteher, Registraturvorsteher, Registraturvorsteher, Kanzleievorsteher, Kanzleievorsteher, Kanzleievorsteher, Kanzleiekretäre, Gerichtsschreiber, Notariatsassissenuten, Sekretariatse, Registrature und Expediturassissenuter, Uberbuchhalter, Gefängnisverwalter, Buchhalter, Gemeinderechnungsrevidenten, Polizeiakstuare, Berwaltungsassissenuter, Schlößkassier, Aktuare bei Hochschulen. Siehe Nummer 107.
122	G 1 c F 2 e F 3 c	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II. Zechnische Beamte auf den wichtigeren Stellen. Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse I.	Hier dürfen im allgemeinen nur solche technische Beamten
	G 2 c		

9 2		Gehaltstarif	
Laufende	Abs teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(122)			Thre Anstellung als mittlere Beamten ist vielmehr nur dann zulässig, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittleren Beamten übertragen zu werden pslegen. Wenn also einem Beamten mit Werkmeistervorbildung eine Stelle übertragen ist, die im Tarif bei den untern Beamten eingereiht ist, z. B. eine Stelle als Maschinist, Bahnmeister, so kann der Beamten nicht wegen seiner Werkmeistervorbildung vor den andern Beamten auf solchen Stellen durch die Einreihung in die Gruppe der mittleren Beamten hervorgehoben werden. Dassselbe gilt für solche Techniker mit Werkmeistervorbildung, deren Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, die an einen mittleren technischen Beamten gestellt werden müssen technische Beamten bervollichen Beschmern technische Beamten bernatt werden, so sind sieden Beindern technische Beamten einzureihen, vergleiche Nummer 181. Ebenso können aus besonders wichtigen Bahnmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse grechtertigt erscheint, sindt Bahnmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse grechtertigt erscheint, sindt Bahnmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse grechtertigt erscheint, sindt Bahnmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtertigt erscheint, sindt Bahnmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtertigt erscheint, sindt Bahnmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtertellen verheinen Werhaltnisse gerechter unt Lelegraphenmeister mittlere technische Beamte angestellt werden. Underseitskönnen während der übergangszeitnach dem Inkrast

1 24	Gehaltstarif	
Nummer Sum Period Sum	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Bollzug
122)		treten diese Tarifs bereits etat- mäßig angestellte Techniker ohne Werkmeistervorbildung dann unter die mittsen Be- amten eingereiht werden, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind die sonst mittser Beamte be- sorgen — also insbesondere die Inhaber von technischen Assissioner sollten — vorausgesetzt, das sie sich auf diesen Stellen während längerer Zeit bewährt haben. Banz besonders tüchtigen und leistungsfähigen Technikern ohne volle Werkmeister- oder gleich- wertige Borbildung wird auch noch später das Borrücken in die Gruppe der mittseren Be- amten möglich sein — vergl § 6 der Gehaltsordnung und die Begründung dazu. In die Gruppe der mittseren Technikerssind auchdieskonomie inspektoren sowie die Leiter von größeren Gartenanlagen ein zureihen, wenn das Maß ihrer Borbildung im allgemeinen den von den mittseren Technikern ge forderten entspricht und ihr Tätigkeit eine solche ist, wie sie von mittseren Beamten son ausgeübtwird, fernerder Haupt magazinsmeister der Eisenbahn verwaltung. Wegen der Einreihung von staatlich nicht geprüsten Tech nikern mit Hochschuldbildung in die Albteilungen F 2 e, F 3 und G 2 c vergleiche die Be merkung zu Nummer 95.

		Gehaltstarif	
Laufende	Ab= teilung und Ordn.= 3ahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Bollzug
123	F 2 f	Steuer: und Grenzkon: trolleure auf den wich: tigeren Stellen.	
	F 3 h	Dieselben Beamten, Be- haltsklasse I.	
	G 2 g	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	and a second second
124	F 2 g	Borsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.	
125	F 2 h	Borsteher von Stationssämtern II, sowie Bureau: und Absertigungsbeamte im Begirkssund Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung auf den wichtigeren Stellen.	expeditoren I. Klasse (Stations- verwalter) u. Güterexpeditoren, Obertelegraphisten (Telegra- phensekretäre), Betriebssekre-
	F 3 i G 2 h	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse I. Dieselben Beamten, Ges	Wegen der Übertragbarkeit der Stellen siehe die Bemerkung zu Nummer 113, letzter Absah.
126	F 3 a	haltsklasse II. Bureaubeamte im Be- zirksdienst, Gehalts- klasse I.	Siehe Nummer 119.
127	F 3 b	Kaffiere bei Bezirks= ftellen, Behaltsklaffe II.	Siehe Nummer 107.
128	F 3 c	Technische Beamte, Beshaltsklasse I.	Siehe Rummer 122.
129	F 3 d G 2 d	3eichner, Gehaltskl. I. 3eichner, Gehaltskl. II.	Auf die Zeichner, für die keine bestimmte Borbildung vorgeschrieben oder üblich ist, sollen die für die technischen Beamten gestenden, in der Bemerkung zu Nummer 122 niedergesegten Grundsätze sinngemäße Anwendung sinden. Die Einreihung unter die mittleren Beamten

5) **		Gehaltstarif	TRANSPORTED TO THE
Laufende	Ab= teilung und Ordn.= 3ahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(129)			kann bei ihnen lediglich von einem gewissen Maß von Fähigskeiten und Kenntnissen — Fertigung schwieriger zeichnerischer Arbeiten — abhängig gemacht werden.
130	F 3 e	Bezirks:, Kataster: und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 106.
131	F 3 f	Steuerkommissäre, Ge- haltsklasse II.	Siehe Nummer 96.
132	F 3 g	Borsteher von Reben- 30lämtern I, Unter- steuerämtern und an- dern Zollabsertigungs- stellen, Gehaltsklase 1.	Siehe Nummer 109.
133	F3h	Steuer: und Grenzkon: trolleure, Gehalts: klasse I.	Siehe Nummer 123.
134	F3i	Borsteher von Stations- ämtern II, sowie Bu- reau- und Abserti- gungsbeamte im Be- zirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwal- tung, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 125.
135	6 1 a	Seminariftisch und tech: nisch gebildete Lehrer an Mittel= und Fach= schulen sowie an Lehrer= bildungs= und sonstigen Staatsanstatten, Ge= haltsklasse II.	Siehe Nummer 104.
136	G1b	Bermessungsbeamte in nicht selbständiger Stellung.	Bisher: Bermessungsassisten- ten, Forstgeometer und Arigono- meter, soweit nicht in E2f oder E1f.

อม		Gehaltstarif	Section and the section of the secti
Laufende	Ubs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
137	G 1 c	Polizeikommissäre, Be- haltsklasse II.	Siehe Nummer 121.
138	G 1 d	Borfteher von Neben- zollämtern I, Unter- steuerämtern und an- derenzollabsertigungs- stellen, Gehaltsklassell.	
139	G 2 a	Bureaubeamte bei Zen- tralverwaltungen, Ge- haltsklasse II.	Siehe Rummer 113, sowie die Bemerkung zu Rummer 100.
140	G 2 b	Bureaubeamte im Be- zirksdienst, Gehalts- klasse II.	Siehe Nummer 119.
141	G 2 c	Technische Beamte, Ge- haltsklasse II.	Siehe Nummer 122.
142	G 2 d	Zeichner, Gehaltskl. II.	Siehe Nummer 129.
143	G 2 e	Bureaubeamte bei der Ratasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.	Bisher: Revidenten der Ka- tasterkontrolle und Steuerkom- missärassissenten.
5,000		Zollabfertigungs: beamte.	Bisher: Hauptamtsassistenten.
145	G 2 g	Steuer: und Grenzkon: trolleure, Gehalts: klasse II.	Siehe Nummer 123.
146	G 2 h	Borsteher von Stations- ämtern II, sowie Bu- reau- und Absersi- gungsbeamte im Be- zirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwal- tung, Gehaltsklasse II	Siehe Rummer 125.
147	63		Herher gehören die Aktuare bei Berichten, Staatsanwalt- schaften, Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen und bei Bezirksämtern.

<i>~</i> =		Gehaltstarif	THE PARTY OF THE P
Laufende	Abs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(147)			Wegen der Aktuare bei Hochsichulen siehe Rummer 119. Die Aktuare, denen die Stellen von unteren Beamten übertragen sind, sind unter die unteren Beamten einzureihen.
148149	G 4 H 1 a		Bisher: Expeditions= und Telegraphengehilfinnen. Hierunter fallen: Ökonomen
		größeren staatlichen Betrieben.	bei Heils und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten und größeren Kreiss und Umtsgefängnissen, Materials und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Verwalter bei der Badanstaltenverwaltung. Wegen der Ökonomieinspekstoren vergl. die Bemerkung zu Rummer 122.
150	H 1 b	Technische Beamte und Zeichner , Gehalts= klasse I.	Hier sind einzureihen die Tech- niker und Zeichner, soweit sie nicht nach ihrer Borbildung und
	Н3 с	Dieselben Beamten, Ge= haltsklasse 11.	Dienstätigkeit zu den mitfleren Beamten gehören, — vergl. hierwegen die Bemerkung zu Nummer 122. Wenn technische Beamte neben anderen technischen Geschäften mit der Auflicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind sie nicht bei den Bauaussehern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergl. Nummer 181. Bureaubeamte und Schreibbeamte, die auch zu einsachen zeichnerischen Arbeiten verwendet werden, sind nicht hier, sondern

		Gehaltstarif	
Laufende	Ab= teilung und Ordn.= 3ahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(150)	Н1с	Boriteher von Steuer-	bei den Bureaus, Abfertigungsund Bermesungsbeamten oder bei den Schreibbeamten einzuseihen — vergl. Nr. 159 u. 168. Als "Technische Beamte" sind auch anzusehen die Präparatoren an Hochschulinstituten u. Sammslungen, sowie der Vorsteher der Eisenbahnfahrkartendruckerei.
		einnehmereien I.	AND THE RESERVE OF THE PERSON NAMED IN
152	H1d	Bahnmeister, Telegra: phenmeister, Gehalts: klasse I.	
	H 3 d	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	
153	Н 2 а	Gerichtsvollzieher, Ge- haltsklasse I.	
	J 3 d	Dieselben Beamten, Be- haltsklasse II.	
154	H 2 b	Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Ge- haltsklasse I.	Gärtner an Hochschulen und bei
	H 4	Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	der Badanstältenverwaltung — zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie nicht als mittlere Beamte angestellt werden. Vergl. die erläuternde Bemerkung zu der Nummer 122.
155	Н 2 с	Erster Safenmeister in Mannheim.	Bisher: Hafenmeister der Zoll- verwaltung in Mannheim.
156	H 2 d		Wegen der übrigen Hafen- meister siehe Nr. 185. Bisher: Zugmeister als Zugs- revisoren.
157	Н 2 е	Schiffskapitäne, Ge- haltsklasse I.	10
	Beami	engesetz	18

-		Mahaltatavis	
1de	Ap=	Gehaltstarif	Erläuternde Bemerkungen
Laufende	teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	zum Vollzug
(157)	Ј 1 с	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	
158	H 2 f	Magazinsmeister.	Bisher: Filialmagazins= meister.
159	НЗа	und Bermessungsbesamte, Behaltsklasse I.	Heter. Here können auch dienstältere Magazinsaufseher bei der Salinenverwaltung eingereiht werden, wenn ihnen die selbständige Leitung größerer Magazine übertragen ist. Herunter fallen die Bureausassischen, Salinenschreiber, Werkschreiber (Rechnungsführer) bei der Eisenbahnverwaltung
	J3a	Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	sowie der Stempelverwaltungs- gehilse der Steuerdirektion, so- weit diese Beamten überwiegend im Registratur-, Expeditur- und Ubsertigungsdienst verwendet oder mit rechnerischen und ein- sachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigt werden.
160	Н 3 в	Gendarmerie= oberwachtmeister.	
161	Н 3 с	Technische Beamte und Zeichner, Gehalts- klasse II.	Siehe Nummer 150.
162	H 3 d	Bahnmeister, Telegra: phenmeister, Gehalts: klasse II.	
163	Н 3 е	Borsteher von Stations= ämtern III.	Bisher: Bahnezpeditoren II. Klasse (Stationsvorsteher).
164	H 3 f	Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten , Gehaltsklasse I.	sprechen den bisherigen Ma- schinenleitern bei der Dampf=
	J 2 c	Dieselben Beamten, Ge= haltsklasse II.	schiffahrt.

9 2		Gehaltstarif	ADDRESS NOT THE REAL PROPERTY.
Laufende Nummer	Ub: teilung und Ordn.: Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
165	H3g J2d	Schirrmeister, Gehalts- klasse I. Dieselben Beamten, Ge- haltsklasse II.	Sier find auch die Safenmeifter
166	НЗ g Ј 4 е	Bugmeister, Gehalts= klasse I Dieselben Beamten, Ge= haltsklasse II.	
167	H 4	Straßen:, Brücken:, Damm:, Kultur: und Gartenmeister, Ge- haltsklasse II.	Siehe Nummer 154.
168	J 1 a J 3 b K 2 a	haltsklasse I.	Hierher gehören die Kanzleisassischen Jehren gehören die wesentlich mit Schreibarbeiten oder mit einsachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigten Berwaltungsgeshilfen und Bureauassissen und Magazinsschreiber der Eisensbahnverwaltung.
169	J 1 b J 3 c	klasse I.	Alls Maschinisten sind die über- wiegend im Maschinenraum be- schäftigten Beamten anzustellen, die größere maschinelle Anlagen zu beaussichen hier einzureihen die Stellwerkschlosser, Elektro- mechaniker und Monteure bei der Eisenbahnverwaltung, die Baggermeister und Schiffsführer bei der Flußbauverwaltung, sowie die Schiffsführer und Schiffsmaschinisten bei der Zoll- verwaltung.
170	J 1 c	Schiffskapitäne, Geshaltsklasse II.	Siehe Nummer 157.

·		Gehaltstarif	Nontaniopoli.
Laufende	Ubs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Bollzug
171	J 2 a	Oberaufsichts-, Ober- warte- und obere Wirtschaftsbeamte b. staatlichen Anstalten.	Hier sind einzureihen: die Oberausseher und Oberwärter bei Strasanstalten, bei Besserungs- und Erziehungsanstalten und bei größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, die Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Helle und Pselse und Pselsenstalten, die Hausmeister bei diesen Anstalten, deim akabemischen Krankenhaus in Heilen Krächen und bei der Badanstaltenverwaltung, ferner die ersten Köche. Bon weiblichen Beamten gehören hierher die Kassierennen, Badausseistenen, Oberwärterinnen, Wiitskassenen, Oberwärterinnen, Wiitskasserinnen,
172	J 2 b	Borsteher von Steuer= einnehmereien II.	
173	J 2 c	Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 164.
174	J 2 d	Schirrmeister, Gehalts= klasse II.	Siehe Nummer 165.
175	J 3 а	Bureau:, Abfertigungs: und Bermessungsbe: amte, Gehaltsklasse II.	
176	J 3 b	Schreibbeamte, Behalts: klasse I.	Siehe Nummer 168.
177	J 3 c	Maschinisten, Gehalts: klasse II.	Siehe Nummer 169.
178	J 3 d	Gerichtsvollzieher, Ge- haltsklasse II.	Siehe Nummer 153.
179	J 3 e	Gendarmeriewacht: meister.	
180	J 3 f	Polizeiwachtmeister.	

9 1		Gehaltstarif	THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T
Laufende	Ubs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
181	J3g	Bau:, Betriebs:, Werk: und Magazinsauf: seher, Maschinenwär: ter, Orucker, Gehalts: klasse I. Dieselben Beamten, Geshaltsklasse II.	bäudeaufseher (Domänenver- waltung) und die Münggehilfen. Technische Beamte, die neben anderen technischen Geschäften
182	J 3 h	Oberaufseher bei der Steuer= und Zollver= waltung.	
			Ferner sollen hierher einge- reiht werden die als Posten- führer verwendeten Grenzauf- seher in Basel und Konstanz und die Hafenoberausseher in Mannheim.
183	J 3 i	Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzver= waltung.	Bisher: Gehilfen bei Steuerseinnehmereien und Untersteuersämtern sowie Rebenzollamtssassistenten.
184	J3 k	Borfteher von wichtiges ren Nebenzollämtern II.	Hier sollen nur solche Beamte eingereiht werden, die zuwor als Oberausseher bei der Zollverwaltung vermerkt waren oder die Prüfung für eine solche Berwendung mit Erfolg abgelegt haben. Siehe auch Nummer 203.
185	J 3 1	Hafenmeister.	Hierher gehören auch die bis- herigen Hafenmeistergehilfen. Wegen des ersten Hafenmeisters in Mannheim siehe Nummer 155.
186	J 3 m	Borsteher von Stations= ämtern IV.	Bisher: Billetausgeber I. Al. (Stationsaufjeher).

		Gehaltstarif	
Laufende Nummer	Ab= teilung und Ordn.= 3ahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
187	J 4 a K 2 c	Auffeher und Wärter bei staatlichen Anstals ten, Gehaltsklasse 1. Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	Hierher gehören: Aufseher, Wärter, Werkmeister, Gärtner, Torwarte, Brunnenmeister und Arbeitslehrer bei Strafanstalten un. Kreis-u. Amtsgefängnissenstalt, bei Hohlenerziehungsanstalt, bei Hohlenerziehungsanstalten, Godschuld unstalten, Hohlenerziehungsanstalten, Badmeister, Theatermeister, Arinkhalleverwalter und Badwärter bei der Badanstalten, Vernaltung, Aussehen, den staatlichen Sammlungen und ähnlichen Sammlungen und ähnlichen Anstalten, Küfermeister bei der Domänenverwaltung, serner erste Ausseherinnen, Ausseherinnen, Wärterinnen, Ausseherinnen, Wärterinnen und Wirtschaftsgehissinnen bei den be genannten Anstalten und Verwaltungen.
188		Oberpedelle.	Bisher: Oberpedelle an Hoch- schulen.
189	J 4 c	Polizeisergeanten.	
190	J4d	Schiffahrts: und Fi-	
191	J 4 e	Zugmeister, Gehalts=	Siehe Nummer 166.
192	J 4 f	Wagenrevidenten und zugführende Wagen- wärter.	
193	J 4 g	Steuermänner.	The state of the s
194	К1а	Diener, Heizer bei Zenstralheizungen auf den wichtis geren tralheizungen stellen.	Als Diener sind auch die Theaterbeleuchter bei der Bad- anstaltenverwaltung, die Haus- meister, Pedelle und Gärtner an Hochschulen und Hochschul-

0 1		Gehaltstarif	All play and the second
Laufende	Ab= teilung und Ordn.= 3ahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(194)			anstalten, der Hauswart der vereinigten Sammlungen und die Pförtner zu behandeln. Die tarifmäßige Dienstzulage darf bei jeder überhaupt in Betracht kommenden Stelle in der Regel nur ein em als Hausmeister bestellten Diener verwilligt werden. Siehe auch Nummer 209.
195	K 1 b	Laboranten an wissens schaftlichen und techs nischen Instituten.	Sierher gehören Laboranten
196	Branco Common Com		
197 198	K1d K1e		Siehe auch Nummer 224.
150	Ale	seher auf den wichti- geren Stellen.	Stelle utuly Stummer 224.
199	K1f		Siehe Nummer 181.
200	K 1 g		
201	K 1 h	Aufseher bei der Steuer- verwaltung.	
202	K 1 i	Wag: und Lagermeister bei der Zollverwaltung.	Bisher: Wagmeister und Lagerhausaufseher bei der Zoll- verwaltung.
203	K1k	Borsteher von Nebens zollämtern II, soweit nicht in J 3 k.	Siehe Nummer 184.
204	K 1 1	und Reichssteuerver-	Hierunter fallen: Grenzaufs seher, Hafenaufseher, Gewichtss seger, Schiffsbegleiter, Rübens
	K 2 f	waltung, Gehaltskl. I. Dieselben Beamten, Ges haltsklasse II.	gucher, Salzsteueraufseher, Raes Lagerhausaufseher in kleineren Riederlagen und Aufseher zur Bewachung von Privatlagern.

N 11		Gehaltstarif	ation or marks
Laufende	Ab= teilung und Ordn.= Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
205	K1m	Wagenwärter, Gehalts= klasse I.	
	K 2 g	Dieselben Beamten, Be- haltsklasse II.	
206	200 NOVE 50	Schaffner, Behaltskl. I.	
	K 2 i	Dieselben Beamten, Be- haltsklasse II.	
207	K 1 o	Lokomotiv: und Schiffs: heizer.	
208	K 2 a	Schreibbeamte, Behalts= klasse II.	Siehe Nummer 168.
209	K 2 b	Heizer bei Zen= foweit nicht in tralheizungen	Siehe Nummer 194.
210	K 2 c	Uuffeher und Wärter bei staatlichen Unstal- ten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 187.
211	K 2 d	Forstwarte auf den wich= tigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 223.
212	K 2 e	Steuerboten.	and the second state of th
213	K 2 f	Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerver- waltung, Gehalts- klasse II.	Siehe Nummer 204.
214	K 2 g	Wagenwärter, Gehalts- klasse II.	Siehe Nummer 205.
215	K 2 h	Borsteher von Stations= ämtern V.	Bisher: Bahn= und Weichen= wärter als Stationswarte.
216		Schaffner, Behaltskl. II.	Siehe Nummer 206.
217	K 2 k	Sallenmeister.	Als Hallenmeister gelten die Beamten, die mit der Aufsicht in größeren Lagerräumen, mit der Anordnung und allgemeinen Leitung des Ladegeschäfts, der Wagenbereitstellung usw. bebetraut sind; sie werden nur
1			bei Dienststellen mit ausgedehn- tem Geschäftskreis verwendet.

		Gehaltstarif	
Laufende	Ubs teilung und Ordn.s Zahl	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
218	K 2 1	Schirrmänner.	Als Schirrmänner werden die zur Leitung des Berschubdienstes verwendeten Filfsstationsmeister und Rangierobleute und die Obleute der Kadschubseger in größeren Berschubbahnhöfen bezeichnet.
219	K 2 m	Schleppschifführer.	
220	K 2 n	Schiffskassiere.	
221	K 2 0	Untersteuermänner.	
222	КЗа	Brücken- und Schleufen- wärter.	
223	K 3 b	Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.	
224	К 3 с	Güter: und Gartenauf: feher, soweit nicht in K 1 e.	Siehe Nummer 198.
225	K 3 d	Bahn: und Weichen: wärter.	
226	К 3 е	Lademeister.	Als Lademeister gelten die mit der Aufsicht über einzelne Ladegruppen betrauten Gütersobleute, die Ausselfeher auf dem Lades und Lagerpläten und die eine gewisse Bertrauensstellung bekleidenden Güterannehsmer in größeren Güterhallen.
227	K 3 f	Wagenaufschreiber.	Hierher gehören die mit der Aufnahme der Wagen an den Zügen und mit der Führung der Nachweisungen über die badischen und fremden Wagen betrauten Beamten und die Deckenaufschreiber.
	К 3 д	Rottenführer.	Rottenführer sind die Ob- leute der Bahnunterhaltungs- arbeiter.
		Bremfer.	
230	K 3 il	Matrosen.	

3. Landesherrliche Berordnung vom 28. Dezember 1908, Den Vollzug des Gesethes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr. (Ges. u. BOBI. S. 645.)

I. Dienstreisekoften.

Bu § 1 des Gefetes.

\$ 1.

1. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordenung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und für die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeitersverhältnis stehenden — Personen.

2. Die Anwärter für die oberen und mittleren Beamtenstellen 1) werden dabei den in die sechste Klasse (§ 3 des Gesetzes), die Anwärter für die unteren Beamtenstellen den in die achte Klasse eingereihten Beamten gleichgestellt.

¹) Als solche gelten u. a. folgende nichtetatmäßige Beamte: Regierungsassesseiter dei Zentrasstellen, Alsistenten bei wissenschaftlichen und technischen Instituten; Helsenschaftlichen Alsistenten bei wissenschaftlichen und technischen Instituten; Helsenschaftlichen Alsistenten; Regierungsbaumeister, Ingenieurpraktikanten, Baupraktikanten; Ingenieure mit Diplomprüsung; Landwirtschaftslehrer; Bureauund Schreibbeamte, welche die Aktuare, Finanzassissenschenerüßung bestanden haben; seminaristisch oder technisch gebildete Lehrer an Fachschulen und sonstigen Staatsanstalten (Gewerbee, Handelse, Realighulkandisdaten, Zeichenlehramtse und Bolksichulkandisdaten, technisch ausgebildete Hilfslehrer, Obstbaue und Weinbaulehrer, Lehrer sür Gestügelzucht, Musiklehrer); Geometer, Geometerkandidaten; staatliche Baukontrolleure mit Werkmeistervorbildung; sonstige Lechenische Beamte und Zeichner, soweit solche nicht zur etatmäßigen Anstellung auf Stellen für untere Beamte in Aussicht genommen sind. Alle übrigen Unwärter auf etatmäßigen Beamteussellen, sowie dieseinigen Bediensten, welche nicht als Anwärter für solche Stellen zu betrachten sind, erhalten, soweit nicht in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt ist, Bergütung nach der 8. Klasse.

Wer als Anwärter für die einzelnen Arten von Beamtengruppen zu gelten hat, wird von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

3. Die Bergütung der Dienstreisekosten der in den staatlichen Dienst aufgenommenen Personen, die nicht zu den Unwärtern für etatmäßige Beamtenstellen (Absatz 2) gehören, wird von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

§ 2.

Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Repräsentationspflichten hat der Beamte nur dann einen Unspruch auf Auswandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von der vorgesetzten Zentralbehörde zur Wahrnehmung der Repräsentation allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht in der Lage war, hierwegen zuvor Untrag zu stellen, kann die Unrechnung von Uuswandsentschädigung und Reisekostenersatz auch nachträglich gestattet werden. 1)

§ 3. 3u § 2 des Gesethes.

1. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung ist die Anrechnung einer Auswandsentschädigung nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes nur in den Fällen zulässig, in denen der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer — nach der Luftlinie gemessen — vom Geschäftssitz (Dienstzimmer) entsernt ist; was als Geschäftssitz anzusehen ist, bestimmt im Zweiselssfalle die vorgesetzte Zentralbehörde. Bei einer dienstlichen Abwesenheit von nicht mehr als sechs Stunden ist die Anrechnung einer Auswandsentschädigung an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß in die Dauer der dienstlichen Abwesenheit die Zeiträume von 11 bis 2 Uhr mittags oder von 6 bis 9 Uhr abends fallen. Für die unter § 7 Absat 2 des Gesetzes fallenden Beamten gelten außerdem die Vorschriften in § 9 dieser Verordnung.

¹⁾ Reisen zur Verpflichtung gelten als Dienstreisen.

- 2. Reisekostenersatz (§ 8 des Gesetzes) wird bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 (4) dieser Verordnung gewährt.
- 3. Wohnt ein Beamter nicht in der Gemarkung seines dienstlichen Wohnsiges, sondern in einer anderen Gemarkung, so ist dei auswärtigen Dienstgeschäften die Entschädigung nach dem tatsächlichen Auswand an Zeit und Reisekosten, jedoch nicht höher zu berechnen, als wenn die Dienstreise vom Ort des dienstlichen Wohnsiges (Dienstzimmer) aus ausgeführt worden wäre.

Bu § 3 des Befetes.

§ 4.

- 1. Der Beamte erhält stets die ihm nach seiner eigenen Amtsstellung gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes zusstehende Aufwandsentschädigung, also auch dann, wenn er zum Dienstwerweser einer Amtsstelle, die einer höheren Klasse angehört, ernannt ist.
- 2. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einem anderen Ort entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, eine doppelte Aufwandsentschädigung nicht anrechnen.
- 3. Bei Beförderung eines Beamten auf eine einer höheren Klasse angehörige Amtsstelle beginnt der Anspruch auf die höhere Auswandsentschädigung mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinenfalls aber früher als mit dem Tag der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschließung.

Bu § 4 des Befetes.

§ 5.

1. Die Berechnung des Tagegelds erfolgt nach der Zeitdauer der durch das Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit, einschließlich der zur Hin= und Rückreise nötigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts.

2. Bei Reisen mittelst regelmäßiger Fahrgelegenheiten ist die fahrplanmäßige Abgangs= und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts maßgegend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie über eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung, des Dienstzimmers usw., je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendigt worden ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise wird der Berechnung der Aufwandsentschädigung nur die für dienstliche Zwecke verwendete Zeit zu-

grunde gelegt; als solche gilt:

a. beim Anschluß einer Arlaubsreise an eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,

b. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rück-

kehr an den Wohnort,

c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückskehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,

d. bei Bornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort

selbst, die hierauf verwendete Zeit.

In keinem Falle darf jedoch der Staatskasse ein größerer Auswand erwachsen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendigt worden wäre. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes. Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Arlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

4. Durch Unterbrechung oder Berlängerung des auswärtigen Geschäfts aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die

Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise mit Genehmigung

des vorgesetten Ministeriums bewilligt werden.

5. Wird die auswärtige Geschäftsverrichtung durch Sonn= und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten - Ber= bleiben am Beschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort - in erster Linie nach dem dienstlichen Interesse zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse für Aufwandsentschädigung und Reisekostenersat weniger belastet wird. Steht ein dienst-liches Interesse der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reise= kostenersatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort guruckkehrt, nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Berbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage er= fordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohn= ort zurückkehrt.

6. Die Borschrift des § 4 Absat 1 des Gesetzes findet nur Anwendung, wenn die gange Dauer der Abwesen-

heit nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

7. Nur solche Dienstreisen von mehr als dreistündiger Dauer sind nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind. Die Zusammenrechnung sindet also auch dann statt, wenn die letzte an dem betreffenden Tage angetretene Dienstreise erst an einem der solgenden Tage beendigt wird.

8. Das Übernachtungsgeld wird stets nur neben dem Tagegeld gewährt. Es darf dann angerechnet werden, wenn der Beamte statt in seiner ständigen Wohnung in einem anderen Hause, sei dies ein Gasthaus oder ein Privathaus, der Nachtruhe pssegt, nicht aber, wenn die Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird.

§ 6. 3u § 5 des Gesethes.

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrats entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Auswandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersat der tatsächlichen

Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Bertretern anderer Staaten und zu Kongressen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 50 vom Hundert des geordneten Betrags, falls nicht von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitssätze erhöht werden oder ob der tatsächliche Auswand

ersett wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus be-

kannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums die zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

§ 7. 3u § 6 des Gesetses.

1. Die Aufwandsentschädigung wird ermäßigt, wenn die Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts am näm-

lichen Ort – etwaige Unterbrechungen nicht mitgerechnet – mehr als drei Wochen d. i. mehr als 21 mal 24 Stunden

einschließlich der Sin= und Rückreise beträgt.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufent= halts von nicht mehr als 48 Stunden wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen; auch kann die vorgesetzte Zentralbehörde, wenn es nach den vor= liegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.

3. Die Ermäßigung der dem Beamten nach § 4 des Beseites zustehenden Aufwandsentschädigung tritt auch ein, wenn er von dem Ort der auswärtigen Tätigkeit regel= mäßig an seinen ständigen Wohnort gurückkehrt.

4. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde ist in folgender Weise

au perfahren:

a. Die Aufwandsentschädigung ist für die Besamtzeit der auswärtigen Verwendung in der Regel, jedoch unbeschadet der Borschrift unter b, für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 70, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 50 vom Hundert des geordneten Betrags festzuseten. Ein höherer Sat darf nur dann bewilligt werden, wenn besondere Bründe 3. B. außergewöhnliche Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte vorliegen; hierzu ist die Benehmigung des vorgesetten Ministeriums einzuholen.

b. Für die ersten drei Wochen (d. i. 21 mal 24 Stunden) wird die volle Aufwandsentschädigung, und für die weitere Zeit werden 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung insoweit angesetzt, als nicht der nach a zu ermittelnde Betrag für die Gesamtverwen= dungszeit die nach b berechnete Vergütung übersteigt.

c. hatte der Beamte vom Ort der vorübergehenden Berwendung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so erhält er für die hierauf verwendete Zeit die volle geordnete Aufwandsentschädigung, wogegen für die gleiche Zeit an dem nach a oder b berechneten Gesamt= betrag ein entsprechender Teilbetrag abzurechnen ist.

5. In den Fällen, in denen die Aufwandsentschädigung ermäßigt wird, ist dies dem Beamten, sofern tunlich, schon im voraus zu eröffnen.

§ 8. 3u § 7 Absat 1 und 3 des Gesets.

1. Die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

2. Die Sonderregelung kann insbesondere in der Weise

geschehen, daß

a. der Einheitssatz des Tages und Übernachtungsgelds oder nur derjenige des Tagegelds ermäßigt, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird,

b. ein Jahrespauschbetrag ausgeworfen wird, in den auch der Ersatz der Reisekosten ganz oder für ein= zelne Arten derselben einbezogen werden kann,

c. die geordnete Aufwandsentschädigung innerhalb eines Jahres oder sonstigen geeigneten Zeitraums nur bis zu einem bestimmten Betrag geseistet wird und

d. die Aufwandsentschädigung in Berbindung mit Geschäftsgebühren gewährt wird, wobei die in § 7 Absat 3 des Gesetzes gezogene Grenze nur für den als Aufwandsentschädigung anzusehenden Teil der Gesamtvergütung gilt.

3. Die Sonderregelung soll, sofern es nach Lage der Berhältnisse angängig ist, insbesondere für die Bezirksbeamten stattsinden, die regelmäßig Dienstgeschäfte in größerer Jahl innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen haben. Die Sonderregelung kann sich auf alle oder nur auf einzelne Urten von Dienstgeschäften beziehen.

§ 9. 3u § 7 Absat 2 und 3 des Gesetzes.

1. Zu den Beamten, die nach § 7 Absat 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Auswandsentschädigung haben, gehören insbesondere diesenigen, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in Beamtengesch

regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht. Ob ein Beamter unter die gedachte Gesetzesbestimmung fällt und welche Berrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, bestimmt im Zweiselsfalle das zuständige Ministerium.

2. Die ausnahmsweise Berwilligung von Aufwandsentschädigung für Beamte der im ersten Absatz bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Falls nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Berwilligung nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes und dieser Berordnung.

Bu § 8 des Befetes.

§ 10.

1. Außer den tarifmäßigen Gebühren für die regelmäßigen Fahrgelegenheiten und den Kosten eines besonderen Gefährts, sofern ein solches benüht werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zu und von der Station, für die Beförderung des Reisegepäcks, für Kutscher- und Stalltrinkgeld, für Bestellung und Miete eines Raumes für das auswärtige Geschäft und dergleichen) besonders vergütet, nicht aber Nebenauslagen für Berpslegung und Unterkunft, wie Hoteltrinkgelder, für die Bestellung eines Gastzimmers und dergleichen.

2. Bei längeren Reisen ist die Benützung des Schlafwagens gestattet, wenn dadurch der Reisezweck gefördert wird; in diesem Falle kann die Schlaswagengebühr (nicht

das Übernachtungsgeld) angerechnet werden.

3. Als Reisekosten können Beamte der ersten Klasse für einen Diener, den sie auf die Reise mitnehmen, die einem Beamten der achten Klasse zustehende Auswandssentschädigung und Reisekostenvergütung anrechnen.

4. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung werden die Reisekosten nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften vergütet, wenn der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 [1] dieser Verordnung) entfernt ist. Im übrigen können nach näherer Bestimmung des vorgesetzten Ministeriums die Auslagen für die Benützung

bestehender regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse und dergleichen) ersetzt werden, wenn dadurch die dienstlichen Zwecke gefördert werden; auch die Anrechnung der Auslagen für ein besonderes Gefährt kann zu diesem Zwecke gestattet werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht oder besondere dienstliche Gründe die Benützung eines solchen Gefährts rechtsertigen.

5. Die Beamten der in § 7 Absatz 2 des Gesetes (§ 9 dieser Berordnung) bezeichneten Art können bei ihren Dienstgängen und Fahrten — außerhalb und innerhalb der Wohnsitzgemarkung — in der Regel eine Bergütung von Reisekosten nicht erhalten. Ob und unter welchen Boraussetzungen ihnen ausnahmsweise eine solche gewährt wird, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen

mit dem Finangministerium.

6. Ein Pauschbetrag statt des Ersatzes des tatsächlichen Auswands für Reisekosten — sei es für die Dauer eines Jahres oder eines sonstigen angemessen Zeitraums, ersforderlichenfalls auch eines Tages — kann insbesondere gewährt werden, wenn ein Beamter regelmäßig auswärtige Geschäfte in größerer Jahl vorzunehmen hat und sich hierbei mangels regelmäßiger Fahrgelegenheiten eines besonderen Gesährtes bedienen muß (vergleiche auch § 8 (2 b) dieser Berordnung). Auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags, den der Auswand für Reisekosten innerhalb eines Jahres oder eines sonstigen angemessen Zeitraums nicht übersteigen darf, ist in den hierzu geeigneten Fällen zulässig.

§ 11. 3u § 9 des Gesethes.

1. Alle Beamten haben bei Dienstreisen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden Fahrsgelegenheiten, insbesondere Eisenbahnen und Straßenbahnen, Dampsschiffs, Postsund Motorwagenverbindungen zu benützen, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

¹⁾ Pauschbetrag der Bezirkstierärzte: Landesherrliche Berordnung vom 23. Januar 1909 (Ges.= u. BOBI. S. 9) § 5.

2. Beamte der drei ersten Klassen können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte der vierten bis sechsten Klasse dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Die Beamten der siebenten und achten Klasse dürfen die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Zügen, die eine dritte Klasse nicht führen, die der zweiten anrechnen, sofern die Benützung eines solchen Zuges aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Bei Fahrten auf dem Dampsschiff können die entsprechenden Schiffsklassen benützt werden.

3. Wenn an einem auswärtigen Geschäft mehrere Beamte beteiligt sind und ein Zusammenreisen aus dienst-lichen Gründen erwünscht ist, so können auch die Beamten, die sich nach Absatz einer niedrigeren Wagenklasse bedienen müßten, die höhere Wagenklasse benügen und die Auslagen

hierfür anrechnen.

4. Läßt sich die Verwendung eines besonderen Gefährts nicht vermeiden, so können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden, die übrigen Beamten den Aufwand für einen einspännigen Wagen aufrechnen, es sei denn, daß aus besonders nachzuweisenden Gründen die Benützung eines zweispännigen Fuhrwerks nicht zu vermeiden war. Beamte der beiden letzten Klassen dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsvorts vom Wohnort über fünf Kilometer beträgt oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere Verhältnisse nachweislich eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benützung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen und es soll der Beamte, den seine dienstliche Stellung dazu beruft, hiernach die geeignete Anordnung treffen. War im einzelnen Falle dieses Berfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen.

6. Beamte, die häufiger auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, haben die Stellung des nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer zu vergeben und es soll die Bergütung der Reisekosten

nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem Fuhrlohn jedenfalls die auswärtige Verpflegung von Kutscher und

Pferden zu umfassen haben, angerechnet werden.

7. Hält ein Beamter selbst Wagen und Pferde, so kann er zu ihrer Verwendung für solche Fälle, in denen die Benützung eines besonderen Gefährts zulässig ist, von der zuständigen Behörde, von der zugleich die anrechnungsfähige Vergütung den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechend sestzusehen ist, allgemein ermächtigt werden.

8. Die gleiche Ermächtigung kann auch einem Beamten erteilt werden, der sich ein eigenes Reitpferd oder Kraftsfahrzeug (Automobil, Motorrad) hält. Die anrechnungsfähige Bergütung wird von der zuständigen Behörde nach den vorliegenden Umständen festgesetz; keinenfalls dürfen aber der Staatskasse mehr Kosten erwachsen als bei Benützung eines besonderen Gefährts.

§ 12. 3u § 10 des Befetes.

1. Die Berwilligung von Ganggebühren ist zulässigsowohl bei Dienstreisen nach einem auswärtigen Geschäftsort, 1) wie auch bei solchen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, vorausgesetzt, daß der Geschäftsort mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 (1) dieser Berordnung) entsernt ist, und zwar nicht nur für zu Fuß, sondern auch für mittelst Fahrrads zurückgelegte Wegstrecken; ferner dürsen Ganggebühren nicht angerechnet werden für die nicht mehr als zwei Kilometer betragenden Wegstrecken von der Wohnung, dem Dienstzimmer usw. (siehe § 5 (2) dieser Berordnung) bis zur Abgangsstation der Eisenbahn usw. sowie von der Ankunftsstation bis zum ersten Geschäftsort und umgekehrt.

2. Welche Beamte und in welchen Fällen sie Ganggebühren anrechnen können, bestimmt das vorgesetzte Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.²) Keine

2) Alle Beamten durfen, soweit sie Anspruch auf Reisekostenersat haben und eine anderweite Bestimmung nicht für einzelne

¹⁾ Auch nach einer abgesonderten Gemarkung. Für Gänge auf der auswärtigen Gemarkung (3. B. Besichtigung von Grundstücken) dürfen keine Ganggebühren angesetzt werden.

Banggebühren können die in § 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 (1) dieser Verordnung genannten Beamten erhalten; das gleiche gilt für die Beamten, die als Reisekostenersatz einen

Dauschbetrag erhalten.

3. Die Banggebühr beträgt für alle Beamten 15 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer. Wo jedoch eine Eisenbahn=, Strafenbahn= oder Dampfichiffverbindung besteht, können Banggebühren nur bis zur Sohe des Fahrgeldes derjenigen Rlaffe angerechnet werden, deren fich der Beamte nach § 11 (2) der Berordnung bedienen darf.1) Bei Eisenbahnverbindungen ist das Fahrgeld für Eilzüge maßgebend, dasjenige für Personenguge nur da, wo lediglich solche Buge verkehren. Bestehen zwischen zwei Orten mehrere Fahrgelegenheiten der bezeichneten Art, so ift der Betrag angurechnen, der sich bei Benützung der billigsten Berbindung ergeben hätte. Die Rosten für Beförderung des Fahrrads auf der Bahn und dergleichen bei Dienstreisen, die nur teilweise mit dem Fahrrad bewerkstelligt werden, sind aus der Ganggebühr zu bestreiten. Als mit der Bahn verbunden gilt ein Ort auch dann, wenn er nicht mehr als zwei Kilometer von der nächsten Station entfernt ist.

4. Die an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken — mit Ausnahme der in Absatz 1 erwähnten — werden zusammengerechnet. Ergibt sich bei der Gesamtkilometerzahl ein Bruchteil, so wird dieser auf ein volles Kilometer aufgerundet. In keinem Fall dürfen jedoch die Ganggebühren für einen Kalendertag den Betrag von drei Mark überschreiten.

5. Für die Berechnung der Länge der Wegstrecken sind die amtlich oder auf sonstige zuverlässige Weise ers mittelten Straßenlängen maßgebend.2)

Arten von Beamten oder im Gingelfalle getroffen ift, Ganggebühren anrechnen.

1) Auch wenn die Eisenbahn usw. wegen ungunstiger Ab-

fahrtszeit nicht benützt worden ift.

²) Längenverzeichnisse der Straßen und Eisenbahnen, Ges. u. BOBl. 1881 Rr. XX Beilage (Nach S. 238). Nachträge: Ges. u. BOBl. 1890 S. 413; 1893 S. 7; 1896 S. 53; 1898 S. 507; 1901 S. 398; 1903 S. 88; 1906 S. 824.

§ 13.

Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads (auch Motorrads) in solchen Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Zentralbehörde, wenn die Benützung des Rads im dienstelichen Interesse liegt, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Untershaltung sowie für Abnützung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benützung des Rads für die dienstlichen Zwecke, darf aber 50 Mark jährlich nicht übersteigen.

§ 14.

1. Kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es vonderhierzuberufenenvorgesetzten Behörde autgeheisen ist. 1)

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zu= stehenden Bergütungen für Aufwandsentschädigung und Reise= kosten auf Antrag angemessene Borschüsse geleistet werden.

3. Die Art und Weise der Aufstellung der Kostenverzeichnisse bestimmt die zuständige Dienstbehörde.2) Jeden-

2) Formular für ein Koftenverzeichnis:

Br.

Dienstreisekoften=Rechnung

des

für den Monat.

Iag	Ort und Art des aus= wärtigen Geschäfts. Erläute= rungen	Zeit der Ab- Rück-		Ub= wesen= heit, Tage 4/101 7/10 usw.	entschä Tage=		ands= idigung Uber= nach= tungs= aeld		Gang= gebühren km Betrag		en	Reise-	
		reise	kehr	ujw.	M	13	M	29		off	18	M	10

Formular für auswärtige Geschäfte der Notariatsbeamten; Gerichtskostenordnung § 62 (Ges. u. BDBl. 1909 S. 144).

¹⁾ Gilt nicht im Falle des § 14 Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

296

falls ist für alle auswärtigen Dienstgeschäfte der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, sowie ob auswärts mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jeweils in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so darf für diese Geschäfte zusammen die Aufwandsentschädigung nehst Reisekosten nur einsach gerechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Berteilung rechtsertigen.

§ 15.

1. Alle Beamten sind verpflichtet, die auswärtigen Dienstgeschäfte mit möglichst geringem Zeitauswand durchzusühren, unnötige Sin- und Herreisen zu vermeiden, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

2. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat den Absstrich ungebührlicher Anforderungen an Auswandsentschädis

gung und Reisekosten zur Folge.

II. Umzugskosten.

Bu § 11 des Befetes.

§ 16.

Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Veamten und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17.

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht
– einerlei ob es sich um Umzüge innerhalb des Groß-

herzogtums oder um solche nach oder aus anderen Staaten handelt —, wenn ein Beamter nach einer außerhalb der Gemarkung seines bisherigen dienstlichen Wohnsiches gelegenen Dienststelle versetzt wird.

2. Der Unspruch besteht nicht:

a. wenn die Bersetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt, wozu jedoch der Fall der erfolgreichen Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle nicht gehört;

b. wenn gegen einen unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen (§ 81 Absat 4 des Beamtengesetzes) oder wenn ein anderer Beamter oder eine vertragsmäßig verwendete Person wegen Verletzung der ihr obliegenden Pflichten versetzt wird.

§ 18. 3u § 12 des Gesethes.

1. Die Umzugskostenvergütung des § 12 des Gesetses erhalten alle etatmäßigen Beamten, die einen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie verheiratet, ledig, Witwer oder geschieden sind.

2. Als zum Hausstand des Versetzten gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verswandte und Verschwägerte, die seinen Hausstand seither geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Haupts

sache von ihm unterhalten werden.

3. Zu den in § 12 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Auslagen gehören die Kosten der Beförderung des Hausrates mit der Bahn oder mit besonderem Gefährt, die Kosten des Ein- und Auspackens, für Berpackungsmaterial (nicht aber für Reisekoffer, Schließkörbe und ähnliche Gegensstände von dauerndem Wert) und für Transportversicherung. Für die Mitarbeit des Beamten selbst und seiner Haushaltsangehörigen darf nichts angerechnet werden.

4. Der Bestand des Hausrats ist als angemessen ans zusehen, wenn er sowohl der Zahl der Haushaltungsangehörigen wie auch der Art der Stellung des Beamten und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen entspricht. Die Kosten des Transports von Pferden, Wagen und dergleichen werden regelmäßig nicht vergütet, soweit deren Haltung nicht durch den Dienst geboten oder üblich ist; ebenso nicht die Kosten für den Transport solcher Gegenstände, die zur Ausübung eines Nebenerwerbs wie z. B. zur Zimmervermietung, zur Haltung von Pensionären, oder zur Pslege besonderer Liebhabereien und dergleichen dienen und infolge ihres Umfangs den Umzug erheblich verteuern.

5. Die Vorschriften der §§ 10 und 11 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die bei Umzügen entstehenden Reisekosten, wobei die Familienangehörigen des Beamten wie dieser selbst behandelt werden. Für das Dienstpersonal des Beamten dürsen im Falle der Benützung der Bahn die Auslagen für die letzte Wagenklasse angerechnet werden, sofern nicht die Mitnahme eines Bediensteten in eine höhere Wagenklasse durch besondere Verhältnisse gerechtsertigt ist. Ganggebühren werden bei den durch den Umzug veranlaßten Reisen nicht gewährt.

6. Eine Aufwandsentschädigung wird in den in § 12 Biffer 2 Absat 2 des Gesetze bezeichneten Fällen nicht

gewährt.

7. Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes wird gewährt, wenn der Beamte am Abzugssoder Aufzugsort oder unterwegs im ganzen mehr als dreimal im Gasthause (vergleiche § 5 (8) dieser Berordnung) übernachten mußte und dies in hinreichender Weise begründet. Die Aufwandsentschädigung wird in einem solchen Falle berechnet von 8 Uhr vormittags nach dem dritten Übernachten bis 8 Uhr abends des Einzugstags mit Ausschluß der etwa dazwischenfallenden Zeit der Reise. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes sindet hier keine Anwendung.

8. Der Beamte hat in den vorstehend erwähnten Fällen die Auswandsentschädigung dersenigen Klasse anzusprechen, der die von ihm während der Dauer des Gasthausausenthalts bekleidete Stelle angehört. Waren während des Ausenthalts im Gasthause auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen, so erhält der Beamte daneben noch

die ihm zustehende Aufwandsentschädigung.

9. Andere als die in § 12 Jiffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Kosten dürfen nicht besonders angerechnet werden, sondern sind aus dem dem Beamten nach § 12 Jiffer 4 des Gesetzes zustehenden Pauschbetrag für allgemeine Kosten zu bestreiten, wie insbesondere die Auslagen für Berpslegung und Unterkommen während der mit dem Umzug verbundenen Reise und des Gasthausaufenthalts bis zu dem in Absatz 7 bezeichneten Zeitpunkt, die Kosten für Reinigung und Herrichtung der bisherigen und der neuen Wohnung, für das Ausschreiben der bisherigen und der neuen Wohnung, für die Einrichtung des Küchenherds, des Badezimmers, für das Absund Aussmachen der Bilder, Vorhänge, für Trinkgelder an die Möbelpacker und dergeleichen.

10. Eine ausnahmsweise Erhöhung des Pauschbetrags kann von dem zuständigen Ministerium bewilligt werden, wenn außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse einen den Pauschbetrag um mindestens 10 vom Hundert übersteigenden Auswand für allgemeine Kosten und für den Ausenthalt im Gaste

haus verursacht haben.

§ 19.

Bu § 13 des Gesetzes.

1. Ersatz des tatsächlichen durch den Umzug veranlaßten Aufwands erhalten alle etatmäßigen Beamten, die keinen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie ledig sind

oder nicht.

2. Als Ersatz der Auslagen für Berpslegung und Unterkunft während des Umzugs erhält ein solcher Beamter — ohne näheren Nachweis — als Pauschbetrag bei einer Entsernung zwischen Abzugssund Auszugsort von weniger als 150 Kilometer ein Tages und Übernachtungsgeld, bei größerer Entsernung zwei Tages und Übernachtungsgeldbeträge. Erhebt der Beamte Anspruch auf einen höheren Ersatzbetrag, so wird die Auswandssentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der durch den

Umzug veranlaßten Reise innerhalb der durch § 13 Absach 2 des Gesetzes gezogenen Grenzen bemessen, wobei als Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung am Aufzugsort im Zweiselsfalle 8 Uhr abends des Einzugstags gilt.

3. Der Gesamtersathetrag soll die Bergütung nicht übersteigen, die der Beamte, wenn er einen eigenen Hausstand hätte, erhalten würde.

§ 20.

1. Die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen Personen erhalten, wenn sie eine ständige Stelle bekleiden, bei Bersehungen Ersah der Umzugskosten gemäß § 13 des Gesehes und § 19 dieser Berordnung. Hat der Bersehte sedoch einen eigenen Hausstand, so erhält er den doppelten in § 19 (2 Sah 1) dieser Berordnung vorgesehenen Pauschbetrag, gegebenenfalls den doppelten Betrag der nach dem zweiten Sah der eben genannten Borschrift bemessenn Auswandsentschädigung.

2. Der Gesamtersathbetrag darf bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen die Bergütung, die ein in die sechste Klasse eingereihter Beamter erhalten würde, sonst diejenige eines in die achte Klasse eingereihten

Beamten nicht übersteigen.

3. Die vorstehenden Borschriften gelten auch für den Fall, daß mit der Bersetzung die etatmäßige Unstellung

des Bersetten verbunden ift.

4. Im staatlichen Dienst stehende Personen, die keine ständige Stelle bekleiden, sondern abwechselnd bald da bald dort zur Aushilfeleistung oder Stellvertretung gegen Bergütung verwendet werden, erhalten für die Reise nach und von dem Bestimmungsort Ersatz der Reisekosten nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes und §§ 10 und 11 dieser Berordnung sowie für jeden Reisetag, sosern er nicht mit dem Dienstantrittse oder Austrittstag zusammenfällt, den Teilbetrag aus der ihnen für die Aushilfeleistung oder Stellvertretung gewährten Bergütung.

5. Für die vertragsmäßig verwendeten Personen gelten die vorstehenden Vorschriften, insoweit als im Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21.

Bu § 14 des Befetes.

- 1. Kat der Beamte am Abzugsort noch über den Beitpunkt des Weggugs hinaus und gleichzeitig am Aufzugsort Mietzins zu entrichten, so wird ihm der am Ub= zugsort für die Zeit nach dem Wegzug bezahlte Mietzins ersett, insoweit als die Jahresmiete den doppelten Betrag des am Abzugsort bezogenen Wohnungsgelds nicht übersteigt; hat er aber am Aufzugsort schon vor dem Zeitpunkt der Versetzung Mietzins zu gahlen, so erhält er hierfür Ersatz bis zum doppelten Betrag des Wohnungsgelds des Aufzugsorts. Bei dem in § 20 dieser Berordnung genannten Personal und zwar bei den Un= wärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen ift die erwähnte Söchstgrenze nach dem Wohnungsgeld der Behaltstarifabteilung G, bei den Anwärtern für die unteren Beamtenstellen nach demjenigen der Behaltstarifabteilung K, sonst nach derjenigen Behaltstarifabteilung zu berechnen, die das zuständige Ministerium als maßgebend bestimmt.
- 2. Die Ersatsleistung erstreckt sich auch auf ständige Nebenleistungen, die der Mieter aus Anlaß der Benützung der Wohnung dem Bermieter vertragsmäßig zu entrichten hat, wie z. B. die Beiträge des Mieters zum Wasserzins, zu den Kaminfegerkosten, für Abortentleerung und dergleichen.

Dagegen wird für eine von dem Mieter etwa verstragsmäßig zu zahlende Entschädigung für Instandsetzung der Wohnung kein Ersatz geleistet.

3. In den Fällen des § 14 Absatz 2 des Gesetses wird der ortsübliche Mietwert der Wohnung im eigenen Hause von der vorgesetzten Behörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Steuerkommissärs festgesetzt.

302

4. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn der Beamte am Abzugs= oder Aufzugs= ort Dienstwohnung hat.

Bu § 15 des Befetes.

§ 22.

1. Bergütung der Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzinses gemäß § 15 des Gesetzes wird in der Regel gewährt:

a. wenn der Wechsel des Wohnsites durch die erstmalige Übertragung oder bei zuruhegesetzten oder aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten durch die Wiederübertragung einer ständigen Stelle

veranlaßt ist;

b. bei Umzügen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, wenn einem Beamten aus dienstlichen Gründen aufgegeben wird, seine Wohnung in einen anderen bestimmten Gemarkungsteil zu verlegen, ferner bei der Berlegung oder — bei Berbleiben des Beamten auf der gleichen Umtsstelle — bei der Entziehung einer Dienstwohnung, nicht aber bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung, auch wenn damit ein Umzug in einen anderen Gemarkungsteil verbunden ist; dagegen kann bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins bewilligt werden.

2. Im übrigen wird eine Bergütung für Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzins nur gewährt, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen; dies gilt insbesondere für die Fälle des § 17 (2b) dieser Berordnung, ferner für den Fall, daß ein Beamter genötigt ist, seinen Wohnsitz wegen Wohnungsmangels in einen Nachbarort zu verlegen oder daß ein außerhalb Badens dienstlich sehhafter Beamter infolge seiner Zuruhesetzung seinen Wohnsitz nach dem Großherzogtum zurückverlegt und dergleichen.

3. Die Berwilligung erfolgt in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes durch die vorgesetzte Zentralbehörde, die auch darüber befindet, ob der Aufwand ganz oder

teilweise ersett wird.

4. Die Feststellung des tatsächlichen Aufwands richtet sich nach den Borschriften des § 20 (1) dieser Berordnung.

\$ 23

Bei Berufungen von Professoren von einer außersbadischen an eine inländische Hochschule werden die Umzugskosten jeweils auf Grund der mit dem Berusenen gestroffenen Bereinbarung durch Staatsministerialentschließung festgesett.

§ 24.

1. Die Forderungszettel über die Umzugskostenvergütung müssen alle diejenigen Angaben enthalten, welche die Nachprüfung der Anforderungen ermöglichen. Die Auslagen, die nach ihrem tatsächlichen Betrag ersett werden, sind daher einzeln zu verzeichnen, soweit erforderlich zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen; von den etwa in Anspruch genommenen Spediteuren sind deschalb nach den einzelnen Leistungen entzisserte Rechnungen unter Anschluß der Frachtbriese und dergleichen zu verslangen.

2. Die Forderung auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu be-

aründen:

a. daß der Beamte die nötigen Borkehrungen zur Schadloshaltung durch Wiedervermietung mittelst mehrmaliger Bekanntmachungen in geeigneten Zei=

tungen getroffen hat;

b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche Mietzinsersatz beansprucht wird, nicht vermietet war und daß diese Zeit die ortsübliche Kündigungsfrist nicht überssteigt;

c. durch Borlage der Bescheinigung des Vermieters über die richtige Zahlung des Mietzinsbetrags, für den Ersatz beansprucht wird, und durch Vorlage der Mietverträge für die Wohnung am Orte des Abzugs

und Aufzugs.

3. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist befugt, je nach Lage der Verhältnisse von der Beibringung des einen oder anderen Belegs abzusehen oder weitere Belege zu verlangen.

4. Die Bestimmung des § 14 (2) dieser Berordnung ailt sinngemäß auch bei Umzügen.

§ 25.

1. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, für deren Kosten die Staatskasse aufzukommen hat, auf tunlichste Sparsamkeit und insbesondere bei dem Abschluß der Möbeltransportverträge auf die Fernhaltung zu weitzgehender Forderungen in derselben Weise bedacht zu sein, wie wenn die Kosten des Umzugs ihnen selbst zur Last sielen. Besondere Kosten, wie solche z. B. durch Mitnahme größerer Borräte an Brennmaterialien entstehen, sind zu vermeiden. Die Beamten haben ferner dafür besorgt zu sein, daß keine alzu großen Kosten durch einen längeren Gasthausausenthalt entstehen, sowie daß die bisherige Wohnung möglichst bald weiter vermietet wird und derzgleichen.

2. Es bleibt vorbehalten, mit einzelnen Speditionssgeschäften Verträge abzuschließen, wonach diese sich verspflichten, die Umzüge der Beamten um bestimmte Preise zu übernehmen; hierbei kann bestimmt werden, daß die Beamten keinenfalls höhere Veträge als diese vereinbarten erhalten, falls sie sich anderer Speditionsgeschäfte bedienen.

3. Aufgabe der Borgesetzten ist es, darüber zu wachen, daß diese Borschriften befolgt werden; sie sollen daher da, wo es nötig ist, schon vor Bewerkstelligung des Umzugs gegebenenfalls dafür sorgen, daß die Untergebenen in der Wahl der Transportmittel sich in den gebührenden Grenzen halten. Sie sind auch berechtigt, sich den Transportvertrag mit dem Spediteur vor dessen Abschluß zur Einsicht vorlegen zu lassen.

4. Die zur Verfügung von Versetzungen zuständigen Behörden haben darauf zu achten, daß durch möglichst

frühzeitige Bekanntgabe der Versetzung und durch geeignete Wahl des Zeitpunkts der Versetzung die Vergütung von Mietzinsentschädigungen tunlichst eingeschränkt wird.

III. Übergangsbestimmung.

§ 26.

Bon den etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind (§ 43 der Gehaltsordnung), werden der pharmazeutisch-technische Referent beim Ministerium des Innern, sowie die Bezirks-assischen und Badeärzte in die vierte, die Hilfslehrer an Hochschulen (Abteilung H. D.-3. 12 des früheren Gehaltstarifs) in die siebente Klasse (§ 3 des Gesets) eingereiht. Diese Einreihung ist auch für die Bemessung der Umzugskostenvergütung der genannten Beamten maßgebend.

Beamtengefet

20

III III

Ţ

ine en

川山 野野田 田 江村

ėN.

4. Berordnung vom 21. April 1909,

die Bergütung der Kosten der Dienstreisen und Um: züge der Bolksschullehrer betreffend.

(Bef.= und BOBI. S. 92.)

§ 1.

Für die Gewährung von Bergütungen für Umzugskosten der Lehrer (Lehrerinnen) an Bolksschulen (§ 53 Ziffer 6 des Elementarunterrichtsgesetzes) finden die Borschriften des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 589) und der landesherrlichen Berordnung vom 28. Dezember 1908, den Bollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 645), Anwendung, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2.

Für die Bemessung (§ 1) sind bei Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen) — § 53 Jiffer 6 b des Elementarunterrichtsgesetzes — die Tarifsätze der Klasse VI (§ 12 des Gesetze) maßgebend.

§ 3.

Die Schulgehilfen (Schulgehilfinnen) — § 27 des Elementarunterrichtsgesets — werden hinsichtlich des Ersates der Umzugskosten (§ 53 lit. 6a des Elementarunterrichtsgesets) den nicht etatmäßigen Beamten gleichstellt.

§ 4.

Für die Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz (§ 53 Ziffer 7 des Elementarunterrichts-gesetzs) in den Fällen, in welchen die Volksschullehrer Dienstreisen, wozu auch die Teilnahme an den amtlichen Lehrerkonferenzen gehört, außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen haben, finden die für die Beamten allgemein geltenden Borichriften Anwendung. Dabei find den haupt= lehrern (Sauptlehrerinnen) die Bergütungsfätze der Tarifklasse VI, den Schulgehilfen (Schulgehilfinnen) jene der Tarifklasse VII zu bewilligen.

5. Landesherrliche Verordnung vom 15. Oktober 1908,

die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend.

(Ges.= und BOBI. S. 601.)

§ 1.

Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Witwen von etatmäßigen Beamten können verwilligt werden, wenn der Ruhes oder Bersorgungsgehalt und das sonstige Einkommen einer solchen Person zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und ihre unselbständigen Familienangehörigen nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränktem Maße fähig ist oder nach den besonderen Verhältnissen aus anderen Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Tätigkeit nicht erlangen kann.

Beihilfen an hinterbliebene ledige Söhne und Töchter, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, können gewährt werden, falls sie ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind und zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts oder der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruslichen Ausbildung einer Beihilfe dringend bedürftig sind.

Boraussetzung für die Verwilligung von Beihilfen ist ferner, daß die betreffende Person einer solchen Zuwendung würdig ist und daß unterhaltungspslichtige Verwandte, die in der Lage sind, ihrer Verpflichtung in ausreichender Weise nachzukommen, nicht vorhanden sind.

§ 2.

Beihilfen an vormals etatmäßige Beamte, die freiwillig oder unfreiwillig aus dem staatlichen Dienst ausgeschieden sind, sowie an Hinterbliebene solcher Personen können nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen der Hilfsbedürftigkeit verwilligt werden.

§ 3.

Die Beihilfen werden bei einer vorübergehenden Notlage in einmaligen Beträgen, bei länger andauernder Hilfsbedürftigkeit in Jahresbeträgen und zwar je nach Umständen auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre oder dauernd verwilligt.

Dauernde Beihilfen dürfen jedoch nur Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, und Hinterbliebenen von Beamten, die vor diesem Zeitpunkt gestorben oder zuruhegesetzt worden sind, gewährt werden.

§ 4.

Alle Beihilfen sind unbedingt widerruflich und werden insbesondere dann ganz oder teilweise zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögenssoder Einkommensverhältnissen einer unterstützten Person eintritt oder wenn die Voraussetzung der Würdigkeit nicht mehr zutrifft.

§ 5.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. In der Regel soll jedoch innerhalb eines Kalenderjahres und für die einzelne Person und zwar an Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene aus der Klasse der oberen Beamten nicht mehr als 350 Mark, der mitteren Beamten nicht mehr als 300 Mark und der unteren Beamten nicht mehr als 250 Mark verwilligt werden. Nur in besonders dringlichen Ausnahmefällen dürfen diese Sähe überschritten werden.

Die Beihilfen — mit Ausnahme derjenigen für Hinterbliebene von Hauptlehrern — werden vom Finanzministerium aus den nach Artikel 30 und 30a des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Berwaltungszweige gemeinsamen Etatsächen verwilligt.

Die Gesuche um Gewährung von Beihilfen sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober in der Regel bei den Bezirkssinanzstellen einzureichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche an die Landeshauptkasse au richten.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung

der Besuche bis Ende November erstreckt.

Bu den Gesuchen sind Vordrucke zu benutzen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

§ 7.

Diejenigen Beamtenhinterbliebenen, die bereits im Genuß solcher Beihilfen (Gnadengaben) sind, beziehen diese weiter. Die Einreichung neuer Gesuche kommt für sie erst in Frage, wenn die Zeit, für welche die Beihilfe bewilligt worden ist, abläuft oder wenn sie ausreichende Gründe für eine Erhöhung der Beihilfe oder deren dauernde Berwilligung glauben geltend machen zu können.

Diese Gesuche, ebenso die Gesuche von Beamtenhinterbliebenen um Neuverwilligung von Beihilfen (Gnadengaben) sind im laufenden Jahre nochmals bei den Großherzoglichen Bezirksämtern und erst vom kommenden Jahre an bei den in § 6 genannten Bezirkssinanzstellen einzu-

reichen.

Die Berwilligung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern richtet sich auch weiterhin nach den besonderen hierüber erlassenen Vorschriften.